



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

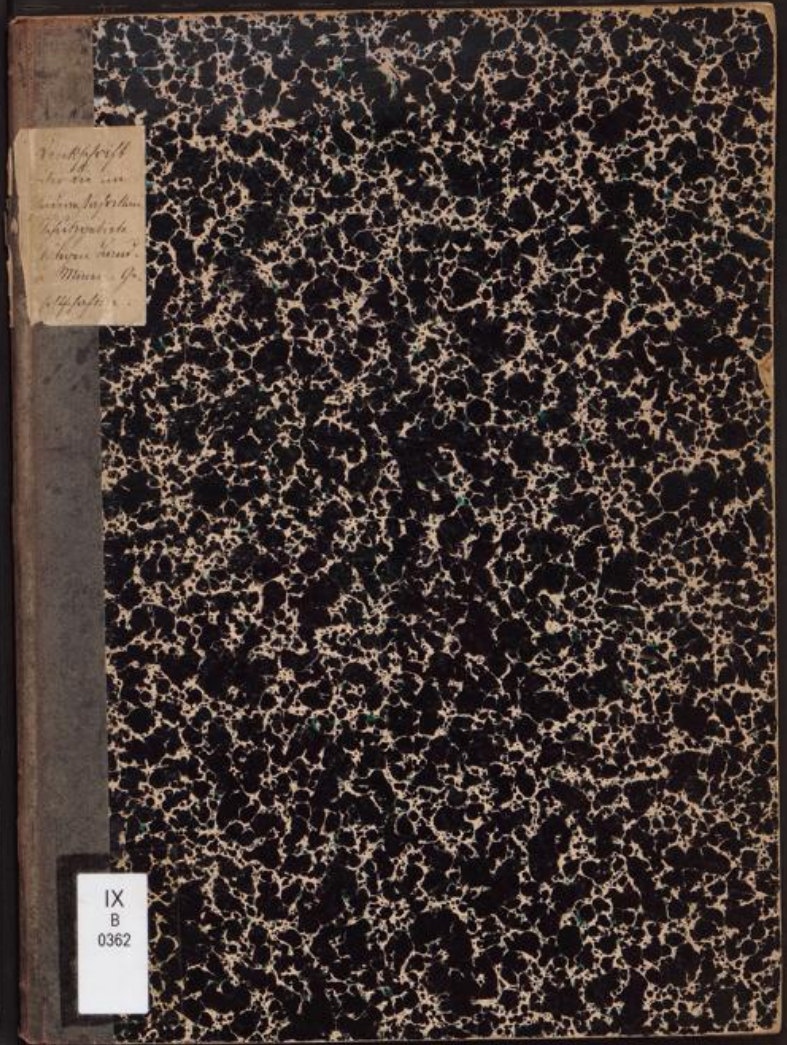
## **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG-Projekt "Digitale Sammlung Deutscher Kolonialismus"**

### **Denkschrift über die im südwestafrikanischen Schutzgebiete tätigen Land- und Minen-Gesellschaften**

**Berlin, [1905]**

**urn:nbn:de:gbv:46:1-14787**



Vaukpschrift  
über die in  
Königreich Preußen  
Königliche  
Kammer  
in Münster  
gegründet.

IX  
B  
0362



IX 60362.



Nordwestafrika  
brochy

## Deutschrift

über

### die im südwestafrikanischen Schutzgebiete tätigen Land- und Minen-Gesellschaften.\*

Zur Erörterung stehen in der vorliegenden Deutschrift  
die folgenden Gesellschaften:

1. Die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwest-  
afrika.
2. Die South West Africa Company Ltd.
3. Die Siedlungsgesellschaft für Deutsch-Südwest-  
afrika.
4. The South African Territories Ltd.
5. Die Hanseatische Land-, Minen- und Handels-  
gesellschaft.
6. Die Kaoko-Land- und Minengesellschaft.
7. Die Otawi-Minen- und Eisenbahngesellschaft.
8. Die Gibeon-Schürf- und Handelsgesellschaft  
m. b. H.

Ihrer rechtlichen Form nach zerfallen diese Gesell-  
schaften in vier Klassen:

1. Der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwest-  
afrika wurden die Rechte einer juristischen Person  
auf Grund des Titels 6 Theil II §§ 25 ff. des  
Preussischen Allgemeinen Landrechts durch Aller-  
höchste Kabinettsordre vom 13. April 1885 ver-  
liehen.
2. Die South West Africa Company und die South  
African Territories sind nach englischem Rechte  
gegründete Aktiengesellschaften.
3. Die Siedlungsgesellschaft für Deutsch-Südwest-  
afrika, die Hanseatische Land-, Minen- und Handels-  
gesellschaft, die Kaoko-Land- und Minengesellschaft  
wie auch die Otawi-Minen- und Eisenbahngesell-  
schaft sind deutsche Kolonialgesellschaften im  
Sinne der §§ 11—13 des Schutzgebietsgesetzes  
(R.G.B. 1900 S. 813).
4. Die Gibeon-Schürf- und Handelsgesellschaft wurde  
nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen über die  
Gesellschaften mit beschränkter Haftung begründet.

\* Wegen der vorkommenden Namen siehe: „Kriegskarte von  
Deutsch-Südwestafrika“.



IX. B. 0362

Von den genannten Gesellschaften haben die nachstehenden im Wege staatlicher Verleihung Rechte erworben:

1. Die South West Africa Company (Bergrechte und einen Landbesitz von 13 000 qkm).
2. Die Siedlungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika (Landbesitz von 10 000 qkm, nach Abrechnung der wiederabgetretenen 10 000 qkm).
3. Die South African Territories (Bergrechte und einen Landbesitz von 10 300 qkm).
4. Die Hanseatische Land-, Minen- und Handelsgesellschaft (Bergrechte).
5. Die Gibeon-Schürf- und Handelsgesellschaft (Schürfrechte).

An Land ist hiernach an Gesellschaften regierungsseitig ein Areal von insgesamt 33 300 qkm vergeben worden. (Gesamtflächeninhalt des Schutzgebiets zirka 831 000 qkm.)

Was die übrigen Gesellschaften anlangt, so leitet die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika sowohl ihre Land- als auch ihre Bergrechte aus den regierungsseitig anerkannten Niederländischen Erwerbungen her. Ihr sind im Konzessionswege keinerlei Rechte zugewiesen worden. So besteht auch hinsichtlich dieser Gesellschaft keine Konzessionsurkunde. Das gleiche ist der Fall in Ansehung der Kaoko-Land- und Minengesellschaft und der Dtawi-Minen- und Eisenbahngesellschaft. Ihre Rechte hat erstere von der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika, letztere von der South West Africa Company auf Grund besonderer Abmachungen erworben.

Der Landbesitz der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika mag auf 133 250 qkm, derjenige der Kaoko-Land- und Minengesellschaft auf 99 900 qkm geschätzt werden. Von diesem Areal kann der Küstenstreifen, der seiner Ausdehnung nach wohl über die Hälfte des Besitzes ausmachen dürfte, wegen seiner Lage im Wüstengebiet, für wirtschaftliche Zwecke nur in geringem Umfange in Betracht kommen.

Hiernach besitzen die Gesellschaften insgesamt 32 % des Flächeninhalts des Schutzgebiets. Dieser Anteil sinkt jedoch auf 20 %, wenn man von dem wirtschaftlich unbenutzbaren Teil des Gesellschaftsbesitzes absieht. Durch staatliche Verleihung sind lediglich 4 % des Gesamtflächeninhalts der Kolonie in den Besitz der Gesellschaften gelangt.

Steuerprivilegien sind der South West Africa Company, der Siedlungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika und der Hanseatischen Land-, Minen- und Handelsgesellschaft verliehen worden. Die Ländereien dieser Gesellschaften sind, so lange sie unbenutzt im Gesellschaftsbesitz verbleiben sowie für einen Zeitraum von fünf Jahren, nachdem sie verkauft oder in Benutzung genommen sind, von allen Abgaben und Steuern befreit. Die gleiche Vergünstigung genießt der Landbesitz der Dtawi-Minen- und Eisenbahngesellschaft auf Grund ihrer Abmachungen mit der South West Africa Company. Daneben ist der South West Africa Company und der Hanseatischen Land-, Minen- und Handelsgesellschaft für einen Zeitraum von 20 Jahren von Erteilung der Konzession ab auch für ihre bergbaulichen Betriebe Abgaben- und Steuerfreiheit zugestanden worden. Die Dtawi-Minen- und Eisenbahngesellschaft nimmt an dieser der South West Africa Company gewährten Vergünstigung teil. Die erwähnte Abgabenfreiheit auf bergbaulichem Gebiete wurde den Gesellschaften im Hinblick auf die an die Regierung zu zahlenden Förderungsabgaben zugebilligt.



In der nachstehenden Tabelle wird versucht, ein übersichtliches Bild über die finanziellen Verhältnisse der Gesellschaften zu geben. Die darin enthaltenen Zahlen beruhen auf Geschäftsberichten und Bilanzen wie auf amtlich eingezogenen Äußerungen der Gesellschaften:

Namen der Gesellschaften	Grundkapital		Bisher zu Gesellschaftszwecken auf das Schutzgebiet verwendete Vermittel	Bisherige bilanzmäßige Verluste	Bisher gezahlte Dividenden oder sonstige Gewinn- zahlungen
	insgesamt	davon bar eingezahlt			
	M.	M.	M.	M.	
1. Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika . . . . .	2 000 000	1 300 000	1 907 895	338 167	0
2. South West Africa Company . . . . .	40 000 000	8 493 960	2 854 920	1 256 900	0
3. Siedlungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika . . . . .	300 000	163 500	560 000	260 000	0
4. The South African Territories . . . . .	10 000 000	2 465 800	2 086 480	1 500 000	0
5. Hanseatische Land-, Minen- und Handelsgesellschaft . . . . .	2 640 000	380 000	286 000	430 000	0
6. Kaoko-Land- und Minengesellschaft . . . . .	10 000 000	800 000	421 458	270 782	0
7. Otawi-Minen und Eisenbahngesellschaft . . . . .	20 000 000	20 000 000	8 354 116	—	0
8. Gibeon-Schürf- und Handelsgesellschaft . . . . .	1 022 100	1 022 100	49 851	—	0
insgesamt . . . . .	85 962 100	34 625 360	16 520 720	4 055 849	0

Der Bahnbau der Otawi-Minen- und Eisenbahngesellschaft wird nach den bisherigen Berechnungen einen Gesamtkostenaufwand von rund 15 Millionen Mark verursachen. Bis jetzt sind von ihr auf den Bahnbau 6 777 847 M. verwendet. Dieser Betrag zuzüglich der 1 576 269 M. betragenden Kosten für die bergmännischen Untersuchungsarbeiten im Otawi-Gebiet ergibt die in vorstehender Tabelle aufgeführte Summe von 8 354 116 M. Erhöht man diesen Betrag um den noch verfügbaren Rest der sich auf 15 000 000 M. belaufenden Baukosten, welcher mit 8 222 153 M. zu beziffern ist, so würde dies eine bare Gesamtaufwendung seitens sämtlicher Gesellschaften in Höhe von 24 742 873 M. ergeben. Demgegenüber kann die Feststellung von Interesse sein, daß das Reich vom Jahre 1885—1903 (einschließlich) auf das südwestafrikanische Schutzgebiet einen Gesamtzuschuß von rund 65 000 000 M. geleistet hat. Dieser Zuschuß schließt insbesondere auch die Aufwendungen für sämtliche im genannten Zeitraum gegen die Eingeborenen ausgeführte kriegerische Expeditionen in sich.

## I. Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika.

Im Jahre 1884 waren die ausgedehnten Landstriche, welche der Bremer Kaufmann F. A. C. Luederitz an der Südwestküste von Afrika erworben hatte, unter den Schutz des Deutschen Reiches gestellt worden.<sup>\*)</sup> Hiermit im Zusammenhange stand es, daß im Jahre 1885, als Luederitz bereits den größten Teil seines erheblichen Vermögens seinem Kolonisationswerk geopfert hatte und sich nach Unterstützung in der Heimat umsah, eine Anzahl patriotisch gesinnter Deutscher sich unter dem Einflusse des Fürsten Bismarck zur Übernahme der Luederitz'schen

<sup>\*)</sup> cf. Die dem Reichstage unter dem 11. Dezember 1884 vorgelegte Sammlung von Aktenstücken betreffend die Unterstellung des Gebiets von Angra Pequena unter den Schutz Seiner Majestät des Kaisers.

Erwerbungen bereit erklärte. Mit der Absicht eine Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika zu begründen, kauften die letzteren durch Vertrag vom 3. April 1885 zum Preise von 500 000 *M.* die sämtlichen Ländereien und Grundrechte, welche Luederitz in Deutsch-Südwestafrika erworben hatte oder durch die damals ausgesendeten und noch in Tätigkeit begriffenen Expeditionen zu erwerben bedacht war. Von dem Kaufpreise sollten 300 000 *M.* in bar und 200 000 *M.* durch Überweisung von Anteilen an der zu gründenden Gesellschaft beglichen werden. Voraussetzung für das abgeschlossene Rechtsgeschäft war, daß Luederitz bis zur vollständigen Organisation der Gesellschaftsverwaltung die Geschäfte für Afrika in Vollmacht der Käufer unter Beachtung der von diesen gegebenen Instruktionen weiterführen und die zu bildende Gesellschaft Korporationsrechte erhalten würde. Letzteres geschah durch Allerhöchste Kabinettsorder vom 13. April 1885, wonach der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika die Rechte einer juristischen Person im Sinne des Titels 6 Teil II § 25 ff. des Preussischen Allgemeinen Landrechts beigelegt wurden. Diese Gesellschaftsform wurde gewählt, weil sie die Möglichkeit gewährte, die Mitgliedschaft und damit zugleich das Stimmrecht von persönlichen Eigenschaften, insbesondere auch von der Reichsangehörigkeit, abhängig zu machen, und außerdem eine staatliche Aufsicht zuließ.

Der Land- und Minenbesitz der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika stützt sich einmal auf die Luederitzschen Erwerbungen, zum andern auf später selbständig abgeschlossene Verträge. Es handelt sich hierbei um folgende Abmachungen:

#### 1. Verträge mit dem Kapitän Joseph Fredricks von Bethanien.

a) Durch Vereinbarung vom 1. Mai 1883 verkaufte der genannte Kapitän an Luederitz die Bucht von Angra Pequena und das angrenzende Land in der Ausdehnung von fünf Meilen für den Betrag von 100 £ und 200 Gewehre.

b) Unter denselben Parteien wurde am 25. August 1883 ein weiterer Vertrag abgeschlossen, wonach die Küste von der Mündung des Orange-Flusses bis zum 26° südlicher Breite und das angrenzende Land bis zu zwanzig Meilen landeinwärts gegen 60 Gewehre und 500 £ abgetreten wird.

c) In Artikel 6 des Schutz- und Freundschaftsvertrages zwischen dem Deutschen Reiche und dem Kapitän Joseph Fredricks vom 28. Oktober 1884 verleiht letzterer Luederitz oder einer von diesem zu bildenden Gesellschaft für den übrigen unter a und b nicht benannten Teil seines Gebiets das ausschließliche Recht Wege, Eisenbahnen und Telegraphen zu bauen und zu verwalten, Minen zu graben und auszubeuten und überhaupt alle öffentlichen Arbeiten auszuführen gegen die jährliche Entrichtung einer Summe von 60 £. Über Meinungsverschiedenheiten bei Ausübung dieses Rechts soll nach Art. 8 des erwähnten Schutz- und Freundschaftsvertrages die Entscheidung der deutschen Regierung zustehen.

#### 2. Vertrag mit Piet Gaibib, dem Kapitän der Topnaars.

Durch Vertrag vom 19. August 1884 verkaufte der genannte Kapitän an Luederitz sein Gebiet vom 26° bis 22° südlicher Breite zwanzig Meilen von jedem Punkte der Küste entfernt für die Summe von 20 £. Die Privatrechte der Eingeborenen sollten hierdurch jedoch nicht berührt werden.

### 3. Vertrag mit dem Kapitän Jan Jonker (Afrikaner.)\*)

Durch Vertrag vom 16. Mai 1885 zwischen dem Kapitän und dem Agenten Koch, als Vertreter des Kaufmanns J. A. C. Luederitz, verkaufte ersterer an letzteren sein Stammesgebiet mit Ausnahme seiner und seines Volkes Privatrechte für die Summe von 100 £. Von allen Bergwerken, welche in dem erwähnten Gebiete betrieben werden sollten, ist an den Kapitän eine Abgabe von 5 £ monatlich zu entrichten.

### 4. Vertrag mit dem Kapitän Cornelius Zwartbooi, betreffend die Erwerbung des sogenannten Kaoko-Feldes.

Durch Vertrag vom 19. Juni 1885 verkaufte der genannte Kapitän an Luederitz sein Gebiet mit Ausnahme seiner und seines Volkes Privatrechte für die Summe von 100 £. Von allen Bergwerken, welche daselbst betrieben werden sollten, wurde eine Abgabe an den Kapitän von monatlich 5 £ vereinbart.

Durch Urkunde vom 4. Juli 1885 trat der Kapitän Jan Nchimab, der gleichfalls Landrechte im Kaoko-Felde für sich in Anspruch nahm, gegen Entrichtung einer Summe von 50 £ dem vorerwähnten Vertrage mit Cornelius Zwartbooi bei. Ausgenommen von dem verkauften Gebiete wurde der Platz Jesfontein und das dazu gehörige Weideland, welche dem Stamme des Jan Nchimab verblieben. Außerdem sind dem genannten Kapitän für jedes in seinem Gebiete in Betrieb genommene Bergwerk 5 £ monatlich zu zahlen.

### 5. Vertrag mit dem Bastardkapitän Hermanus van Wyk.

Unter dem 11. Oktober 1884 schloß Dr. Höpfner mit dem vorgenannten Kapitän einen Vertrag ab, durch welchen die Rehobother Bastards ihm das erste Recht zuerkennen in ihrem Gebiete Minen zu erwerben. Der Vertrag war im Namen von Luederitz geschlossen worden und hatte eine Landabtretung nicht vorgesehen. Die auf Grund dieses Vertrages von der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika beanspruchten Minenrechte wurden von dem L. von Vienthalschen Syndikat bestritten. Letzteres gründete seine Ansprüche auf eine dem Ingenieur Fleck im Jahre 1889 von dem Bastardkapitän verliehene Konzession. Dieser Streit fand in der Gründung der hanseatischen Land-Minen- und Handelsgesellschaft, welche an besonderer Stelle behandelt wird, seine Erledigung.

### 6. Vertrag mit dem Hererokapitän Maharero.

Durch Vereinbarung vom 24. Oktober 1885 hat der genannte Kapitän der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika, als deren Vertreter Luederitz auftrat, das alleinige Recht verliehen, in dem damals noch nicht vergebenen Teile des Hererolandes nach Erz zu suchen und Minen zu bearbeiten. Er behielt sich dabei das Recht vor, daß die sich vorfindenden Minen in diesem sowie in den anderen Teilen seines Gebiets von ihm und dem Vertreter des Deutschen Reichs nach den deutschen Berggesetzen behandelt werden. Zur Beseitigung von Zweifeln über die Fortdauer der Gültigkeit früherer erteilter Minenkonzessionen erklärte Maharero unter dem 14. September 1887 alle Konzessionen, welche mit den der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika erteilten

\*) Seit dem Jahre 1889 gibt es keinen Jan Jonker-Stamm mehr. Das Stammesgebiet lag zwischen Swakop- und Kuisib-Fluß und umfaßte auch das Gebiet von Windhut.

oder auf sie übergegangenen in Widerspruch stehen, für nichtig. Er nahm hierbei jedoch die Ebony- und Ddawimine, welche für eine gewisse Zeitdauer dem Händler Robert Lewis verliehen worden waren, ausdrücklich aus und überließ erneut die gesetzliche Regelung des gesamten Minenwesens in seinem Gebiete der deutschen Regierung.

Von den vor Abschluß des Vertrages vom 24. Oktober 1885 bereits vergebenen Bergrechten wurden diejenigen der Händler Kleinschmidt und Schmerenbeck von der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika nachträglich erworben.

Durch Vertrag vom 20. Oktober 1885 hatte ersterer für Rechnung und im Namen des Herrn L. v. Lilienthal von Maharero das alleinige Recht erworben, in dem Gebiete zwischen dem Swakop- und Omaruru-Flüsse nach Minen zu suchen und solche zu bearbeiten. Die Bedingungen, unter welchen die Bearbeitung stattfinden sollte, sowie die Festsetzung der Ostgrenze des Konzessionsgebietes blieben späterer Abmachung vorbehalten. Diese hat unter dem 13. Mai 1886 stattgefunden. Bezüglich der Leistungen des Kleinschmidt und seiner Rechtsnachfolger wurde darin folgendes vereinbart:

- a) Sobald in dem Konzessionsgebiete die Arbeiten zum Zwecke der Ausbeutung von Mineralien oder edlen Steinen begonnen hat, ist Kleinschmidt oder dessen Rechtsnachfolger verpflichtet, dem Kapitän Maharero oder dessen Nachfolgern die Summe von 100 £ einmal zu zahlen und außerdem alljährlich eine Abgabe von 200 £ am Ende jedes Arbeitsjahres zu entrichten.
- b) Die bezeichnete Jahresabgabe beginnt am Ende des zweiten vollen Arbeitsjahres und währt solange, bis die betreffende Gesellschaft ihre Ausbeute und Arbeiten einstellt. Nimmt die Gesellschaft oder deren Rechtsnachfolger ihre Arbeiten später wieder auf, so ist die Jahresabgabe von Ablauf des ersten vollen Arbeitsjahres an aufs neue zu entrichten.
- c) Werden von Kleinschmidt oder dessen Rechtsnachfolger mehrere getrennte Gesellschaften zum Zweck des Grabens auf Mineralien oder edle Steine konzessioniert, so sind für dieselben die gleichen Abgaben, wie unter a und b bemerkt, zu entrichten und gelten auch alle sonstigen vorgenannten Bestimmungen.
- d) Die bezeichneten Zahlungen sind auf Wunsch des Kapitäns entweder in bar oder in Naturalien zu entrichten. Die Verabreichung von Spirituosen ist ausgeschlossen.

Durch Vertrag vom 17. November 1886 wurden die Rechte und Pflichten des Herrn v. Lilienthal aus den Abmachungen Kleinschmidts mit Maharero auf die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika übertragen. Durch denselben Vertrag ging die Konzession des Händlers Schmerenbeck, welche von L. v. Lilienthal gleichfalls erworben worden war, auf die genannte Gesellschaft über. Die unter dem 24. Oktober 1885 erteilte Konzession Schmerenbeck, welche durch einen zwischen diesem und Maharero abgeschlossenen Vertrag vom 4. Februar 1887 eine ähnliche Ergänzung erhielt, wie die vorerwähnte Kleinschmidtsche Konzession, räumte ihm auf ewige Zeiten das Recht ein, in demjenigen Teile des Hererolandes, welches nördlich und nordöstlich vom Omaruru-Flusse liegt, allein und ausschließlich auf Mineralien und edle Steine aller Art zu graben und Bergbaunternehmungen einzurichten. Dabei wurden dieselben Gegenleistungen vorgeesehen wie in dem Kleinschmidtschen Vertrage.

7. Vertrag mit der Diskonto-Gesellschaft in Berlin.

Der Kaufmann Friedrich Albert Hasenclever in Düsseldorf hatte in den Gebieten der Topnaar-, Zwartbooi- und Jan Jonker-Gottentotten nachstehende, in den Jahren 1882 und 1883 erteilte Berechtigungen erworben:

A. In dem Gebiete des Kapitäns Piet Haibib der Topnaars:

- a) die volle und alleinige Generalminenkonzession für dessen Gebiet gegen eine Abgabe von 10 sh pro Tonne an ihn und seine Nachfolger auf 31 Jahre vom 19. August 1882 an;
- b) das alleinige Recht Bergbau zu treiben innerhalb eines Kreises von einer englischen Meile Radius um den Nadap-Hügel (sog. Hope Mine) gegen eine Abgabe von 10 sh per Tonne Erz an Piet Haibib und dessen Rechtsnachfolger. Die Verleihung erlischt, wenn nicht mindestens 50 Tonnen Erz innerhalb einer Periode von je drei aufeinander folgenden Jahren gefördert werden. Sonst gilt sie 31 Jahre vom 5. September 1882 ab;
- c) Eigentum an 16 englischen Quadratmeilen um die Hope Mine nebst Bergwerksgerechtigungen gegen eine Abgabe von 30 £ innerhalb sechs Kalendermonaten und 120 £ jährlich in monatlichen Raten an Piet Haibib und seine Nachfolger vom Beginn des Bergbaues ab (Vertrag vom 12. Februar 1883);
- d) Recht zum Ankauf jeder Stelle innerhalb des Topnaar-Gebiets, auf welcher von Hasenclever oder dessen Rechtsnachfolger Erze gefunden werden, unter den sub c angeführten Bedingungen auf 30 Jahre vom 12. Februar 1883 ab;
- e) Eigentum an 16 englischen Quadratmeilen um die Naramas-Mine gegen Zahlung von 30 £ innerhalb sechs Monaten und 120 £ jährlich in Monatsraten vom Beginn des Bergbaues an gerechnet;
- f) Eigentum an 16 englischen Quadratmeilen um die Umib-Nickelmine unter denselben Bedingungen, wie unter e angegeben.

B. In dem Gebiete des Kapitäns Abraham Zwartbooi der Zwartbooi-Gottentotten

das alleinige und unbeschränkte Recht, in dessen Gebiete alle Arten von Mineralien zu graben und nach der See zu transportieren unter der Bedingung, daß für jede 25 englische Quadratmeilen, in welchen Minen bearbeitet werden, 10 £ monatlich zu zahlen sind (Vertrag vom 17. Dezember 1883).

C. In dem Gebiete des Kapitäns Jan Jonker Afrikaner

die alleinigen und unbeschränkten Minenrechte in dessen Gebiet gegen Zahlung von 120 £ jährlich für je 25 englische Quadratmeilen, in denen Bergbau betrieben wird. (Vertrag vom 15. August 1883.) Ferner das Recht, innerhalb 30 Jahren vom 31. Dezember 1883 ab 16 englische Quadratmeilen um jeden Minenplatz gegen Zahlung von 30 £ binnen sechs Monaten vom Beginne des Minenbetriebes und einer Abgabe von 120 £ jährlich in monatlichen Raten während der Dauer des Minenbetriebes zu erwerben, sowie endlich das Eigentum an 16 englischen Quadratmeilen um den Platz Kapoueb, südöstlich von

Walfischbau gegen 30 £ zahlbar binnen sechs Monaten vom Tage der Verleihung an und 120 £ jährlich in monatlichen Raten zahlbar vom Tage des bona fide-Bergbetriebs in dem verkauften Gebiete.

Die vorstehenden unter A, B und C erwähnten Berechtigungen wurden durch Vertrag vom 17. Juni 1884 von der Diskontogesellschaft in Berlin erworben, welche sie ihrerseits unter dem 4. August 1885 zum Selbstkostenpreis (213 382 *M.*) der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika überließ.

Als Rechtsnachfolgerin von Luederik ist letztgenannte Gesellschaft außerdem Eigentümerin der sämtlichen zwischen 24° 40' und 28° s. Br. der Küste des südwestafrikanischen Schutzgebiets vorgelagerten Inseln und Felsenriffe mit Ausnahme von zwölf durch Letters Patent vom 27. Februar 1867 unter britische Oberhoheit gestellten Inseln, nämlich Schaboe, Hollamsbird, Mercury, Long, Seal, Penguin, Halifax, Possession, Albatroz, Pomona, Plumpudding und Roastbeef-(Sinclair) Island. Hinsichtlich der unter deutscher Hoheit stehenden, ins Gesellschaftsgebiet der Deutschen Kolonialgesellschaft fallenden Inseln wurde in der zwischen der britischen und deutschen Regierung getroffenen Vereinbarung vom 15. Juli 1886 bestimmt, daß die Benützung derselben denjenigen Personen zu überlassen sei, welchen das Recht der Ausbeutung (Guano, Robbenschlag) der zwölf britischen Inseln zusteht. Mit Rücksicht darauf, daß dieses Recht von der Regierung der Kapkolonie ausgeübt wird, wurde zwischen dieser und der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika unter dem 17. November 1897 ein Vertrag abgeschlossen, wonach der Kapregierung vom 1. Januar 1898 ab auf zehn Jahre die im Besitze der Kolonialgesellschaft befindlichen Inseln gegen einen jährlichen Pachtzins von 250 £ verpachtet wurden. Der Pächterin wurde hierbei das Recht eingeräumt, nach Ablauf der zehnjährigen Pachtzeit den Vertrag unter gleichen Bedingungen auf fünf Jahre zu erneuern. Die Vereinbarung wurde seitens der kaiserlichen Regierung mit der Maßgabe genehmigt, daß die Regierung der Kapkolonie eine Summe von jährlich 50 £ als Zollaverium für die aus den verpachteten Inseln ausgeführten zollpflichtigen Gegenstände während der Dauer des Pachtvertrages zahlt und im Falle der Übertragung desselben für die rechtzeitige Zahlung des Pachtgeldes und Zollaveriums solidarisch haftbar bleibt.

Die Luederik'schen Erwerbungen sind dadurch, daß sie unter den Schutz des Reiches gestellt wurden, regierungsseitig als gültig anerkannt worden. Eine gleiche Anerkennung kann hinsichtlich der durch Vertrag mit der Diskontogesellschaft erworbenen Rechte aus dem Umstande geschlossen werden, daß diese Erwerbung die nach dem Preussischen Landrechte (§ 83 II. 6) erforderliche Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde gefunden hat. Die Rechtsgültigkeit der von der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika in Anspruch genommenen Bergwerksgerechtigungen in den Gebieten von Bethanien, Hoachanas und Rehoboth, sowie im Topnaar, Jan Jonker, Herero- und Zwartbui-Gebiet wurde im Aufgebotsverfahren durch Urteile der kaiserlichen Bergbehörde in Windhoek vom 1. September 1897 und 24. Januar 1899 erneut ausgesprochen. Bei all diesen Fällen handelte es sich jedoch lediglich um die rechtliche Gültigkeit der Erwerbungsverträge, während die Bestimmung der räumlichen Grenzen besonderen Verhandlungen zwischen dem kaiserlichen Gouvernement und der Gesellschaft vorbehalten worden sind. Diese Verhandlungen haben stattgefunden, so daß zurzeit die räumliche Abgrenzung der Gesellschaftsrechte erfolgt ist.

Durch die Verordnung vom 25. März 1888 (Reichs-Gesetzblatt S. 115) wurde der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika das Bergregal auf alle für den Bergbau in Betracht kommenden Mineralien eingeräumt. Dieses Regal beschränkte sich nicht auf diejenigen Gebiete, in welchen die Gesellschaft Grundeigentums- oder Bergwerksrechte zustanden, sondern war für den ganzen Umfang des damaligen Schutzgebiets erteilt. Es stellte jedoch nicht ein ausschließliches Recht auf Auffuchung und Gewinnung von gewissen Mineralien dar, wie ein solches in früheren Zeiten dem Landesherrn zustand. Der Inhalt dieses Regals bestand vielmehr darin, daß die Gesellschaft die sogenannte Bergbauhoheit unter Aufsicht des Reiches ausüben und gewisse fiskalische Einkünfte aus dem Bergbau beziehen sollte. Im übrigen war der Bergbau freigegeben. Jedoch hatte die Gesellschaft ein Vorrecht auf die Verleihung von Feldern. Da ihr in Gemäßheit des § 42 der genannten Verordnung die Verwaltung des Bergwesens zuviel, errichtete sie eine Bergbehörde mit dem Sitze in Otjombingwe. Mit den Geschäften derselben wurden vier aus der Heimat entsandte Bergbeamte betraut. Hand in Hand hiermit ging zum Schutz der bergbaulichen Tätigkeit die Errichtung einer Schutztruppe durch die Gesellschaft, welche nach dem vom Reichskanzler genehmigten Organisationsplan unter dem Oberbefehl des Reichskommissars stehen und aus zwei heimischen Offizieren, fünf heimischen Unteroffizieren und zwanzig Eingeborenen zusammengesetzt sein sollte.\*)

Die damals im Schutzgebiet herrschenden Zustände, insbesondere die feindliche Haltung der Herero und die fortwährenden Kämpfe zwischen den letzteren und dem Witboistamme machten ein unmittelbares Eingreifen der Regierung sehr bald nötig. Bereits durch den Haushalts-Etat 1889/90 waren Mittel zur Errichtung einer Polizeitruppe für Deutsch-Südwestafrika auf Reichskosten bereit gestellt worden. Auch die Bergverwaltung ging nach etwas über Jahresfrist auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 15. August 1889, betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzblatt S. 179) in die Hand der Regierung über. Die Rechte und Pflichten der Gesellschaft aus dem Bergregal wurden damit beseitigt. Dagegen bestimmt § 55 der Verordnung vom 15. August 1889, daß dieselbe keine Anwendung finde auf diejenigen Teile des Schutzgebiets, an welchen die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika vor Erlaß der Verordnung vom 25. März 1888 das Eigentum erworben hat. In diesen Gebietsteilen steht es der genannten Gesellschaft nach der erwähnten Gesetzbestimmung frei, nach ihrem Ermessen Bergbau selbst zu betreiben oder durch andere betreiben zu lassen und die Bedingungen festzusetzen, unter welchen letzteres geschehen soll. Von dem Bergbau innerhalb der erwähnten Gebiete sind weder Gebühren noch Abgaben an die Bergbehörde zu entrichten. Dagegen ist nach § 54 a. a. D. für die Bergwerksgerechtigten, welche die Gesellschaft vor dem Erlaß der Verfügung des stellvertretenden Kaiserlichen Kommissars für das südwestafrikanische Schutzgebiet vom 19. April 1886\*\*\*) oder unter Anerkennung der Re-

\*) Für die Bergbehörde und die Schutztruppe hat die Deutsche Kolonialgesellschaft insgesamt 284 921 M. aufgewendet.

\*\*) Verfügung, betreffend die Verleihung von Minenkonzessionen durch die Häuptlinge des Schutzgebiets vom 19. April 1886.

Auf Grund der mit den Häuptlingen des südwestafrikanischen Schutzgebiets abgeschlossenen Verträge erläßt der unterzeichnete stellvertretende Reichskommissar für das südwestafrikanische Schutzgebiet folgende Verfügung:

Da nur Weiße, d. h. Angehörige eines zivilisierten Staates bei der Regelung der Minenkonzessionen in dem südwestafrikanischen Schutzgebiet beteiligt sind, und da ein

gierung in der Zeit vom 19. April 1886 bis zur Bekanntmachung der Verordnung vom 25. März 1888 rechtsgültig erworben hat, an die Bergbehörde eine nach dem Werte der jährlichen Förderung zu bemessenden Abgabe zu entrichten. Die Höhe derselben wird durch die Bergbehörde festgesetzt, darf jedoch  $2\frac{1}{2}\%$  des Wertes der jährlichen Förderung nicht übersteigen.

Als Gegenleistung für die Abtretung des Bergregals und insbesondere für die Aufgabe der der Gesellschaft nach der Bergverordnung vom 25. März 1888 (Reichs-Gesetzblatt S. 115) zugebilligten Vorrechtsfelder (§ 28) sowie in Ansehung der auch im öffentlichen Interesse gemachten Aufwendungen für die Bergverwaltung und Polizeitruppe ist der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika im § 48 der Bergverordnung vom 15. August 1889 (Reichs-Gesetzblatt S. 179) zugestanden worden, daß der Überschuß der Einnahmen aus der Bergverwaltung über die Verwaltungsausgaben zur Hälfte an sie behufs Verwendung im Interesse des Schutzgebiets abgeführt wird.

Die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika hat ihre Bergwerksgerechtfame dem allgemeinen Wettbewerb dadurch zugänglich gemacht, daß sie ihre Vertretung in Südwestafrika ermächtigte, sowohl die Erlaubnis zum Schürfen als auch für den Fall der Entdeckung ergiebiger Fundstellen das Recht zum Abbau derselben unter gewissen Bedingungen\*) an jeden Bewerber zu verleihen.

Mit Rücksicht auf den erheblichen Umfang der Minen- und Landrechte, deren erspriehliche Ausbeutung die Kräfte einer Gesellschaft übersteigt, war die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika von Anfang an darauf bedacht, der wirtschaftlichen Entwicklung ihres Gebiets durch Gewährung von Unterberechtigungen zu dienen. Diese Bestrebung führte in den ersten Jahren ihrer Tätigkeit zur Bildung des Australian Prospecting Syndicate, des Südwestafrikanischen Gold-Syndikats und der Deutsch-Afrikanischen Minengesellschaft, welche sich die Erforschung des Landes auf Gold und Edelsteine angelegen sein ließen. Auch eine Gesellschaft zur Nutzbarmachung des Fischreichtums der Küste mit dem Sitze in Sandwichhafen wurde gegründet. Diese Unternehmungen hatten jedoch nicht den gewünschten Erfolg und mußten sich nach kurzem Bestehen auflösen.

Im März 1889 wurden der Kolonialgesellschaft von einem in England wohnenden holländischen Unternehmer Anerbietungen wegen Erwerbs ihrer Besitzungen im südwestafrikanischen Schutzgebiete gemacht. Die Verhandlungen führten zu einem am 13. September 1889

öffentliches Interesse vorliegt, daß eine sachkundige Bergbehörde diese Regelung in die Hand nimmt, so verfüge ich hiermit, daß von heute ab die Häuptlinge in dem diesseitigen Schutzgebiet nur mit Zustimmung der Bergbehörde Konzessionen verleihen oder die etwa schon vorhandenen modifizieren können.

Verleihung von Konzessionen oder Modifizierung von etwa schon bestehenden sind ohne Mitwirkung der Bergbehörde nichtig. Als Bergbehörde fungiert vorläufig der Kaiserliche Reichskommissar in dem diesseitigen Schutzgebiet.

Walvischbay, den 19. April 1886.

Der stellvertretende Reichskommissar für das südwestafrikanische Schutzgebiet.

gez. ReIs.

\*) vfr. „Deutsches Kolonialblatt“ vom 1. September 1898 S. 543, wo die Bedingungen mitgeteilt sind.

abgeschlossenen Verträge, wonach gegen Zahlung von 3 Millionen Mark

1. das Gesellschaftsgebiet nördlich vom 26° südlicher Breite,
2. die Bergwerksgerechtfame im Hererolande und in den Gebieten der Kapitäne Piet Haibib, Jan Jonker und Cornelius Zwartboot

abgetreten werden sollten. Das Grundkapital der zu bildenden englischen Gesellschaft war auf 6 Millionen Mark festgesetzt worden. Diesem Verträge wurde die nach dem Preussischen Landrechte (§ 83 II Tit. 6) erforderliche Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde versagt. Einem gleichen Schicksal begegnete der Versuch eines deutsch-englischen Syndikats, die vorerwähnten Gesellschaftsrechte unter stärkerer Beteiligung deutscher Firmen und größerer Wahrung der deutschen Interessen zu erwerben.

Im Juli 1890 machte ein Hamburger Konsortium der Deutschen Kolonialgesellschaft ähnliche Anerbietungen, wie das holländisch-englische Syndikat. Es war zwar der Ansicht, daß zur wirtschaftlichen Erschließung des Südwestafrikanischen Schutzgebiets in absehbarer Zeit das erforderliche Kapital nur zum geringen Teil in Deutschland aufgebracht werden könne, wollte aber den Versuch machen eine deutsche Kolonialgesellschaft mit dem Sitze in Hamburg zu gründen und die Statuten dieser Gesellschaft so zu gestalten, daß die Beschaffung englischen Kapitals erleichtert werde. Am 14. Februar 1891 wurde ein Vertrag abgeschlossen, wonach sämtliche nördlich des 26° südlicher Breite gelegenen Besitzungen und Rechte der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika an das genannte Konsortium verkauft wurden. Dieser Vertrag ist unter dem 18. Februar 1891 vom Reichskanzler genehmigt worden, nachdem gewisse Vereinbarungen mit der Regierung über die Verwendung eines Teils der Kaufsumme zum öffentlichen Nutzen des Schutzgebiets getroffen worden waren. Der Kaufpreis betrug 3 Millionen Mark. Das Grundkapital der zu bildenden Gesellschaft sollte sich auf 12 Millionen Mark in Anteilen von 200 *M.* belaufen. Ein freies Betriebskapital von mindestens 5 Millionen Mark wurde gefordert. Die Konstituierung der Gesellschaft sollte erfolgt sein, sobald der Aufsichtsbehörde nachgewiesen war, daß 10 Millionen Mark gezeichnet und eine Million Mark eingezahlt seien. Sofern die Gesellschaft nicht spätestens am 18. Februar 1892 konstituiert war, galt der Vertrag als nicht geschlossen. Zwei Einzahlungen von je 100 000 *M.*, die im Laufe des ersten Jahres an die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika zu leisten waren, galten für diesen Fall als der letztgenannten Gesellschaft verfallen. Auch dieses Unternehmen kam nicht zu stande. Dem Konsortium gelang es nicht bis zur vorgesehenen Frist den Nachweis zu erbringen, daß das vereinbarte Kapital aufgebracht sei.

Ebenso führte ein Abkommen mit dem Ingenieur Scheidweiler vom 5./6. Oktober 1892, in welchem diesem bergbauliche Rechte in den sogenannten Khoosbergen\*) und in dem Gebiete nördlich des Ugabflusses verliehen wurden, zu keinem praktischen Ergebnisse.

Von Erfolg begleitet waren dagegen die Bemühungen der Gesellschaft, die in ihrem Gebiete vorhandenen Guanolager der wirtschaftlichen Ausbeutung zu erschließen. Durch einen Engländer namens Matthews, der lange Jahre im Küstengebiet des Schutzgebiets tätig war, wurden ausichtsreiche Guanolager bei Kap Croß aufgefunden. Da der Finder nicht in der Lage war ein auf die Ausbeutung

\*) Ein Gebirgszug zwischen dem Khan- und Swatopflusse.

der Lager gerichteten Unternehmen zu finanzieren, bediente er sich zu diesem Behufe der Hilfe eines in England lebenden Verwandten. Mit diesem schloß die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika unter dem 17. November 1894 einen Vertrag, in dem ihm auf 10 Jahre das ausschließliche Recht zum Robbenschlag und zur Guanogewinnung auf der Küstenstrecke zwischen den Mündungen des Ugab- und Omaruruflusses gegen eine Jahreszahlung von 10 000 *M.* eingeräumt wurde. Auf Grund dieses Vertrages erfolgte die Gründung der Damaraland-Guano-Kompagnie, welche die Lager bis zum August 1903 ausbeutete. Der Betrieb wurde zu diesem Zeitpunkt eingestellt, da die marktfähigen Vorräte erschöpft waren. Die Bemühungen der Deutschen Kolonialgesellschaft, die Damaraland-Guano-Kompagnie für die Erforschung des weiteren Küstengebiets auf das Vorkommen von Guano zu interessieren, schlugen fehl. Die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika, die die Anlagen der Guano-Kompagnie übernommen hat, betreibt jetzt den Robbenschlag in Kap Grob auf eigene Rechnung.

Während ihrer beinahe neunjährigen Tätigkeit im Schutzgebiete hat die Damaraland-Guano-Kompagnie dem südwestafrikanischen Landesfiskus an Ausfuhrzöllen einen Betrag von circa 1 300 000 *M.* zugeführt.

Verhandlungen, welche im Jahre 1904 von der Deutschen Kolonialgesellschaft behufs Erforschung des Küstentreibens zwischen Walvischbay und der Orangeflußmündung auf das Vorkommen von Guano eingeleitet worden waren, zerschlugen sich dadurch, daß der Unternehmer dem Witbooi-aufstande zum Opfer fiel.

Zwei mit der Firma H. Goerz & Co. getroffene Abkommen vom 23. Dezember 1901, welche ihr gewisse Bergwerksrechte im Gebiete des Swakop- und Kuisebflusses sowie im Gebiete der Sinclairmine übertrugen, wurden vertragsmäßig gekündigt, da die von der Firma entsandte Expedition keine zufriedenstellenden Aufschlüsse ergab. Aus den Abmachungen ist der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika eine Einnahme von 20 000 *M.* zugeflossen, als erste vereinbarte Jahresrate für die überwiesenen Schürfrechte.

Was die Tätigkeit der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika anlangt, so hat sie sich bisher von selbständigen bergmännischen Arbeiten fern gehalten, da für solche Unternehmungen ihre Mittel nicht ausreichten. Dagegen erwies sie sich auf landwirtschaftlichem Gebiete nicht untätig. So hatte sie im Jahre 1890 in Kubub ein Wollschafzuchtunternehmen gegründet, das im Jahre 1893 über mehr als 4000 Wollschafe und Angoraziegen verfügte und schon begonnen hatte, die Betriebskosten zu decken. Als diesem Unternehmen im Jahre 1893 durch die aufständischen Witbooi's ein Ende bereitet worden war, bildeten die geretteten Bestände den Grundstock für das Wollschafzuchtunternehmen des jüngst im Witbooi-aufstande getöteten Farmers Hermann, das bereits günstige Resultate aufwies. An Stelle des Kububer Unternehmens errichtete die Kolonialgesellschaft für Südwestafrika im Jahre 1895 auf dem Platze Spitzkopje, einige Tagereisen nordöstlich von Swakopmund, eine Viehzuchtstation, auf welcher Pferde- und Rindviehzucht betrieben wurde. Weitere landwirtschaftliche Stationen hatte sie in Heufis und Salem eingerichtet, von welchen beiden Plätzen der letztere für Swakopmund von besonderer Bedeutung war, da er diesen Ort mit frischem Gemüse versah. Auf Heufis wurde neben der Pferde- und Rindviehzucht auch der Zucht von Angoraziegen, die die Gesellschaft aus der Kapkolonie eingeführt hatte, besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Im Laufe der Jahre hatte es sich jedoch gezeigt, daß im Rahmen der Gesell-

schaftsunternehmung auf ein finanzielles Gedeihen der landwirtschaftlichen Betriebe nicht zu rechnen war. So brachten die genannten Stationen nach Mitteilung der Gesellschaft bis 31. März 1903 einen baren Gesamtverlust von ca. 208 000 *M.* Nachdem die Betriebe durch den Hereroaufstand völlig zerstört worden sind, will die Gesellschaft vorerst von der Fortsetzung ihrer landwirtschaftlichen Unternehmungen absehen und sich in der Folgezeit lediglich auf die Verwertung ihrer Land- und Minenrechte und auf den Handelsbetrieb beschränken.

Das Handelsunternehmen der Gesellschaft in Lüderitzbucht und Kubub ist vom 1. Januar 1903 ab auf die Lüderitzbuchtgesellschaft L. Scholz & Co. m. b. H. übergegangen, an deren Gesamtkapital von 400 000 *M.* die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika mit 240 000 *M.* beteiligt ist. Die Verkehrsverhältnisse im Hafen von Lüderitzbucht suchte die Gesellschaft durch Anlage von Landungsvorrichtungen und Aufstellung eines Dampfkondensators zu verbessern. Ein Kohlendepot diente dem gleichen Zwecke.

Das für den Bau der Regierungsbahn Swakopmund-Windhof erforderliche Gelände hat die Gesellschaft, soweit es in ihrem Eigentum stand, der Regierung unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Ebenso hat sie der Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft den zum Bahnbau nötigen Grund und Boden in ihrem Gebiete kostenlos überlassen. Außerdem förderte sie das letztgenannte Unternehmen dadurch, daß sie der Gesellschaft Land- und Bergrechte im Zuge der Trasse unentgeltlich überwies.

Was die Landverwertung der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika anlangt, so hat sie nach ihren Angaben seit Bestehen bis zum 31. März 1904 insgesamt

I. verkauft a) an Baustellen

1. in Swakopmund 134,778 qm zu 0,80 *M.* bis 4,50 *M.*, im Durchschnitt 1,87 *M.* pro qm;
2. in Lüderitzbucht 6 454 qm zum Durchschnittspreis von 2,20 *M.* pro qm;
- b) an Farmen 154 941 ha zum Preise von 0,80 *M.* bis 1,50 *M.* pro ha;

II. verpachtet a) an Stadtgrundstücken 18 677 qm zu einem jährlichen Pachtzins bis 20 *fl.* pro qm;

- b) an Farmen 140 500 ha zu einem jährlichen Pachtzins von 5 bis 7½ *fl.* pro ha.

Die Erlöse aus der Landverwertung betragen:

1. aus Verkäufen insgesamt 239 993 *M.*,
2. aus Verpachtungen 33 000 .

Von dem 239 993 *M.* betragenden Käuferlöse wurden 123 067 *M.* mit Fristen bis zu zehn Jahren gestundet. Die Restkaufgelder werden mit 4 bis 6% verzinst. Um den durch den Hereroaufstand wirtschaftlich geschädigten Farmern, welche der Gesellschaft gegenüber noch aus Landkäufen oder Pachtungen Verpflichtungen haben, über die ersten schweren Zeiten hinwegzuhelfen, hat die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika öffentlich bekannt gegeben, daß sie bereit sei, den genannten Schuldnern angemessene Verlängerung der Zahlungsfristen zu gewähren.

Von dem 2 000 000 *M.* betragenden Grundkapitale sind 1 300 000 *M.* bar eingezahlt. Der Rest von 700 000 *M.* ist in Anteilen zur Erwerbung gewisser in den Besitz der Gesellschaft übergegangener Rechte vergeben worden (Erwerb der Rechte von Lüderitz, von Liliental, Diskontogesellschaft).

134,7 qm

6,4

154,9 qm

29 510 qm

Nach Angabe der Gesellschaft sind von ihr bisher verausgabt worden:

- |  |                         |
|--|-------------------------|
| 1. für Expeditionen, Landvermessung und Verwaltungskosten . . . . .  | ca. 1 214 744 <i>M.</i> |
| 2. für landwirtschaftliche Unternehmungen . . . . .  | 343 151 "               |
| (einschließlich der Verluste durch den Hereroaufstand)   |                         |
| 3. für Schaffung der Hafen- und Wassertondenjeranlagen in Vuederigbucht, für Errichtung der Station Kubub als Stützpunkt des Verkehrs zwischen Vuederigbucht und dem Innern, für Gebäulichkeiten in Swakopmund und Vuederigbucht . . . . . | 350 000 "               |

zusammen ca. 1 997 895 *M.*

Die Gesellschaft gibt ihren auf den 31. März 1904 berechneten Gesamtverlust mit 338 167,85 *M.* an. Dividenden oder sonstige Gewinnzahlungen hat sie seit ihrem Bestehen noch nicht an die Anteilseigner abgeführt.

## II. Die South West Africa Company.

Wie bei der vorstehenden Erörterung der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika ausgeführt worden ist, waren fast acht Jahre seit Übernahme der Schutzgesellschaft über Südwestafrika durch das Reich verfloßen, ohne daß es gelungen war, den Unternehmungsgeist auf dieses weite Landgebiet hinzulenken. Wiederholte Versuche nach dieser Richtung blieben erfolglos. Selbst der sonst so unternehmungslustige Londoner Geldmarkt versagte. Überall zeigte man sich zurückhaltend und teilnahmslos angesichts des Pessimismus, der hinsichtlich des wirtschaftlichen Werts von Deutsch-Südwestafrika immer stärker hervorgetreten war. Es trat die Neigung an den Tag, das Schutzgebiet sich selbst zu überlassen. Für die Aufrechterhaltung der deutschen Herrschaft dajelbst war eine kritische Zeit hereingebrochen.

Allen denjenigen, die auf Grund eingehender Landeskennntnis Deutsch-Südwestafrika nicht oberflächlich bewerteten und die Erhaltung dieses Besitzes als eine patriotische Pflicht ansahen, mußte daher die Bereitwilligkeit eines Hamburger Syndikats, sich des bedrängten Schutzgebiets wirtschaftlich annehmen zu wollen, nur willkommen erscheinen. Daß die Unternehmer hierbei, insoweit sie das erforderliche Geld nicht aus ihrem eigenen Vermögen beisteuerten, hauptsächlich auf eine Beteiligung des nichtdeutschen Kapitals rechnen mußten, war nach der oben erwähnten Zurückhaltung, die das deutsche Kapital bisher allen kolonialen Bestrebungen in Südwestafrika entgegengebracht hatte, nur zu erwarten. Bei den weitverzweigten Verbindungen, die jene Hamburger Interessenten mit englischen Kapitalisten hatten, war es wiederum nur erklärlich, wenn sie zunächst auf dem mit südafrikanischen Verhältnissen besser vertrauten englischen Geldmarke die zur Erschließung des Landes für erforderlich erachteten Mittel zu finden suchten. Nachdem letztere auch alsbald zugesichert waren, wurde den Herren Wichmann und Dr. Scharlach unter dem 3. August 1892 die sogenannte Damaralandkonzession unter dem Vorbehalte verliehen, daß innerhalb einer bestimmten Frist eine Gesellschaft zur Verwertung der erteilten Berechtigungen gegründet werde. Nachdem von den Herren Scharlach und Wichmann der Nachweis erbracht worden war, daß die

Konzession an eine zur Verwertung der verliehenen Rechte unter dem Namen „South West Africa Company Limited“ in London gegründete Gesellschaft mit einem eingezahlten Anfangskapital von 300 000 M. übertragen worden war, ist die erteilte Konzession am 12. September 1892 von der Regierung endgültig anerkannt und die Übertragung derselben an die genannte Gesellschaft genehmigt worden. Die Konzessionsurkunde ist als Anlage I abgedruckt.

Anlage I.

Die South West Africa Company ist statutenmäßig verpflichtet, in das Direktorium mindestens drei deutsche Mitglieder zu berufen. Die Zahl der deutschen Direktoren hat jedoch bisher die obligatorische Höhe stets überschritten. Es befanden sich

im Geschäftsjahre	unter einer Gesamtzahl der Direktoren von:	deutsche Mitglieder
1892—1893	8	4
1893—1894	9	5
1894—1895	8	5
1895—1896	8	5
1896—1897	8	5
1897—1898	10	7
1898—1899	10	7
1900—1901	10	7
1901—1902	9	6
1902—1903	9	6
1903—1904	8	6

Eine weitere Stärkung des deutschen Einflusses erfolgte dadurch, daß sich die Gesellschaft durch Beschluß vom 2. März 1900 der Aufsicht des Reichskanzlers insofern unterstellte, als sie ihm das Recht einräumte, einen Kommissar zu bestellen, dem die Befugnis zusteht, sich jederzeit über die Geschäftsführung der Gesellschaft durch Einsichtnahme der Bücher und auf jede andere Weise zu unterrichten, sowie auch an allen Versammlungen der Gesellschaft teilzunehmen.

Die sogenannte Damaralandkonzession begreift insbesondere folgende Rechte in sich:

I. Das ausschließliche Recht zur Auffindung und Gewinnung von Mineralien in einem Bezirk in Damaraland in der Ausdehnung von 2 Breitengraden und 3 Längengraden oder von einem dem gleichkommenden Flächeninhalte, welcher in jedem Falle alle Kupfergruben von Stavi einschließt und nördlich und östlich von dem Gebiete gelegen ist, woran die deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika das Eigentumsrecht und die Bergwerksgerichte hat (Artikel 1).

II. Die unentgeltliche Überlassung des ausschließlichen Eigentums an dem Grund und Boden von einem Flächeninhalte von 13 000 qkm, welcher von den Konzessionären in einem oder mehreren Stücken in dem nach Artikel 1 ihrer Auswahl freigestellten Bezirk ausgesucht werden wird, soweit diese Fläche Eigentum der Regierung ist oder ihrer Verfügung untersteht oder am Tage der Konzessionserteilung herrenlos war (Artikel 9).

III. Das auf zehn Jahre befristete, ausschließliche Recht, ein- oder zweigeleisige Eisenbahnlinien anzulegen, zu betreiben und zu unterhalten von irgend einem Punkte der Küste des Schutzgebietes oder, falls ein geschützter Hafen im Schutzgebiet nördlich von Walfischbay nicht zu finden ist, von der Grenze des Walfischbay-Territoriums oder von einem anderen Punkte an oder nahe der Mündung des Stromes nach Wahl der Konzessionäre nach beliebigen Punkten des im Artikel 1 bezeichneten Bezirks, sowie nach

jedem Punkte der Inlandsgrenze der deutschen Interessensphäre im Norden des durch den südlichsten Teil des Kuifibflusses gehenden Breitengrades nebst allen Zweiglinien, Hafen- und sonstigen zugehörigen Anlagen, welche die Konzeßionäre für erforderlich oder dienlich halten (Artikel 12).

Demgegenüber hat die South West Africa Company folgende Verpflichtungen übernommen:

1. Nach Ablauf von 4 Jahren seit Erteilung der Konzeßion ist der Nachweis zu erbringen, daß sie auf das Konzeßionsgebiet 600 000 *M.* verausgabt hat (Artikel 19).
2. Sie hat eine Summe von 300 000 *M.* auf zwei zur Erforschung der Mineralvorkommen und Festlegung einer Bahntrasse zu entsendende Expeditionen aufzuwenden (Artikel 21).
3. Sie hat, solange sie irgendwelche Konzeßionsrechte ausübt, an die Regierung jährlich 2000 *M.* zu zahlen (Artikel 23).
4. Nach Ablauf von 30 Jahren seit Erteilung der Konzeßion hat sie aus der Besteuerung des Konzeßionsgebiets eine jährliche Regierungseinnahme von mindestens 20 000 *M.* zu gewährleisten (Artikel 11).
5. Sie hat aus der Gesamtförderung von Erzen eine Förderungsabgabe von 2 % auf Edelsteine, Gold, Silber und deren Erze, von 1 % auf silberhaltige und sonstige Kupfererze an die Regierung zu entrichten (Artikel 7).
6. Sie hat innerhalb einer bestimmten Frist mit ordnungsmäßigem Bergbau zu beginnen und ihn ohne Unterbrechung zu betreiben (Artikel 5 und 6).

Anlage II.

Durch das Protokoll, betreffend die Ausführung der Damaralandkonzeßion vom 14. November 1892 — hier abgedruckt als Anlage II —, ist Artikel 12 dahin abgeändert worden, daß als Ausgangspunkt für die Eisenbahn an der atlantischen Küste des Schutzgebiets Sandwichhafen und jeder nördlich davon gelegene Punkt gewählt werden soll, und daß die Bahn keinesfalls von einem Punkte südlich von Sandwichhafen ausgehen darf. Damit war, weil keinen Teil der atlantischen Küste des Schutzgebiets bildend, das englische Walfischbay-Territorium als Anfangspunkt ausgeschlossen. Ferner erklärte sich die Gesellschaft damit einverstanden, die Pläne für den Eisenbahnbau der Regierung zu unterbreiten. Sollte die Regierung verlangen, daß eine Eisenbahn nach Djinbingwe und Windhuf oder nach anderen Punkten angelegt werde und die Anlage einer solchen Linie in den Plänen der Gesellschaft nicht vorgesehen sein, so wird letztere die verlangte Eisenbahn bauen, falls die Regierung ihr eine 4prozentige Verzinsung der Gesamtkosten für diese Bahn garantiert. Sobald die Einnahmen auf dieser Strecke die Betriebskosten nebst den Unterhalts- und Erneuerungskosten des Bahnkörpers und des Materials sowie die erwähnte Zinsgarantie von 4 % übersteigen, soll der sich ergebende Überschuß zur einen Hälfte der Regierung, zur anderen der Gesellschaft zufallen.

Im Artikel 13 der Konzeßion ist ferner bestimmt, daß die Regierung den Konzeßionären die von ihnen für Zwecke der im Artikel 12 erwähnten Bahnen als nötig erachteten Wassergerechtfame sowie das Eigentum an Grund und Boden unentgeltlich verleihen oder verschaffen wird, soweit dies zum Bau und zum Betriebe dieser Bahnlilien, der Stationen, Seitengeleise und zu Erweiterungs- und sonstigen Bauten usw. erforderlich ist.

Endlich enthält Artikel 18 unter a bis f eine Reihe von Bestimmungen, welche in Kraft treten sollten, sofern die Konzessionäre von der ihnen im Artikel 16 unter b eingeräumten Befugnis, die Bahnen zugleich für öffentliche Verkehrszwecke anzulegen und zu betreiben, Gebrauch machen.

Am 29. September 1892 verließen die beiden in Gemäßheit der Artikel 21 und 22 der Damaralandkonzession zu entsendenden Expeditionen London und trafen im Dezember des gleichen Jahres im Schutzgebiete ein. Die eine Expedition hatte die Tracierung einer Eisenbahnlinie von der Küste in das Innere zur Aufgabe, während die andere das Konzessionsgebiet auf das Vorkommen von Mineralien erforschen sollte.

Die Eisenbahnextpedition, welche aus sechs Ingenieuren, zwei Architekten nebst der erforderlichen Anzahl eingeborener Hilfskräfte bestand, tracierte eine Bahnlinie zwischen Swakopmund und Otavi, deren Länge ca. 570 km beträgt, sowie eine Seitenlinie nach Windhut über Otahandja von ca. 270 km Länge. Gleichzeitig wurde die der Walfischbay zunächst liegende deutsche Küste hinsichtlich ihrer Geeignetheit zur Errichtung der Ausgangsstation der Bahn erforscht und der Platz Swakopmund hierfür in Aussicht genommen. Die Kosten dieser Expedition, deren Arbeiten sich auf einen Zeitraum von zehn Monaten erstreckten, betrugen buchmäßig 10 170 £ (= ca. 203 400 M.).

Die Minenerpedition bestand aus einem Bergingenieur als Leiter, einem Chemiker, einem technischen Werkführer, sechs weißen Bergleuten und dem nötigen Eingeborenenpersonal. Sie erreichte Ende des Jahres 1892 das Otavigebiet, wo sie auf den Plätzen Otavi, Tsumeb und Answap größere Aufschlussarbeiten machte. Nachdem das Vorhandensein wichtiger mineralischer Lager dargetan war, verließ der Leiter der Expedition mit einem Teile des Personals das Schutzgebiet, während der Rest bei Erforschung des Staokofeldes verwendet wurde. Von der Errichtung eines regelmäßigen Bergwerksbetriebes mußte mangels geeigneter Transportmittel abgesehen werden. Die für die Minenerpedition aufgewendeten Kosten stehen mit 26 002 £ (= ca. 520 000 M.) zu Buch.

Im Jahre 1894 gelangte seitens der South West Africa Company eine weitere Expedition zur Entsendung unter Leitung eines deutschen Sachverständigen Dr. Dindorf, dem die Aufgabe gestellt war, das Konzessionsgebiet auf seinen landwirtschaftlichen Wert zu untersuchen. Die Kosten dieser Expedition betrugen 900 £ (= ca. 18 000 M.). Durch die vorstehenden Leistungen, deren Aufwendungen in der angegebenen Höhe urkundlich und behördlich bescheinigt nachgewiesen worden sind, konnten die Verpflichtungen der Artikel 19, 21 und 22 der Damaralandkonzession als von der Gesellschaft erfüllt angesehen werden. Die in dem erstgenannten Artikel verlangte Erklärung wurde auf Grund eines Beschlusses des Direktoriums vom 11. September 1896 form- und fristgerecht dahin abgegeben, daß die South West Africa Company gewillt sei, das Unternehmen in seiner Gesamtheit fortzusetzen.

Die für Deutsch-Südwestafrika kritische Zeit des Ausbruchs der Rinderpest im Jahre 1897 hatte eine Abänderung der Damaralandkonzession im Gefolge. Der Rindviehbestand, auf welchen das landesübliche Transportmittel des Ochsenwagens angewiesen ist, erschien so gefährdet daß für die wichtigste Verbindungslinie Swakopmund—Windhut auf ein anderes Beförderungsmittel Bedacht genommen werden mußte, wollte man nicht die Verproviantierung des Hinterlandes und damit die Existenz des gesamten Verwaltungsapparates, insbesondere der

Schutztruppe innerhalb des Hererolandes in Frage stellen. Als Abhilfe in dieser Notlage konnte nur eine Schienenverbindung zwischen Swakopmund und Windhut in Betracht kommen. Eine solche wurde denn auch ohne Verzug in Angriff genommen, jedoch vorerst nur mittels Mauleselbetriebs, wodurch die der South West Africa Company im Teil III der Konzession eingeräumten Eisenbahnrechte nicht berührt wurden. Da sich die tierische Zugkraft bald als ebenso unzulänglich wie kostspielig erwies, sah man sich vor der Notwendigkeit, zum Dampfbetrieb überzugehen. Dies konnte auf Grund des Artikels 18 der Damaralandkonzession nur im Wege des Einverständnisses mit der South West Africa Company geschehen, da sich die Regierung nach der dort unter a angeführten Bestimmung verpflichtet hatte, während zehn Jahren vom Tage der Konzession an weder selbst eine Eisenbahnlinie nördlich vom Wendekreis des Steinbocks in der deutschen südwestafrikanischen Interessensphäre anzulegen noch einer dritten Person oder Gesellschaft das Recht zum Bau oder Betrieb einer solchen Bahn zu verleihen. Die zwischen der Regierung und der genannten Gesellschaft geführten Verhandlungen führten zu der Vereinbarung vom 11. Oktober 1898 — Anlage III —. In § 1 dieser Vereinbarung verzichtet die South West Africa Company auf alle ihr nach der Damaralandkonzession im Teil III Artikel 12 bis 18 und aus dem Protokoll vom 14. November 1892 zustehenden Befugnisse und von der Regierung gemachten Zugeständnisse, welche den Bau und den Betrieb von Schienenverbindungen betreffen. Sie begab sich hierdurch des ausschließlichen Rechts zum Bahnbau nördlich von Sandwich-Hafen, wie es in der Konzession vom 12. September 1892 vorgeesehen war, wogegen ihr in § 2 der Vereinbarung vom 11. Oktober 1898 auch weiterhin das Recht zugestanden wurde, innerhalb ihres Land- und Minengebiets, des Kaafosfeldes, des Gebiets der Bastards von Rehoboth und des Ovambolandes, sowie von irgend einem Punkte der Küste nördlich von Balfischbay aus nach beliebigen Punkten innerhalb der vier bezeichneten Gebiete Schienenverbindungen jeder Art anzulegen und sowohl für eigene als auch für öffentliche Verkehrszwecke zu betreiben, zu letzteren Zwecken jedoch nur, sofern dadurch bereits vorhandenen oder ernstlich in Aussicht genommenen Eisenbahnlinien keine Konkurrenz bereitet wird. Die Regierung kann unter gewissen Voraussetzungen verlangen, daß die von der Gesellschaft zu eigenen Zwecken erbauten Linien dem öffentlichen Verkehr übergeben werden. Hinsichtlich der Festsetzung der Spurweite, der Zahl der Rüge sowie der Tarife blieben die Bestimmungen der Konzession vom 12. September 1892 (Art. 18 Ziffer d) bestehen, wonach die diesbezüglichen Anordnungen während der ersten fünfzig Jahre dem Ermessen der Konzessionare mit der aus dem Protokoll vom 14. November 1892 sich ergebenden Maßgabe überlassen bleiben. Als Gegenleistung für die aufgegebenen Eisenbahnrechte hat die South West Africa Company im § 6 des Abkommens vom 11. Oktober 1898 das ausschließliche Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien in einem Teile des Ovambolandes erhalten. Hierbei hat sich die Regierung jedoch das Recht vorbehalten, das fragliche Gebiet, sobald es unter den Schutz des Reichs gestellt sein wird, mit der Maßgabe zum öffentlichen Schürfgebiet zu erklären, daß die Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien unter Ausschluß von Edelsteinen und Kupfer den jeweils geltenden berggesetzlichen Bestimmungen des Schürfgebiets unterliegen sollen. Von den bergmännischen Unternehmungen in dem erwähnten Konzessionsgebiet kann die Gesellschaft eine von ihr festzusetzende, nach der Höhe des jährlichen Reingewinns zu berechnende jährliche Abgabe, welche sich jedoch auf nicht mehr als 25 % des

Anlage III.

Reingewinn belaufen darf, beanspruchen. Die Hälfte dieser Abgabe hat die Gesellschaft an die Regierung abzuführen.

Als Folgewirkung der Vereinbarung vom 11. Oktober 1898 wurde seitens der South West Africa Company das gesamte auf den Eisenbahnbau Swakopmund—Windhuk bezügliche Material an Karten, Plänen und Kostenanschlägen, welches durch die Eisenbahnerpedition der Gesellschaft angefertigt worden war, der Regierung kostenlos überwiesen.

Die Gesellschaft hat bisher in ihrem Landgebiet 39 000 ha zu einem Gesamtpreise von 48 000 *M.* verkauft. Dies ergibt für das Hektar einen Durchschnittspreis von 1,23 *M.* Verpachtet hat sie insgesamt 15 000 ha. Der durchschnittliche Pachtzins beträgt pro Jahr und Hektar 15 Pfennige. In eigener Bewirtschaftung hat sie zwei Farmen (Otavifontein und Nietfontein). Die Gesellschaft glaubte bisher in Ansehung der Besiedlung ihres Konzeptionsgebiets zurückhalten zu sollen, da sie für ein erspriessliches Vorwärtskommen der Ansiedler die Fertigstellung des Bahnbaues Tsumeb—Swakopmund als unerlässliche Vorbedingung hält. Dazu kommt, daß sie seit dem Jahre 1899 infolge der Abmachungen mit der Otavi-Minen- und Eisenbahn-Gesellschaft, der gewisse Landrechte zugestanden worden sind, in der Verwertung ihres Landbesitzes so lange beschränkt ist, als nicht die Zumeßung des Landgebiets der Otavi-Gesellschaft erfolgt ist.

Das Grundkapital der South West Africa Company beträgt 2 000 000 £ (40 000 000 *M.*). Hiervon sind 1 000 000 £ (20 000 000 *M.*) ausgegeben. Die darauf geleisteten Voreinzahlungen betragen 424 698 £ (8 493 960 *M.*). Der Rest von 575 302 £ (11 506 040 *M.*) wurde als voll eingezahlt geltende Anteile zur Erwerbung von Rechten wie als Gegenleistung für Dienste verausgabt. Die von der Gesellschaft seit ihrem Bestehen auf das Konzeptionsgebiet gemachten Aufwendungen belaufen sich nach ihrer Angabe auf 142 746 £ (2 854 920 *M.*). An der Otavi-Minen- und Eisenbahn-Gesellschaft hat sie sich mit einem bar zu leistenden Kapital von 8 000 000 *M.* beteiligt. Bis zum 30. Juni 1904 betragen die buchmäßigen Gesamtverluste der Gesellschaft nach ihrer Angabe 62 845 £ (1 256 900 *M.*). Dividenden oder sonstige Gewinnzahlungen hat die South West Africa Company bisher an ihre Aktionäre noch nicht abgeführt.

### III. Die Siedlungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika.

Nachdem im Jahre 1890 die Verträge über die Abgrenzung des südwestafrikanischen Schutzgebiets mit den benachbarten Staaten zum Abschluß gelangt waren, hielt es die Deutsche Kolonialgesellschaft unter tätiger Anteilnahme ihres damaligen Präsidenten, des Fürsten zu Hohenlohe-Langenburg, für ihre patriotische Pflicht, der Besiedlungsfrage näherzutreten. Zu diesem Behufe erfolgte im November 1891 auf Betreiben der Deutschen Kolonialgesellschaft die Gründung eines Syndikats für südwestafrikanische Siedlung. Durch dieses Syndikat wurden Verhandlungen mit der Kaiserlichen Regierung eingeleitet, die zur Folge hatten, daß dem Präsidenten der Deutschen Kolonialgesellschaft seitens der Regierung das Gebiet von Klein-Windhuk zu Siedlungszwecken unentgeltlich überwiesen wurde. Dieses Gebiet übertrug Fürst Hohenlohe unter dem 12. Mai 1892 dem genannten Syndikat. Zum Studium der Besiedlungsverhältnisse

wurden die Herren v. Nechtrit, Graf Pfeil und Dr. Dove seitens des Syndikats nach Deutsch-Südwestafrika entsandt. Auf Grund der von diesen Herren erstatteten Berichte gelangte man zur Überzeugung, daß nur durch die praktische Inangriffnahme der Siedlung die Frage, inwieweit eine Besiedlung durch Deutsche möglich sei, einer erspriesslichen Lösung zugeführt werden konnte. So erfolgte noch im Jahre 1892 die erste Entsendung deutscher Kolonisten in das Siedlungsgebiet von Klein-Windhuf. Das Syndikat hielt es jedoch für angezeigt, seine Besiedlungsversuche über den Rahmen der Kleinsiedlung auszuweiten, und hat daher in einer Eingabe vom 30. November 1892, einer von ihm zu bildenden Siedlungsgesellschaft zum Zwecke der Besiedlung des Schutzgebiets mit deutschen Ansiedlern zu überweisen:

1. das ganze Gebiet von Windhuf, mit Ausnahme der für die Schutztruppe vorzubehaltenden Teile dieses Gebiets;
2. diejenigen Teile der Gebiete von Gobabis und
3. Hoachanas,

welche künftig für Kronland erklärt werden.

In der gleichzeitig vom Ausschuss des Syndikats überreichten Denkschrift war berechnet, daß nach Ausscheidung der Landreserven für die Eingeborenen für deutsche Siedlung noch übrig bleiben würden:

1. im Gebiete von Windhuf . . .	6 385 qkm	=	638 500 ha
2. im Gebiete von Gobabis . . .	30 395	=	3 039 500
3. im Gebiete von Hoachanas . . .	24 493	=	2 449 300
zusammen . . .	61 273 qkm*)	=	6 127 300 ha

Auf diese Eingabe hin wurde dem Ausschuss des Syndikats durch Erlass vom 3. Dezember 1892 die fernere unentgeltliche Überlassung der Plätze Brakwater, Otapuka, Ongeama und Aris an die Gesellschaft in Aussicht gestellt, „vorbehaltlich der näheren Abgrenzung der zu überweisenden Fläche und der nach erfolgter Konstituierung der Gesellschaft zu treffenden näheren Festsetzungen“. Gleichzeitig wurde auch in Aussicht gestellt, daß dem Syndikat in denjenigen Teilen der Gebiete von Windhuf, Gobabis und Hoachanas, welche in der Folgezeit zum Kronland erklärt werden sollten, die zur Weiterführung des Siedlungsunternehmens erforderlichen Ländereien unentgeltlich überlassen werden sollten, „soweit dies ohne Gefährdung des allgemeinen Interesses des Schutzgebiets geschehen und sobald den Ansiedlern ein wirksamer staatlicher Schutz zugesichert werden könnte“.

Hierauf erwiderte der Fürst Hohenlohe-Langenburg als Vorsitzender des Ausschusses des Syndikats in einer Eingabe vom 28. Januar 1893, daß nach seiner Ansicht die Bildung der Siedlungsgesellschaft nur dann bewirkt werden könne, wenn die Landzuweisungen in den drei Bezirken von Windhuf, Gobabis und Hoachanas in bestimmter Form vollzogen würden, und zwar so, daß der Mindestumfang der zu überweisenden Ländereien, welcher auf 50 000 qkm (= 5 Millionen Hektar) zu bemessen sei, sofort in einer Konzession festgelegt würde und nur die genaue Begrenzung der Ländereien einer späteren Regelung vorbehalten bliebe. Zugleich erklärte sich der Ausschuss damit einverstanden, beim Zustandekommen der Gesellschaft den zehnten Teil von den aus dem Verkauf von Ländereien vereinnahmten Beträgen an die Regierung zu zahlen.

\*) Nach einer späteren Schätzung des Gouvernements wird das Gesamtareal nur mit ca. 45 000 qkm angegeben.

Hierauf wurde jedoch dem Ausschusse eröffnet, daß die erbetene Ausdehnung des Siedlungsgebiets bei der gegenwärtig unruhigen Lage im Schutzgebiete noch nicht durchführbar sei.

Das Syndikat wiederholte sodann in einer Eingabe vom 10. Oktober 1893 die Bitte um endgültige Überweisung von 50 000 qkm, welche die Voraussetzung des Zustandekommens der Siedlungsgesellschaft sei, und machte bestimmte Vorschläge für eine zwischen der Regierung und dem Syndikat zu schließende Vereinbarung. In dem hierauf ergangenen Erlasse wurde die Überlassung von Ländereien an das Syndikat oder vielmehr an die von ihm zu bildende Gesellschaft zur Erweiterung der Siedlung in Form einer bestimmten Konzession zugesichert; jedoch wurde der Umfang der zu überlassenden Ländereien zunächst auf 10 000 qkm beschränkt, aber die allmähliche Überlassung von weiteren 10 000 qkm je nach dem Fortschritt der Siedlung in Aussicht gestellt.

Es fanden sodann Verhandlungen über den vom Syndikat eingereichten Konzessionsentwurf statt. Unter dem 8. Januar 1894 wurde die endgültige Verleihung der Konzession in der schließlich vereinbarten Fassung zugesichert, sobald sich das Syndikat in eine Kolonialgesellschaft (nach Maßgabe des Schutzgebietesgesetzes) mit einem gezeichneten Betriebskapital von 300 000 *M.* umgewandelt hätte. Nachdem ein entsprechender Nachweis nach dieser Richtung hin erbracht worden war, erfolgte unter dem 2. März 1896 die endgültige Verleihung der Konzession. Einen Abdruck der letzteren enthält Anlage IV.

Anlage IV.

Das Hauptrecht der Siedlungsgesellschaft gegenüber der Regierung besteht hiernach in der Befugnis, in bestimmten näher angegebenen Bezirken und unter gewissen Bedingungen die Zuweisung von 20 000 qkm Landes zwecks Besiedelung der Fläche zu verlangen. Das verliehene Land darf nur mit Reichsangehörigen oder deutsch redenden Abkömmlingen von Deutschen besiedelt werden. Die Gesellschaft hat die Verpflichtung, von den aus dem Verkauf und der Verpachtung von Ländereien, sowie aus ähnlichen Geschäften erzielten Erträgen eine Abgabe von 10 % an die Regierung zu entrichten. Weitere Summen aus diesen Erträgen, und zwar mindestens 15 % und bis zu 30 %, hat die Gesellschaft auf Meliorationen des Landes, Bewässerungsanlagen, Wegebauten und dergleichen zu verwenden. Nach Ablauf von 25 Jahren vom Tage der Konzession an fällt alles von der Gesellschaft nicht verkaufte oder verpachtete Land an die Regierung zurück.

Als Zweck der Siedlungsgesellschaft wird in § 2 der Statuten die wirtschaftliche Erschließung des südwesafrikanischen Schutzgebiets angegeben. Bei Ausführung dieses Zweckes erachtet die Gesellschaft in § 3 der Statuten es als ihre nächste Aufgabe, die Besiedelung des Konzessionsgebiets durch Ansiedler deutscher Herkunft in Angriff zu nehmen, auf die Herstellung einer regelmäßigen, möglichst direkten und häufigen Schiffsverbindung zwischen Deutschland und dem südwesafrikanischen Schutzgebiete bedacht zu sein und solche Einrichtungen zu treffen, die geeignet sind, den Betrieb der Landwirtschaft und den Absatz ihrer Erzeugnisse seitens der Ansiedler zu erleichtern.

Bis zum Jahre 1895 bestand zwischen Deutschland und dem südwesafrikanischen Schutzgebiete keine regelmäßige Dampfschiffsverbindung. Dies hatte zur Folge, daß das Schutzgebiet der Hauptsache nach auf den Kapstädter Markt angewiesen war, dessen Waren durch einen kleinen englischen Dampfer, der eine regelmäßige Verbindung zwischen Kapstadt—Port Nolloth—Lüderichsbucht—Swatopmund unterhielt, befördert wurden. Diesem Zustande wurde dadurch ein Ende bereitet, daß die Siedlungsgesellschaft im Vereine mit der Woermann-Linie die

erste regelmäßige Dampfschiffsverbindung zwischen Deutschland und dem Schutzgebiete herstellte. Dieses Vorgehen, das sowohl den Interessen der Kolonialverwaltung als auch denjenigen des deutschen Handels diente, war umso mehr zu begrüßen, als bereits die englische Union-Line bemüht war, sich des Frachtverkehrs mit dem Schutzgebiete zu bemächtigen. Als sich im Jahre 1899 die Verhältnisse im Schutzgebiete soweit geklärt hatten, daß die wirtschaftlichen Grundlagen für ein Schiffsabkommen mit der Boermann-Linie vorlagen, erfolgte zum 31. Dezember 1899 die Kündigung des mit der Siedlungsgesellschaft regierungsseitig vereinbarten Transportvertrags, der von Anfang an nur als ein Provisorium betrachtet werden konnte.

In weiterer Ausführung ihres Programms hat die Siedlungsgesellschaft bereits im Jahre 1896 in Swakopmund ein Haus zur vorübergehenden Unterbringung von Anfiedlern errichtet. Sie hatte Wagen mit der nötigen Bespannung beschafft, womit den Einwanderern ermöglicht werden sollte, ihre Güter zu billigen Preisen nach Windhuk zu befördern. Um die Möglichkeit des gewinnbringenden Betriebs einer Viehwirtschaft nachzuweisen und den Anfiedlern den notwendigen Anhalt dafür zu geben, in welcher Art und Weise sie mit der Einrichtung ihres Betriebes am zweckmäßigsten vorzugehen haben, wurden in der Nähe von Windhuk die beiden als Musterfarmen gedachten landwirtschaftlichen Unternehmungen „Hoffnung“ und „Unverzagt“ angelegt und in Betrieb genommen.

Die auf den genannten Farmen errichteten Baulichkeiten stellen nach Angabe der Gesellschaft einen Wert von rund 41 000 *M.* dar. Auf der Farm „Hoffnung“ wurde eine Dammanlage hergestellt. Edles Zuchtmaterial an Groß- und Kleinvieh ist aus der Heimat importiert worden. Der Viehbestand der Gesellschaft betrug vor Ausbruch des Hereroaufstandes 65 Pferde, 738 Rinder, 1189 Schafe, 128 Angoraziegen, 83 afrikanische Ziegen, 4 Zuchtsäue, 1 Eselhengst, 2 Eselstuten. Er ist den Aufständischen fast völlig in die Hände gefallen; auch sind die Farmgebäude stark beschädigt worden. Den durch den Viehverlust erwachsenen Schaden beziffert die Gesellschaft auf rund 174 593 *M.* Den Schaden an Waren und Immobilien schätzt sie auf 17 000—19 000 *M.* Als Ersatz für die Viehverluste und zur Ermöglichung schnellster Wiederaufnahme des Farmbetriebs hat die Siedlungsgesellschaft den durch Aufgabe des landwirtschaftlichen Betriebs frei gewordenen Viehbestand der deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika (etwa 450 Stück Großvieh und 1000 Stück Kleinvieh) käuflich erworben. Angesichts der hierzu erforderlichen Geldmittel reichte der vorhandene Barbestand nicht aus und es mußte daher die Einberufung weiteren Kapitals durch die Gesellschaft in Aussicht genommen werden.

Auf den Musterfarmen gibt die Siedlungsgesellschaft jungen Landwirten gegen Zahlung von 130 *M.* pro Monat für Unterbringung und Verpflegung Gelegenheit, sich über den landesüblichen Wirtschaftsbetrieb zu unterrichten.

Was den Verkauf von Farmland durch die Gesellschaft anlangt, so erfolgt dieser entweder gegen Barzahlung oder gegen eine Anzahlung von 10—20 % des Kaufpreises. In den ersten drei Jahren hat der Käufer keine weitere Abzahlung zu leisten. Vom 4. bis 13. Jahre sind in gleichen Raten je  $\frac{1}{10}$  des Restkaufgeldes zu erstatten. Das Restkaufgeld ist mit 4 % zu verzinsen und in das Grundbuch als erste Hypothek einzutragen. Die Kosten für die Vermessung, die durch einen Landmesser der Gesellschaft unter Kontrolle des Gouvernements geschieht, werden von dem Käufer getragen. Der Käufer

ist verpflichtet, die Bewirtschaftung des Grundstücks innerhalb eines Jahres nach dem Ankauf in Angriff zu nehmen und bis zur vollständigen Abzahlung in Bewirtschaftung zu halten. Die Gesellschaft verkauft das Land entsprechend ihrer in der Konzession übernommenen Verpflichtung nur an Reichsangehörige oder an deutschredende Abkömmlinge von Deutschen. Das bei Landverkäufen der Gesellschaft übliche Formular ist in Anlage V abgedruckt.

Anlage V.

Um dem Gouvernement innerhalb des Konzessionsgebiets der Siedlungsgesellschaft die Möglichkeit eigener Besiedlungstätigkeit zu bieten, worauf von der Schutzgebietsverwaltung Wert gelegt wurde, trat die Kaiserliche Regierung im Jahre 1897 mit der Siedlungsgesellschaft in Unterhandlung, um eine Beschränkung des in der Konzession vom 2. März 1896 zugewiesenen Landbesitzes zu erzielen. Das Ergebnis der Verhandlungen war die Vereinbarung vom 19. April 1898, welche in Anlage VI zum Abdruck gelangt ist.

Anlage VI.

Nach dieser Vereinbarung überweist die Regierung der Siedlungsgesellschaft die Hälfte des ihr in der Konzession vom 2. März 1896 in Aussicht gestellten Landes in einem Umfange von 10 000 qkm, sobald die Gesellschaft die Ländereien ausgewählt haben wird.<sup>\*)</sup> Den hiernach verbleibenden Rest des Landbesitzes von weiteren 10 000 qkm stellt die Gesellschaft der Regierung mit der Maßgabe wieder zur Verfügung, daß die Veräußerung für einen Zeitraum von 15 Jahren durch das Gouvernement erfolgen soll. Als teilweise Entschädigung für die haren Auslagen, welche die Gesellschaft bisher auf das Konzessionsgebiet verwendet hat, sind jedoch an die Siedlungsgesellschaft aus dem Käuferlöse sich periodenweise steigende Anteile von 16½—21 Pfennige pro Hektar abzuführen. Dagegen hat die Gesellschaft im Hinblick auf ein Areal von 100 000 ha auch auf diese Beteiligung verzichtet und sich damit einverstanden erklärt, daß in dem erwähnten Umfange Farmen — jedoch von nicht mehr als 1500 ha Flächeninhalt — an Angehörige und ehemalige Angehörige der Schutztruppe zur eigenen Bewirtschaftung inentgeltlich abgegeben werden.

Nachdem bereits im Jahre 1895 von dem Generalvertreter der Siedlungsgesellschaft im Schutzgebiet auf die Wichtigkeit der Anlage größerer Stauwerke hingewiesen worden war, trat die Gesellschaft diesem Gedanken dadurch näher, daß sie an die Gründung eines Bewässerungssyndikats herantrat, dem die Aufgabe zufallen sollte, die einschlägigen Verhältnisse durch Entsendung von Sachverständigen feststellen zu lassen und die vorbereitenden Schritte zur Ausführung von Stauanlagen zu tun. Als die Bildung des Syndikats, an dem die Siedlungsgesellschaft mit 20 000 M. beteiligt ist, gelungen war, wurden unter finanzieller Mitwirkung der Regierung in den Jahren 1897 und 1901 Expeditionen nach dem Schutzgebiete entsandt, deren umfangreiche Berichte wertvolle Aufschlüsse über die wirtschaftlichen Verhältnisse Deutsch-Südwestafrikas sowie mehrere gründlich ausgearbeitete Projekte für die Errichtung von Stauanlagen enthalten.

Was schließlich die bisherige Verwertung des Landbesitzes anlangt, so sind in Klein-Windhuf 75 Heimstätten vermessen worden, die zum größten Teil bezogen und in

<sup>\*)</sup> In § 1 der Konzession vom 2. März 1896 verpflichtet sich die Regierung lediglich, der Siedlungsgesellschaft 20 000 qkm zu verleihen, sobald in den fraglichen Gebieten die erforderlichen Kronländereien geschaffen sind. Der Zeitpunkt, zu welchem letzteres erfolgt sein muß, ist nicht bestimmt. Demgegenüber macht die Vereinbarung vom 19. April 1898 diesen Zeitpunkt von der durch die Gesellschaft getroffenen Auswahl abhängig und legt ihn dadurch in die Hand der Gesellschaft.

Bewirtschaftung genommen sind. Abgesehen von diesen Heimstätten sind nach Angabe der Siedlungsgesellschaft von ihr bis zum 31. Dezember 1903 81 269 ha Farmland zu einem Gesamtpreise von 148 444 M. verkauft worden. Dies ergibt einen Durchschnittspreis von 1,80 M. pro Hektar. Auf die genannte Summe wurden zu dem erwähnten Zeitpunkte 116 844 M. geschuldet, so daß aus dem Farmverkauf der Gesellschaft seit ihrem Bestehen ein Barerlös von 31 600 M. zugeflossen ist. Fügt man diesem Betrage den bisherigen Gesamtbarerlös aus dem Heimstättenverkauf hinzu, welcher gesellschaftsfeittig mit rund 17 000 M. berechnet wird, so ergibt sich für die Siedlungsgesellschaft aus dem bisherigen Landverkauf eine bare Gesamteinnahme von rund 50 000 M. Diese Einnahmen und insbesondere diejenigen aus dem Seetransportgeschäft, die während der ersten fünf Jahre des Bestehens der Gesellschaft nicht unerheblich waren, wie auch alle übrigen Erlöse aus den Gesellschaftsunternehmungen wurden, wie aus den Bilanzen ersichtlich ist, den Reserven zugeführt. Die sich daraus ergebenden Beträge fanden für die Zwecke der Gesellschaft im Schutzgebiete Verwendung. Bis zum 1. Januar 1904 wurden nach Mitteilung der Gesellschaft von ihr für Farmen, Viehzuchtunternehmungen, Ausführung von Gebäulichkeiten, Vermessungen, Dammanlagen, Brunnenbauten usw. insgesamt rund 560 000 M. in Deutsch-Südwestafrika aufgewendet. Seit Bestehen der Gesellschaft sind an die Anteilseigner keinerlei Dividenden oder sonstige Gewinnzahlungen abgeführt worden. Nach dem gegenwärtigen Stand der Bilanz hat die Gesellschaft unter Einrechnung der durch den Hereroaufstand erlittenen Verluste nicht nur das bar eingezahlte Kapital von 163 500 M., sondern auch ihre gesamten Reserven aufgebraucht, so daß sie an die Einberufung des noch nicht eingezahlten Kapitals herantreten muß.

#### IV. Die South African Territories, Ltd.

In den Jahren 1889 und 1890 hatte eine englische Gesellschaft, das Kharaskhoma Exploring and Prospecting Syndicate, Ltd., London, mit den Häuptlingen der Bondelzwarts-, Zwartmodder- und Veldschoendrager-Gottentotten Verträge abgeschlossen, durch welche dem Syndikate in den damals noch nicht unter deutschen Schutz gestellten Gebieten der genannten Stämme sehr umfangreiche Rechte und Privilegien eingeräumt wurden. Im Einzelnen war der wesentliche Inhalt dieser Verträge folgender:

##### I. Im Bondelzwartsgebiet.

Verträge vom 7. und 8. April 1890.

Vorbehaltlich der älteren, wohlterworbenen Rechte Dritter wird dem Syndikat verliehen:

1. das ausschließliche Recht auf alle chemischen und sonstigen Ablagerungen, Mineralien, Erze und Edelsteine einschließlich der Kohle,
2. das Grundeigentum im Umkreise von 4 englischen Meilen von jedem vom Syndikat betriebenen Bergwerk,
3. das Recht, Bau- und Brennholz zu schlagen und auszuführen,
4. das Recht unentgeltlicher Weide und Tränke für Schafe, Rindvieh und Pferde; auch die Befugnis, Brunnen und Sammelwasserbecken anzulegen.
5. Das ausschließliche Recht auf eine Meile Land auf beiden Seiten der Kanäle, Wasserbehälter und Brunnen, welche das Syndikat anlegen sollte.

6. Das ausschließliche Vertriebsrecht von Wein und anderen geistigen Getränken, unbeschadet des Rechts der zur Zeit schon damit Handel treibenden Personen und mit dem Vorbehalt, daß innerhalb eines Umkreises von 15 engl. Meilen um die Missionsstationen geistige Getränke nicht verkauft werden dürfen.

7. Das ausschließliche Recht, Eisenbahnen, Pferdebahnen, Kanäle, Werften, Wasserbehälter, Deiche, Brücken, Fähren, elektrische Beleuchtungen, Telegraphen, Telephone und Bewässerungen anzulegen.

8. Das ausschließliche Gastwirthschafts- und Marktrecht innerhalb 4 engl. Meilen von jeder Fundstätte von Mineralien.

Die Gegenleistung des Syndikats für die Konzessionen unter 1—8 besteht in der Zahlung an den Oberhäuptling von 200 £ jährlich und 7% des Reingewinns der Bergwerke.

9. Das Recht auf Benutzung von 6 engl. Quadratmeilen Land, welches für die ersten 3 Jahre vom 9. Oktober 1889 an gerechnet unentgeltlich, sodann gegen eine jährliche Pacht von 15 £ dem Syndikat überlassen wird. Das Wahlrecht ist zeitlich unbeschränkt; es kann nur außerhalb der bestehenden Kraale und Missionsstationen ausgeübt werden. Es steht dem Syndikat frei, das Eigentum daran für 300 £ zu erwerben.

10. Das Eigentum an 2 Farmen von je 20000 Morgen in einem beliebigen Teil des Gebiets, soweit es nicht früher schon vergeben worden.

11. Das Eigentum von 100 Quadrat-Seemeilen Land, innerhalb 4 Jahren frei auszuwählen, vorbehaltlich der herkömmlichen Rechte der Bondelswarts auf Wasser, Weide und Brennholz, jedoch mit der Priorität der Auswahl vor späteren Landwerbem.

Die Gegenleistungen für 10—11 sind:

zu 10., 200 £ und 15 Syndikatsanteilscheine zu je 10 £.

zu 11., 1000 £, zahlbar nach 3 Jahren, 70 Anteilscheinen zu je 10 £, 5% von dem Kaufschilling bei Veräußerungen, eine jährliche Subsidie von 60 £, welche aufhört, nachdem der Gesamtbetrag der geleisteten Beihilfe auf 1200 £ angewachsen ist.

Das Privatgrundeigentum des Oberhäuptlings Willem Christian bleibt frei von den vorstehenden Gerechtigkeiten und Erwerbungen.

Das Syndikat kann nach 12 monatiger Kündigungsfrist von dem Vertrage zurücktreten.

## II. Im Zwartmoddergebiet.

Vertrag vom 19. Mai 1890.

1. Das ausschließliche Recht auf alle chemischen und anderen Ablagerungen, Mineralien (einschließlich der Kohle), mineralischen Öle, Marmor und Edelsteine zu schürfen und die Fundstellen auszubeuten.

2. Das Recht, Nutz- und Brennholz zu schlagen und auszuführen.

3. Das Weide- und Tränkrecht für Schafe, Ziegen, Rindvieh und Pferde nebst der Befugnis Brunnen und Wasserbehälter anzulegen.

4. Das Grundeigentum im Umkreis von vier englischen Meilen um die vom Syndikat anzulegenden Werke in festem und angeschwemmtem Land.

5. Das ausschließliche Recht, Eisenbahnen, Pferdebahnen, Brücken, Deiche, Telegraphen, Telephone, elektrische Beleuchtungen in Städten und Wohnhäusern anzulegen.

6. Das ausschließliche Gastwirtschafts- und Marktrecht in einem Bezirk von vier englischen Meilen um die Fund- und Verarbeitungsstätten der Gegenstände unter 1.

7. Das ausschließliche Recht, öffentliche Bewässerungsanlagen herzustellen, sofern sie nicht auf Regierungskosten errichtet werden.

8. Das Eigentum an Grund und Boden zwei Meilen zu beiden Seiten der vom Syndikat anzulegenden Kanäle, Brunnen, Sammelbecken und Bewässerungen.

9. Das Eigentumsrecht an 640 englischen Aclern nach freier Wahl innerhalb eines Bezirks von zwei englischen Meilen um Keetmanshoop zu baulichen und sonstigen Zwecken.

10. 33 Quadratseemeilen Land nach eigener Wahl um den Platz Baalgras im Norden oder Nordosten des Zwartmoddergebietes.

Die Gegenleistungen des Syndikats sind:

1. 175 £ jährlich oder 3500 £ auf einmal als Kauffchilling,
2. 5% von der Bergwerksausbeute oder 5000 £ auf einmal,
3. 35 Syndikatsanteile zu 10 je £.

Das Syndikat kann nach 12monatlicher Kündigung von dem Vertrage zurücktreten.

### III. Im Veldschoendragergebiete.

Vertrag vom 25. Juli 1890.

1. Das ausschließliche Recht, auf alle Chemikalien, sonstigen Ablagerungen, Mineralien, Erze, Edelsteine (einschließlich der Kohle) und Marmor zu schürfen und die Fundstellen auszubeuten.

2. Das Eigentum an dem Grund und Boden innerhalb eines Umkreises von acht englischen Meilen um die Bergwerke des Syndikats.

3. Das ausschließliche Recht, Eisenbahnen, Pferdebahnen, Brücken, Deiche, Telegraphen, Telephone und elektrische Beleuchtungsanlagen in Städten und Häusern herzustellen.

4. Das ausschließliche Gastwirtschafts- und Marktrecht innerhalb eines Bezirks von acht englischen Meilen um die Fundstätten der Gegenstände unter 1.

5. Das ausschließliche Recht, Bewässerungsanlagen, sofern solche nicht von der Regierung in Angriff genommen werden, auszuführen.

6. Das Recht, Nutz- und Brennholz zu schlagen und auszuführen.

7. Freie Weide und Tränke für Schafe, Ziegen, Rindvieh und Pferde nebst dem Rechte, Brunnen und Wasserbehälter anzulegen.

8. Das Eigentum an dem Grund und Boden auf eine Entfernung von vier englischen Meilen zu beiden Seiten der vom Syndikat zu erbauenden Kanäle, Dämme, Wasserbehälter und Bewässerungsanlagen.

9. Das Eigentum von je 100 englischen Quadratmeilen Land um die Plätze Geithaub und Gieris.

Die Gegenleistungen des Syndikats sind:

1. 850 £ einmalig,
2. 50 £ jährlich oder eine einmalige Abfindung von 700 £.
3. 2% von der Bergwerksausbeute oder dafür eine einmalige Abfindung von 2000 £.

10. Das Syndikat vermittelt alle Landverkäufe unter Ausschließung aller Agenten und erhält von jedem Kaufschilling 50% als Provision.

11. Das Eigentum an einem Gebietsstreifen, welcher im Norden an die Südgrenze des Simon Kopperschen Gebiets, im Westen bis an die Ostgrenze des Zwartmoddergebiets, im Süden bis an 26.<sup>o</sup> 33'. südlich und im Osten bis an 20.<sup>o</sup> östlich (Greenwich) reicht.

12. Das Eigentum an 100 englischen Quadratmeilen um Garabis, nach Wahl des Syndikats am Grub oder Backfluß in einem oder mehreren Stücken.

Dafür sind als weitere Gegenleistungen ausbedungen:

1. 600 £ einmalige Zahlung, zu entnehmen aus den Geldern, welche das Syndikat an Willem Christian zu zahlen hat.
2. 20 Anteilsscheine des Syndikats zu je 10 £ und zwar als Vorzugs(bonns)-Aktien.
3. 300 £.

Das Syndikat hat die Befugnis, von dem vorstehenden Vertrage nach 12monatlicher Kündigung zurückzutreten.

Nachdem die fraglichen Gebiete mit Unterstützung der Vertreter des Syndikats am 21. August 1890 unter den Schutz des Deutschen Reiches gestellt worden waren, suchte das Syndikat um die regierungsseitige Bestätigung der erwähnten Verträge nach. Da es keinem Zweifel unterliegen konnte, daß die uneingeschränkte Anerkennung der in diesen Verträgen gewährten Rechte einer Auslieferung des fraglichen Teils des Schutzgebiets an eine ausländische Privatgesellschaft bedeuten würde, wurde dem Antragsteller eröffnet, daß die Anerkennung der Verträge in ihrem ganzen Umfange nicht zugestanden werden könne. Eine völlige Aberkennung der Rechte des Syndikats, gegen deren Begründungsart Einwendungen nicht erhoben werden konnten, war aus dem Grunde nicht angängig, weil nach dem zwischen Deutschland und England geschlossenen Abkommen vom 1. Juli 1890 (Art. 9) wohlervorbene Rechte Fremder anerkannt werden mußten, und weil das Syndikat im guten Glauben bereits erhebliche Geldsummen auf Deutsch-Südwestafrika verwendet hatte. Hinzu kam, daß nach den Berichten des damaligen Reichskommissars Dr. Goering der Hauptvertreter des Syndikats der Regierung bei den Unterhandlungen mit den Eingeborenen wegen Anerkennung der Deutschen Schutzherrschaft wesentliche Dienste geleistet hatte, und daß im Fall einer völligen Nichtanerkennung der Rechte des Syndikats Unruhen unter den Eingeborenen zu befürchten waren, da das Syndikat alsdann seine vertragsmäßigen Zahlungen an diese eingestellt haben würde. Auf Grund dieser Erwägungen wurde nach Anhörung des Reichskommissars und nach zustimmender Äußerung des Kolonialrats am 31. Oktober 1892 eine Vereinbarung zwischen der Kaiserlichen Regierung und dem Kharaskhoma-Syndikat getroffen, durch welche dem letzteren unter bestimmten Bedingungen gewisse Rechte verliehen wurden, jedoch in weit geringerem Umfange, als sie in den Verträgen mit den Eingeborenen erworben waren.

Nach dieser in Anlage VII abgedruckten Vereinbarung hatte das Syndikat in erster Linie das Recht auf das Eigentum an 128 in den genannten Gebieten von ihm auszuwählenden Farmen von je 10 000 Kapschen Morgen\*), sobald es der Regierung die Gründung einer Gesellschaft mit einem baren Betriebskapital von 200 000 M. nachweist, welche die zum Bau von Verkehrsanlagen zwischen der Küste und dem Syndikatsgebiet erforderlichen Vorarbeiten übernimmt. Erbringt das Syndikat weiterhin den Nachweis, daß die Ausführung der erwähnten Arbeiten ernstlich in Angriff genommen und zu diesem Zwecke das bare Betriebskapital um 200 000 M. erhöht worden ist, so soll

Anlage V.

\*) 1 Kapscher Morgen = 0,8666 ha.

es das Recht auf Überweisung weiterer 128 Farmen und, falls es eine Schienenverbindung zwischen Luederitzbuch und Aus hergestellt hat, weiterer 256 Farmen von je 10 000 Kapschen Morgen haben. Ferner wurde dem Syndikat auf 25 Jahre (i. e. bis zum 31. Oktober 1917) das ausschließliche Recht auf die Auffindung von Mineralien und den Betrieb des Bergbaus innerhalb des Gebiets der drei Stämme eingeräumt. Dagegen hat die Regierung das Recht auf eine bestimmte Förderungsabgabe für die von dem Syndikat betriebenen, verpachteten und verkauften Gruben\*).

Die Erteilung der Konzession erfolgte unter der beiderseits anerkannten Voraussetzung, daß das Syndikat die den Eingeborenen gegenüber übernommenen Verpflichtungen trotz Aberkennung eines Teils der Rechte in vollem Umfange erfüllt.

Als das Endziel der Leistungen des Syndikats war regierungsfreig die Herstellung der Schienenverbindung Luederitzbuch—Aus angestrebt worden. Mit Rücksicht darauf, daß die fragliche Bahnlinie durch das Gebiet der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika führen mußte, hatte die Regierung sich dafür verbürgt, daß das Syndikat dem zum Bau und Betrieb der Bahn erforderlichen Grund und Boden von der Deutschen Kolonialgesellschaft überlassen erhält, und ihre Unterstützung behufs Erlangung günstiger Bedingungen bei dem Erwerb des Landes zugesagt. Am 20. Dezember 1892 wurde denn auch zwischen der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika und dem Syndikat ein Vertrag abgeschlossen, durch welchen erstere dem letzteren das Recht erteilte, eine Eisenbahn von Luederitzbuch nach dem Innern zu bauen — Anlage VIII —. Das Syndikat verpflichtete sich in diesem Vertrage unter anderem, spätestens Anfang Januar 1898 sich unter Mitteilung des Ergebnisses der Arbeiten der zu entsendenden Kommission darüber zu erklären, ob es entschlossen ist, eine Eisenbahn von Luederitzbuch nach Aus oder Kubub zu bauen, und welche Verbesserungen der Hafeneinrichtungen in Luederitzbuch es herzustellen beschloßen hat. Im Falle einer bejahenden Erklärung hatte das Syndikat spätestens Anfang Januar 1901 mit dem Bahnbau zu beginnen und spätestens Anfang Januar 1903 den Betrieb bis Aus oder Kubub zu eröffnen.

Nachdem das Syndikat im März 1894 den Nachweis der Gründung einer Gesellschaft mit einem Betriebskapital von 25 000 £ zum Zweck der Durchführung der von ihm übernommenen Aufgaben erbracht und glaubhaft gemacht hatte, daß zu diesem Zwecke insbesondere zu Vorbereitungsarbeiten für den Bau der Bahn Luederitzbuch—Aus bis 1. März 1894 9493 £ aufgewendet worden waren, wurde ihm durch Erlaß vom 23. April 1894 das Recht zugesprochen, innerhalb der Stammesgebiete der fraglichen drei Stämme 128 Farmen von je 10 000 Kapschen Morgen auszuwählen und deren Überweisung zum freien Eigentum bei der Regierung zu beantragen. Da das Syndikat in der Folgezeit nur sehr langsam an die Auswahl der Farmen heranging und seine erste Wahl auf größere Plätze und die besten Wasserstellen fiel, wurde es durch Erlaß vom 28. April 1896 zur Beschleunigung der Farmenauswahl aufgefordert und dahin beschieden, daß die Auswahl insofern eine beschränkte sei, als die öffentlichen Interessen, insbesondere die Ruhe und Sicherheit des Schutzgebiets dadurch nicht gefährdet werden dürfen. Bereits bestehende größere Wohnplätze, sowie alle diejenigen Plätze, deren Erhaltung nach Ansicht der Regierung für die Ein-

\*) Die Abgabe beträgt bei Förderung von Gold, Silber und Edelsteinen 2% und bei allen übrigen Mineralien 1% von dem Werte der Förderung an Ort und Stelle (Art. 5 Abs. 2).

Anlage VIII.

geborenen aus wirtschaftlichen oder in der Stammes-  
tradition liegenden Gründen erforderlich sei, seien von der  
Auswahl ausgeschlossen.

Inzwischen hatte das Syndikat von der ihm durch  
Artikel 6 der Konzession eingeräumten Befugnis Gebrauch  
gemacht und alle Rechte und Verbindlichkeiten, die sich  
aus der Konzession und dem Vertrag mit der Deutschen  
Kolonialgesellschaft für Südwestafrika ergaben, an die am  
11. September 1895 zu London mit einem Kapital von  
500 000 £ gegründete South African Territories Ltd.  
übertragen. Diese nach englischem Rechte gegründete  
Aktiengesellschaft suchte nunmehr um Anerkennung der  
Rechtsnachfolge bei der Regierung nach. Die An-  
erkennung erfolgte durch Erlass vom 7. Juni 1897 mit  
der Maßgabe, daß die neue Gesellschaft solange als  
Rechtsnachfolgerin des Karasrhoma Syndikats angesehen  
werde, als sie ihre Verpflichtungen gegen die Kaiserliche  
Regierung und die Deutsche Kolonialgesellschaft für Süd-  
westafrika erfülle, und daß mit Bezug auf erstere hierzu  
auch die Verbindlichkeit gehöre, deutschen Ansiedlern in  
ihrem Gebiete den Vorzug zu geben.

Die Gesellschaft entsandte im Sommer 1897 eine  
Kommission von Sachverständigen in das Schutzgebiet  
um erneute Tracierungsarbeiten auf der Strecke Vuederik-  
bucht—Aus vornehmen zu lassen. Eine Inangriff-  
nahme des Bahnbaues unterblieb jedoch. Als daher  
die Gesellschaft unter Berufung auf die Arbeiten der  
entsandten Expedition im Dezember 1897 mit dem  
Antrag auf Überweisung weiterer 128 Farmen gemäß  
§ 2 der Konzession an die Regierung herantrat, wurde  
der Antrag abgelehnt, da die Regierung nicht zur  
Überzeugung gelangt war, daß die Vorbedingung für eine  
weitere Landüberweisung, nämlich die ernstliche In-  
angriffnahme der Arbeiten, von der Gesellschaft erfüllt  
worden war. Im weiteren Verlauf der Angelegenheit  
ließ die Gesellschaft ihren Vertrag mit der Deutschen  
Kolonialgesellschaft durch Nichterfüllung der in §§ 6 und  
15 desselben festgesetzten Verpflichtungen erlöschen. Hier-  
mit war die Aussicht auf Durchführung des Bahnbaues,  
zu der die Gesellschaft lediglich berechtigt, nicht aber ver-  
pflichtet war, völlig geschwunden.

Die von der Gesellschaft getroffene Farmenaus-  
wahl wurde im Juli 1902 seitens des Kaiserlichen  
Gouvernements nach der allgemeinen Lage der Klage  
genehmigt. Die alsbald unter Leitung eines deutschen  
Landmessers in Angriff genommene Vermessung der  
einzelnen Farmen erlitt durch den Ausbruch des gegen-  
wärtigen Eingeborenenaufstandes eine Unterbrechung. Von  
den ihr zugewiesenen Ländereien hat die Gesellschaft nach  
ihrer Angabe bis jetzt rund 58 000 Kapsche Morgen =  
49 300 ha zum Preise von durchschnittlich 1 M. 25 ₰  
pro Kapschen Morgen verkauft. Verpachtet sind rund  
380 007 Kapsche Morgen = 323 005 ha gegen einen jähr-  
lichen Pachtzins von insgesamt ca. 554 £. Dies ergibt  
einen durchschnittlichen Pachtzins von 3½ ₰ pro Jahr  
und Hektar.

Die Landrechte, welche die Kaiserliche Regierung der  
South African Territories auf Grund der Vereinbarung  
vom 31. Oktober 1892 tatsächlich verliehen hat, beschränken  
sich nach dem Vorstehenden lediglich auf die im Erlasse vom  
23. April 1894 überwiesenen 128 Farmen. Die Ar-  
tikel 2, 3, 7, 8 und 10 der Vereinbarung sind in-  
folge dieser Beschränkung der Landrechte außer Kraft  
getreten. Zurecht bestehen jedoch noch die der Ge-  
sellschaft in Artikel 4 der Vereinbarung eingeräumten  
Bergrechte. Aber auch diese sind, da nur auf 25 Jahre  
verliehen, im Jahre 1917 verfallen. Die Bestimmung  
des Artikel 4e der Vereinbarung, wonach Käufern  
und Pächtern von Gesellschaftsland ein gebühren-

freies Schürfrecht auf den erworbenen Ländereien zustehen soll, wurde auf Vorstellung der Gesellschaft, die in dieser Bestimmung eine Behinderung der bergbaulichen Erschließung ihres Gebiets erblickte, regierungsseitig aufgehoben. Abgesehen von dem erwähnten Grunde, der nicht ungerechtfertigt erschien, da die Grundbesitzer die ihnen überwiesenen Schürfrechte zu Feldessperrungen oder zu Spekulationsgeschäften benutzen können, wurde der Aufhebung der fraglichen Bestimmung auch um deswillen nicht widersprochen, weil es aus allgemein wirtschaftlichen Gründen unerwünscht erscheinen muß, Landwirtschaft und Bergbau mit einander zu verquicken. Die Beseitigung der Bestimmung erfolgte jedoch nicht ohne Gegenleistung. Letztere bestand darin, daß die Gesellschaft sich verpflichtete, für ihr Gebiet die allgemeine Schürfreiheit zu erklären und die zur Ausnützung ihrer Bergrechte zu erlassenden Bestimmungen von der Genehmigung der Regierung abhängig zu machen.

So wurde das Bergregulativ der Gesellschaft vom 15. November 1901 unter Mitwirkung der Kolonialverwaltung ausgearbeitet und unter Genehmigung der letzteren mit der Maßgabe erlassen, daß dessen Abänderung nur mit Zustimmung der Regierung zulässig sei.

Was die Tätigkeit der South African Territories auf bergbaulichem Gebiete betrifft, so hat sie im Jahre 1896 eine Schürferpedition in den Süden des Schutzgebiets entsandt, die jedoch von Erfolg nicht begleitet war. In Warmbad unterhält die Gesellschaft einen ständigen Vertreter in der Person eines im südafrikanischen Bergwesen erfahrenen Deutschen. Auch suchte sie die Schürftätigkeit dadurch anzuregen, daß sie Prämien auf Funde gesetzt hat. Bis jetzt sind jedoch in dem Gebiete der Gesellschaft Mineralien in abbauwürdigen Mengen nicht gefunden worden.

Das Direktorium der Gesellschaft, welche ihren Sitz in London und in Berlin ein Bureau hat, besteht aus fünf Herren, darunter drei Reichsangehörigen.

Das Grundkapital der Gesellschaft setzt sich aus 500 000 Anteilen à 1 £ (20 *M.*) zusammen. Von diesen Anteilen sind 472 828 zur Ausgabe gelangt. Das auf „debentures und shares“ eingezahlte Barcapital betrug nach Angabe der Gesellschaft 123 290 £ (2 465 800 *M.*). Von diesem Barbestand wurden 28 530 £ (590 600 *M.*) zur Rückertwerbung ausgegebener debentures verausgabt. Die bis zum 30. Juni 1904 gemachten Barausgaben, zu denen die für die Verzinsung der debentures erforderlichen Summen gehören, beziffert die Gesellschaft auf 104 324 £ (2 086 480 *M.*), ihren bisherigen baren Gesamtverlust auf 75 000 £ (1 500 000 *M.*).

## V. Hanseatische Land-, Minen- und Handelsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika.

Das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien im Gebiete der Bastards von Rehoboth ist jahrelang zwischen der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika und dem L. von Lilienthalschen Syndikat streitig gewesen. Letzteres gründete seine Ansprüche auf eine dem Ingenieur Fleck von dem Kapitän der Bastards im Jahre 1889 verliehene Konzession, während die Kolonialgesellschaft als Rechtsnachfolgerin in die sogenannte Höpfnersche Konzession, eine ältere, formell zwar unanfechtbare, ihrem Inhalte nach aber zweifelhafte Konzession, ein besseres Recht zu haben behauptete. Nachdem die Versuche, die widerstreitenden Interessen in einer Hand zu vereinigen, wiederholt gescheitert waren, gelang es, eine Vereinbarung herbeizu-

führen, nach welcher die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika ihre Ansprüche auf das von Lilienthalsche Syndikat unter der Bedingung übertrug, daß behufs Übernahme und Verwertung der abgetretenen Rechte bis zum 31. Mai 1893 eine Gesellschaft nach deutschem Rechte mit dem Sitz in Deutschland gebildet werde. Die Gründung dieser Gesellschaft mit dem Sitz in Hamburg ist durch das erwähnte Syndikat nach Maßgabe des Schutzgebietsgesetzes bewirkt worden und die Konstituierung unter der Firma „Hanseatische Land-, Minen- und Handelsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika“ ist am 19. Mai 1893 erfolgt.

In die Gesellschaft sind von L. v. Lilienthal und der South West Africa Company eingebracht worden:

1. die Rechte und Pflichten aus der dem Ingenieur Fleck von dem Kapitän der Rehobother Bastards, Hermanus van Wyk, am 29. März 1889 erteilten Konzession;
2. die Rechte und Pflichten aus der sog. Hoepfnerschen Rehoboth-Konzession vom 11. Oktober 1884;
3. die Rechte und Pflichten aus der dem Ingenieur Fleck am 24. März 1890 von dem Khauas-Kapitän Andreas Lambert erteilten Konzession;
4. die der South West Africa Company in der sog. Damaraland-Konzession vom 12. September 1892 eingeräumten Eisenbahnrechte, soweit sie sich auf das Gebiet der Rehobother Bastards beziehen;
5. das Recht auf Erwerb der Aktiva und Passiva des Warengeschäfts des Herrn L. v. Lilienthal in Rehoboth.

Als Gegenleistung für die eingebrachten Rechte erhielt die South West Africa Company 6000, von Lilienthal 5000 als voll eingezahlt geltende Anteile von den 12 000 Anteilen à 200 M., welche das Grundkapital der Gesellschaft bildeten. Die restierenden 1000 Anteile sind bar eingezahlt worden und stellten das bare Betriebskapital der Gesellschaft in Höhe von 200 000 M. dar. Aus dieser Summe erhielt die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika als Gegenleistung für die von ihr abgetretenen Rechte 150 000 M. in barem Gelde.

Die Anerkennung der auf den Bergbau bezüglichen Bestimmungen der drei vorgenannten Konzessionen wurde vorbehaltlich aller gegebenenfalls im Rechtswege festzustellenden besseren Rechte Dritter durch die von der Kaiserlichen Regierung der Gesellschaft unter dem 11. August 1893 erteilte Konzession ausgesprochen. Einen Abdruck der Konzession enthält Anlage IX. Es wird der Gesellschaft darin auf die Dauer von 25 Jahren in den Gebieten der Rehobother Bastards und der Khauas-Hottentotten unbeschadet wohlervorbener Rechte Dritter das ausschließliche Recht zur Aufsuchung, Gewinnung und Bearbeitung von Mineralien aller Art mit der Maßgabe verliehen, daß sie unbeschadet der ihr vertragsmäßig obliegenden Leistungen an die Eingeborenen dem südwestafrikanischen Landesfiskus gewisse Abgaben aus dem Bergwerksbetriebe zu zahlen hat. Die Höhe dieser Abgabe wird für das Rehobother Gebiet in analoger Anwendung des § 54 der südwestafrikanischen Bergverordnung vom 15. August 1889 durch die Bergbehörde festgesetzt. Sie darf jedoch  $2\frac{1}{2}\%$  des Wertes der jährlichen Förderung nicht übersteigen. Für das Khauasgebiet beträgt die Abgabe bei Edelsteinen, Gold, Silber und deren Erze  $2\%$ , bei allen anderen Mineralien  $1\%$  vom Verkaufswerte am Orte der Förderung. Sobald eine Grube während der Dauer der Konzession in Betrieb genommen wird, erwirbt die Gesellschaft daran das freie Eigentum. Doch hat sich die Regierung dabei das Recht vorbehalten, im Wege der Gesetzgebung Bestimmungen

Anlage IX.

zu erlassen, wonach das Eigentum erlischt und alle Rechte an der Grube an die Regierung zurückfallen, wenn der bergmännische Betrieb in der Grube eingestellt oder, ohne durch höhere Gewalt gestört zu sein, für längere Zeit (jedoch mindestens fünf Jahre) unterbrochen wird.

Um die bergbauliche Erschließung des Rhauasgebieten zu erleichtern und die Besiedlung des Landes zu fördern, ist der Gesellschaft im § 8 der Konzession die Überweisung eines Landbesitzes von 10 000 qkm in genanntem Gebiete in Aussicht gestellt worden, sobald der Regierung daselbst Kronland in genügendem Umfange zur Verfügung steht. Es geschah dies unter dem ausdrücklichen Hinweis, daß das Land zu Siedlungszwecken verwendet werden soll, wobei die Gesellschaft verpflichtet worden ist, als Ansiedler nur Deutsche oder deutschredende Abkömmlinge von Deutschen zu wählen und aus den Erträgen für Verkäufe und Verpachtungen 10 % dem Landesfiskus zuzuführen.

Bisher ist eine Landüberweisung im Sinne des § 8 der Konzession an die Hanseatische Land-, Minen- und Handelsgesellschaft jedoch nicht erfolgt.

Als die Verhandlungen über die Abgrenzung des Bergwerksgebieten der Gesellschaft im Frühjahr 1899 zum Abschlusse gebracht waren, traf die Gesellschaft die erforderlichen Vorbereitungen zur Entsendung einer Expedition, welche das Rehobother Gebiet auf das Vorkommen von Mineralien untersuchen sollte. Die Kosten dieser Expedition wurden auf 160 000 M. veranschlagt. Da die Gesellschaft über genügende Barmittel nicht mehr verfügte, faßte die Generalversammlung den Beschluß, das Kapital um 240 000 M. zu erhöhen. Von den Anteilseignern, denen die neu auszugebenden Anteile angeboten wurden, erklärten sich nur die South West Africa Company und die Mitglieder des früheren von Vilienthalschen Konsortiums zu einer weiteren Beteiligung bereit. Von den neuen, als Vorzugsanteile ausgegebenen 1200 Anteilen, die jedoch nur zu 75 % des Nennwerts unterzubringen waren, wurden 1000 von der South West Africa Company und 200 von dem früheren von Vilienthalschen Konsortium übernommen.

Am 25. Mai 1899 verließ die Expedition unter Führung des Königl. Preussischen Bergmeisters Eichmeyer Hamburg. Sie bestand außer dem Leiter aus zehn heimischen Bergleuten. Am 1. März 1900 hatte sie ihre Arbeiten vollendet. Die verursachten Kosten betragen ausweislich der Bilanzen insgesamt 236 228 M. Das Ergebnis der Expedition bestand darin, daß in dem bisher wenig erforschten Konzessionsgebiete an vielen Punkten auf ursprünglicher und sekundärer Lagerstätte Kupfer, Gold und Silber nachgewiesen wurde. Die Untersuchungen konnten wegen der beschränkten Mittel nicht bis zu dem Grade durchgeführt werden, um ein genaues Urteil über die Abbaumwürdigkeit der einzelnen Punkte zu gewinnen. Jedoch war das Ergebnis immerhin ein solches, daß vom Expeditionsleiter die Entsendung einer neuen Expedition und die Fortsetzung der Arbeiten warm empfohlen wurde. Einem solchen Vorgehen ist der Umstand förderlich, daß nach Ansicht Eichmeyers von den Lagerstätten am Großen und Kleinen Spitzkopf nach der Beschaffenheit der aufgeschlossenen Gold- und Kupfererze auch beim Fehlen günstigerer Transportverhältnisse durch Kleinbetrieb verkaufsfähige Erze schon jetzt gewonnen werden können. Die Gesellschaft ist bis jetzt an die Entsendung einer erneuten Expedition nicht herangetreten, da sie z. Bt. über keinerlei Barmittel verfügt. Die Hanseatische Land-, Minen- und Handelsgesellschaft, hat seit ihrem Bestehen weder Dividenden noch sonstige Gewinnzahlungen an die Anteilseigner abgeführt.

## VI. Die Kaoko Land- und Minengesellschaft.

Diese Gesellschaft hat keine Regierungskonzession, sondern leitet ihre Rechte aus den Land- und Bergwerksgerechtigungen der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika her. Die letztere Gesellschaft hatte nämlich nach eingeholter Genehmigung der Aufsichtsbehörde durch Vertrag vom 29. November 1892 den nördlichen Teil ihres Grundeigentumsgebietes, das sogenannte Kaokofeld, vom Kunene bis zum Ugabflusse nebst allen darauf ruhenden Rechten unter der Bedingung verkauft, daß zur Bewirtschaftung des abgetretenen Gebietes binnen sechs Monaten eine deutsche Kolonialgesellschaft im Sinne des Schutzgebietsgesetzes gebildet werde. Die Unterhandlungen mit einer Londoner Firma behufs Bildung einer solchen Gesellschaft zerschlugen sich; es gelang jedoch später hauptsächlich durch Vermittelung der South West Africa Company der Kolonialgesellschaft, mit der nämlichen Londoner Firma einen neuen Vertrag abzuschließen, welcher im wesentlichen eine Erneuerung des bereits erwähnten Vertrages war. Dieser unter dem 12. August 1893 abgeschlossene Vertrag hat am 21. Oktober 1893 die Genehmigung des Verwaltungsrates der Kolonialgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika gefunden. Einen Abdruck desselben, sowie den Abdruck einer nachträglichen Vereinbarung der Parteien vom 4./8. Dezember 1893 enthält Anlage X.

In diesem Vertrage sind die Grenzen des zur Bewirtschaftung verkauften Kaokofeldes, wie folgt, angegeben:

1. im Norden: der Kunenefluß von seiner Mündung bis zur Zwartbooidrift;
2. im Osten: eine Linie, welche von Zwartbooidrift über Otjitambi, Obombo (Franzfontein) bis zu dem Punkte läuft, wo der Ugabfluß von dem 15. Grad östlicher Länge von Greenwich geschnitten wird.
3. im Süden: der Ugabfluß von dem oben-erwähnten Punkte bis zur Mündung;
4. im Westen: der Atlantische Ozean von der Mündung des Kunene- bis zur Mündung des Ugabflusses.

Die Rechte, welche die Kolonialgesellschaft in diesem Gebiete an die Käuferin übertragen hat, bestehen:

1. in dem Eigentum an Grund und Boden mit Ausnahme des Platzes Zesfontein und des dazu gehörigen Weidelandes, welche der Kapitain Jan Wichimab laut Urkunde d. d. Wolfsfontein, 4. Juli 1885, sich und seinem Volke vorbehalten hat;
2. in dem ausschließlichen Recht, in dem ganzen sogenannten Kaokofeld, mit Ausnahme des Platzes Zesfontein und des dazu gehörigen Weidelandes, Mineralien aller Art aufzusuchen und zu gewinnen, oder durch andere aufsuchen und gewinnen zu lassen mit der Verpflichtung, für diese Bergwerksgerechtfame an die Häuptlinge des Stammes der Zwartbooi-Hottentotten und der Gomes-Topnars die durch besondere Verträge ausbedingenen Abgaben von je fünf Pfund Sterling monatlich zu zahlen.

Die behufs Verwertung dieser Rechte von der Londoner Firma zu bildende Gesellschaft sollte in Deutschland ihren Sitz haben, der Aufsicht des Reichskanzlers nach Maßgabe der im Statut zu treffenden Bestimmungen unterstehen und sollten die Mehrheit der Mitglieder des Direktoriums aus deutschen Reichsangehörigen bestehen.

Auf Grund dieses Vertrages gelang es der Londoner Firma eine Gesellschaft unter dem Namen „Kaoko Land- und Minengesellschaft“ zu stande zu bringen. Die neue Gesellschaft konstituierte sich durch notariellen Vertrag vom 11. April 1895 mit dem Sitz in Berlin.

Anlage X.

Demnächst wurde der von der Gesellschaft eingereichte Statutenentwurf durch den Reichskanzler am 10. Mai 1895 genehmigt und der Gesellschaft selbst durch Beschluß des Bundesrates vom 27. Juni 1895 in Gemäßheit des Schutzgebietesgesetzes Korporationsrechte beigelegt. Nach dem Statut besteht der Zweck der Gesellschaft in der Erwerbung von Grundbesitz und Rechten aller Art in Deutsch-Südwestafrika, sowie in der wirtschaftlichen Erschließung und Verwertung der gemachten Erwerbungen. Die Gesellschaft beabsichtigt, insbesondere daselbst Ansiedelungen zu gründen, Landwirtschaft, Bergbau, Reederei, sowie sonstige gewerbliche und kaufmännische Unternehmungen zu betreiben.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 10 000 000 *M.* und ist in 50 000 Anteile zu je 200 *M.* eingeteilt. Von diesen Anteilen sind 40 000 begeben. Von letzteren erhielt als Gegenleistung für die eingebrachten Rechte sowie für eine bei Konstituierung der Gesellschaft gemachte Bareinlage von 200 000 *M.* die Firma L. Hirsch & Co. in London 32 500 Anteile. Weitere 2 500 Anteile wurden der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika gemäß § 5 des mit der Firma Hirsch & Co. abgeschlossenen Vertrages vom 12. August 1893 (Anlage X) in den die Kaoko Land- und Minen-Gesellschaft eingetreten ist, überwiesen. Der hiernach verbleibende Rest der ausgegebenen Anteile (5000) wurde zwecks Beschaffung der nach dem letzterwähnten Vertrage bis Ende 1895 an die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika zu leistenden Barzahlungen von insgesamt 400 000 *M.* und des zu demselben Zeitpunkte einzuzahlenden weiteren baren Betriebskapitals von 600 000 *M.* zum Nennwerte ausgegeben. Nach Leistung der an die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika zu zahlenden Summe verblieb sonach der Kaoko Land- und Minen-Gesellschaft ein b a r e s Betriebskapital von 800 000 *M.*

Die Gesellschaft hat wiederholt Expeditionen in das Gesellschaftsgebiet entsandt, um es in landwirtschaftlicher und bergbaulicher Beziehung sowie auch im Hinblick auf die an der Küste vorhandenen Guanolagerstätten erforschen zu lassen. Eine der Expeditionen beschäftigte sich auch mit der Prüfung des Geländes in Ansehung eines Eisenbahnbaues. Die für diese Expeditionen aufgewendeten Mittel beliefen sich nach Mitteilung der Gesellschaft auf insgesamt rund 317 000 *M.* Die Bilanz der Gesellschaft schließt am 31. Dezember 1904 mit einem Gesamtbarverlust von 270 782,33 *M.* Seit ihrem Bestehen hat die Gesellschaft an die Anteilseigner weder Dividenden noch sonstige Gewinnzahlungen geleistet. Die Grenzen des Gesellschaftsgebiets waren bei Bildung der Gesellschaft bis auf die Ostgrenze bestimmt. Aber den Lauf der letztgenannten Grenze fanden zwischen der Gesellschaftsvertretung im Schutzgebiet und dem Gouvernement Verhandlungen statt, die im November 1897 zum Abschluß kamen. Die hierauf bezügliche Vereinbarung sieht für die im Kaokofeld ansässigen Zwartbooi-Hottentotten ein ausreichendes Reservat vor.

## VII. Die Otavi Minen- und Eisenbahn-Gesellschaft.

Die Otavi Minen- und Eisenbahn-Gesellschaft ist eine deutsche Gründung, deren Zustandekommen in erster Linie den unermüdlischen Bemühungen des verstorbenen Geheimen Kommerzienrats v. Hansemann zu verdanken ist. An der Seite der Diskonto-Gesellschaft waren bei der Gründung beteiligt: die Deutsche Bank, wie auch die Firmen Bleichroeder und v. d. Heydt. Die englischen

Interessen vertraten die South West Africa Company und die Exploration Company in London. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 20 000 000 *M.* = 25 000 000 Francs = 1 000 000 £ ausgegeben in 20 Serien, jede Serie eingeteilt in 10 000 Anteile von je 100 *M.* = 124 Francs = 5 £. Die zuerst im Jahre 1900 ausgegebenen Anteile der ersten Serie sind in Markt voll gezahlt; auf die hiernach im Jahre 1903 ausgegebenen Anteile der 19 anderen Serien ist bei der Zeichnung eine Einzahlung von 25% in Markt geleistet worden.<sup>\*)</sup> Weitere Einzahlungen oder die Vollzahlung der Anteile der letzteren Serien kann die Direktion nach Genehmigung des Verwaltungsrats einfordern. Das bisher eingeforderte bare Kapital betrug 10 500 000 *M.*

Wie die Kaoko Land- und Minengesellschaft ihre Rechte von der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika, so leitet die Otavi Minen- und Eisenbahngesellschaft ihre Rechte von der South West Africa Company her, ohne selbst im Besitze einer Regierungskonzession zu sein. Eine derartige Konzession war allerdings der Otavi Minen- und Eisenbahngesellschaft unter dem 15. März 1901 im Hinblick auf den damals projektierten Eisenbahnbau von Tsumeb nach dem portugiesischen Hafen Port Alexandre erteilt worden; die Konzession wurde jedoch mit der Aufgabe des genannten Bahnprojekts, an dessen Stelle die Herstellung einer Bahnlinie zwischen Swakopmund und Tsumeb trat, hinfällig. Im Zusammenhang hiermit erloschen auch die vertraglichen Abmachungen vom 29. September 1899, in welchen die South West Africa Comp. der Otavi-Gesellschaft gewisse Bergwerks-, Land- und Eisenbahnrechte im Gebiete der Damaraland-Konzession übertrug. Diese Abmachungen wurden durch ein neues Abkommen zwischen den beiden Gesellschaften vom 12. Mai 1903 ersetzt.

Das zuletzt genannte Abkommen, welches in Anlage XI zum Abdruck gelangt ist, überträgt der Otavi-Gesellschaft die folgenden Rechte:

Anlage XI.

1. die der Company in dem Otavigebiete zustehenden Minenrechte, mit alleinigem Ausschluß der Gewinnung von Edelsteinen jeder Art, innerhalb eines Bezirkes von 1000 (Eintausend) englischen Quadratmeilen,<sup>\*\*)</sup> welcher nach Bestimmung der Otavi-Gesellschaft zu begrenzen ist, aber jedenfalls die Kupferminen von Otavi, Klein-Otavi, Auwap und Tsumeb einschließen soll;
2. das der Company zustehende Recht auf Inbesitznahme von Land in dem vorstehend bezeichneten Bezirk von 1000 englischen Quadratmeilen, sei es zum Zwecke des Betriebes der Minen und des Baues der Eisenbahn, sei es zu Ansiedelungszwecken, nach Auswahl der Otavi-Gesellschaft, jedoch von keiner größeren Gesamtfläche als 500 englischen Quadratmeilen;
3. die der Company zustehenden Wasserrechte auf den Ländereien, welche die Otavi-Gesellschaft nach der Bestimmung unter Nr. 2 in Anspruch nehmen wird;
4. das Recht auf Herstellung von Verkehrsmitteln jeder Art in dem Bezirke der 1000 englischen Quadratmeilen;

<sup>\*)</sup> Von dem 20 Millionen Mark betragenden baren Betriebskapital hat

1. die South West Africa Company . . . . .	8 000 000 <i>M.</i>
2. die Exploration Company . . . . .	1 950 000 "
3. ein Brüsseler Bankinstitut . . . . .	60 000 "
4. ein englischer Zeichner . . . . .	20 000 "
5. das deutsche Kapital . . . . .	9 970 000 "

<sup>\*\*)</sup> 1 englische Quadratmeile = 2,56 qkm.

5. das Recht auf den Bau einer Eisenbahn, welche das Otavigebiet mit der deutschen Küste von Südwestafrika in der von der Otavi-Gesellschaft zu bestimmenden Richtung direkt oder indirekt verbindet;
6. die Land-, Wasser- und sonstigen Rechte, welche der Company in Damaraland außerhalb des unter Nr. 1 bezeichneten Bezirkes in Gemäßheit der Damaralandkonzession vom 12. September 1892, des zugehörigen Protokolles vom 14. November 1892 und des Abkommens vom 11. Oktober 1898 zum Zwecke des Eisenbahnbauens in dem für die Eisenbahnlinie erforderlichen Umfange zustehen;
7. das der Company zustehende Eigentum des Grund und Bodens nebst den Wasserrechten in inner Zone von je 10 km Breite zu beiden Seiten der zu erbauenden Eisenbahn, soweit dieselbe durch das Freeholdgebiet der Company außerhalb des unter Nr. 1 bezeichneten Bezirkes läuft;
8. die Minenrechte in Blöcken von je 20 km Breite und 30 km Tiefe mit einem Abstand von jedesmal 10 km Breite von einander zu beiden Seiten der zu erbauenden Eisenbahn in ihrer ganzen Erstreckung im Konzessionsgebiet der Company außerhalb des unter Nr. 1 bezeichneten Bezirkes, jedoch mit Ausschluß der Gewinnung von Edelsteinen jeder Art, also dergestalt, daß zwischen je zwei der Otavi-Gesellschaft überwiesenen Blöcken der Company ein Block von je 10 km Breite verbleibt.

Die Übertragung dieser unter Nr. 1 bis 8 bezeichneten Rechte versteht sich mit allen Bedingungen, unter welchen die South West Africa Company die Rechte besitzt. Insbesondere hat die Otavi-Gesellschaft die in Artikel 7 der Damaralandkonzession vorgesehene Förderungsabgabe von 2% auf Gold und Silber und von 1% auf silberhaltige und Kupfererze an die Regierung zu entrichten.

Als Gegenwert für die übertragenen Rechte erhielt die South West Africa Company auf jeden der ausgegebenen 200 000 Anteile einen Genußschein mit der Maßgabe, daß sie die Hälfte dieser Genußscheine (100 000) den Zeichnern der 200 000 Anteile, auf je 2 Anteile einen Genußschein, als Vergütung für die Kapitalbeschaffung überläßt. Hiernach hatte die South West Africa Company zu erhalten die eine Hälfte der Genußscheine = 100 000, sowie von der anderen Hälfte auf Grund der von ihr übernommenen 80 000 Anteile 40 000, also insgesamt 140 000 Genußscheine. Die Genußscheine haben keinen Nominalwert. Sie berechtigen jedoch zur Teilnahme am Gewinn und zwar in folgender Weise: Von dem Reingewinne sind vorweg mindestens 5 und höchstens 15% in einen Reservefonds zu legen. Aus dem dann verbleibenden Betrage werden an die Mitglieder der Gesellschaft 5% des eingezahlten Grundkapitals als Dividende gewährt. Der Rest ist mit 50% auf das eingezahlte Grundkapital als Superdividende und mit 50% auf die Genußscheine zu verteilen, nachdem 10% für den Verwaltungsrat als Lantieme vorweg genommen sind.

Weiterhin verpflichtet sich die Otavi-Gesellschaft auf Grund der übertragenen Rechte bis zum 31. Dezember 1906 eine Eisenbahn zwischen Swakopmund und Tsumeb mit einer Spurweite von 0,60 m auf ihre Kosten herzustellen, sofern die in Artikel 10 des Abkommens zwischen der Regierung und der South West Africa Company vom 11. Oktober 1898\*) gesetzte Frist für den

\*) cf. Anlage III.

ordnungsmäßigen bergmännischen Betrieb bis Ende des Jahres 1906 verlängert wird.

Ein hierauf bezüglicher Antrag wurde von der Otavi-Gesellschaft in Gemeinschaft mit der South West Africa Company unter dem 29. Juni 1903 gestellt. In dem als Anlage XII abgedruckten Schreiben der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes vom 7. Juli 1903 wurde diesem Antrage stattgegeben, da die Regierung ein erhebliches Interesse an dem Zustandekommen der Otavi-Gesellschaft hatte. Wurde doch dadurch ein wertvoller Teil der im Besitze der englischen South West Africa Company befindlichen Rechte auf eine deutsche Kolonialgesellschaft übertragen, deren Kapital rund zur Hälfte in Deutschland aufgebracht wurde. Abgesehen hiervon ist der ohne jegliche finanzielle Beteiligung des Reichs auszuführende Bau der 570 km langen Bahnlinie nicht nur für die Ausbeutung der aussichtsreichen Otavi-Lagerstätten, sondern auch für die wirtschaftliche Erschließung und Besiedlung des Schutzgebiets von höchster Bedeutung. Letzteres trifft namentlich hinsichtlich des letzten nördlichen Drittels der Bahn zu, wo die Bahn ein für die Landwirtschaft und Siedlung sehr geeignetes Gebiet durchläuft. Hierzu kommt, daß die Verwirkung der Bergbaurechte der South West Africa Company von Verjagung der Fristverlängerung nicht notwendig abhängig gewesen wäre. Nach Artikel 5 der Damrlandkonzession ist der ordnungsmäßige, bergmännische Betrieb als begonnen zu erachten, wenn eine oder mehrere Gruben für eine Gesamtförderung von mindestens 5000 t jährlich eingerichtet sind. Durch die von der Otavi-Gesellschaft mit einem Kostenaufwande von 1 576 269 M. im Otavigebiet bereits geleisteten Vorarbeiten war die Möglichkeit einer solchen Förderung — wenn auch vielleicht in unwirtschaftlicher Art — zweifellos gegeben. Die Arbeiten, die die von der Otavi-Gesellschaft im Juni 1900 entsandte Minenexpedition ausführte, beliefen sich auf insgesamt 1860 Fuß Schächte und Querschläge. Es wurden dadurch 293 330 t hochgradigen Erzes mit einem durchschnittlichen Gehalt von 12,61 % Kupfer und 25,29 % Blei und 190 519 t geringgradigen Erzes mit einem Durchschnittsgehalt von 2,91 % Kupfer und 4,37 % Blei aufgeschlossen.

Durch den im September 1903 erfolgten Abschluß von Verträgen über die Generalunternehmung der Firma Arthur Koppel und über die Lieferung und Verfrachtung des Oberbaumaterials zu einem Kostenpreise von insgesamt 14 725 000 M. = 25 840 M. pro Kilometer wurde die Ausführung des Bahnbaues Swakopmund—Tsumeb bis spätestens Ende 1906 sichergestellt.

### VIII. Die Gibeon Schürf- und Handels-Gesellschaft m. b. H.

Zur Süden Deutsch-Südwestafrikas ist an mehreren Stellen das Vorkommen von Diamant-Muttergestein (so genannter Blau- und Gelbgrund) festgestellt worden, das nach dem Gutachten verschiedener südafrikanischer und einheimischer Sachverständiger die gleiche Beschaffenheit aufweist, wie die Diamant-Muttererde des Kimberleygebiets. Seit dem Jahre 1896 war die Kolonialverwaltung bemüht, das deutsche Kapital für eine gründliche bergmännische Untersuchung fraglicher Blau- und Gelbgrundstellen zu interessieren. Erst im Jahre 1903 hatten diese Bemühungen Erfolg: Am 4. November des genannten Jahres wurde in Berlin die „Gibeon Schürf- und Handels-Gesellschaft m. b. H.“ gebildet, deren Zweck die Untersuchung der genannten Stellen auf Diamanten und Edelsteine ist und deren Kapital von 1 022 100 M. aus-

Anlage XII.

schließlich in Deutschland aufgebracht wurde. Sämtliche Mitglieder der Gesellschaft sind Reichsangehörige.

Anlage XIII.

Angeichts der monopolistischen Bestrebungen der De Beer's Company empfahl es sich nicht, die fraglichen Blaugrundstellen dem Zulaufe der kleinen Prospektoren, die hinsichtlich ihrer Beziehungen zur De Beer's Company nur schwer zu kontrollieren sind, offen zu lassen. Es erschien vielmehr durch diese Verhältnisse der Weg der Konzessionierung einer deutschen, kapitalkräftigen Gesellschaft vorgezeichnet und umsomehr gerechtfertigt, als die gründliche Untersuchung von Blaugrundstellen erhebliche Geldmittel erfordert. Auf Grund dieser Erwägungen wurde der „Gibeon Schürf- und Handels-Gesellschaft“ durch den Reichskanzler die in Anlage XIII abgedruckte Konzession vom 25. September 1904 erteilt, nachdem angeichts der im fraglichen Bezirke bestehenden allgemeinen Schürffreiheit der Reichskanzler durch die Allerhöchste Ordre vom 18. September 1904\*) ermächtigt worden war, auch in Ansehung solcher Gebietssteile Deutsch-Südwestafrikas, in denen allgemeine Schürffreiheit besteht, Sonderberechtigungen zur ausschließlichen Auffuchung oder Gewinnung von Mineralien für den Bereich bestimmter Gebiete zu gewähren.

Die Konzession gibt der Gesellschaft auf die Dauer von zehn Jahren, vom Tage ihrer Erteilung an gerechnet, das ausschließliche Recht, in einem gewissen Teile des Gibeoner Bezirks auf Edelsteine zu schürfen und das Recht zur Gewinnung derselben zu erwerben. Die Gesellschaft ist verpflichtet, innerhalb zwei Jahren mit ernstlichen Schürf- und Untersuchungsarbeiten zu beginnen. Nach Ablauf von vier Jahren seit Erteilung der Konzession kann sie angehalten werden, eine deutsche Kolonialgesellschaft nach Maßgabe des Schutzgebietsgesetzes mit einem Mindestkapital von 5 000 000 *M.*, wovon die Hälfte mindestens in barem Gelde verfügbar sein muß, zu bilden und auf diese die ihr in der Konzession zugewiesenen Rechte und Pflichten zu übertragen. Als Gegenleistung für die den Konzessionären eingeräumten Rechte, hat die Gesellschaft von dem jährlichen Reingewinn nach Abzug von 5 % für den Reservefonds und Verteilung einer 5 %igen Dividende den fünften Teil an den Landesfiskus abzuführen.

Zum Zweck der Inangriffnahme der Arbeiten an Ort und Stelle hat die Gesellschaft im Frühjahr 1904 Vorbereitungen für die Entsendung einer Schürferpedition getroffen; jedoch deren Entsendung mußte infolge des Eingeborenenaufstands bis jetzt unterbleiben. Der Leiter der Expedition, ein höherer preußischer Bergbeamter, befindet sich zurzeit in Britisch-Südafrika, um sich in den dortigen Grubengebieten mit dem südafrikanischen Bergbau, insbesondere mit der Diamantengewinnung vertraut zu machen.

\*) Amtliches Kolonialblatt 1904 S. 625.

Die Konzession der South West Africa Co. vom  
12. September 1892.

(sogenannte Damaralandkonzession).

Nachdem die Herren Rechtsanwalt Dr. Scharlach und Kaufmann C. Wichmann zu Hamburg, welchen unter dem 3. August d. S. Land-, Bergbau- und Eisenbahnberechtigungen in Damaralande (Südwestafrika) unter dem Vorbehalte verliehen worden sind, daß innerhalb einer bestimmten Frist eine Gesellschaft zur Verwertung der erteilten Berechtigungen mit dem erforderlichen Kapital gegründet werde, den Nachweis erbracht haben, daß die Konzession an eine zur Verwertung der verliehenen Gerechtfame unter dem Namen South West Africa Company Limited in London gegründete Gesellschaft mit einem eingezahlten Anfangskapital von Dreihundert Tausend Mark übertragen worden ist,

wird die erteilte Konzession (Damaralandkonzession) hierdurch endgültig anerkannt, und die Übertragung derselben an die South West Africa Company Limited genehmigt.

Eine Ausfertigung der Konzession liegt in deutscher und englischer Sprache dieser Urkunde bei. Der deutsche Text soll bei der Auslegung maßgebend sein.

Berlin, den 12. September 1892.

Auswärtiges Amt. Kolonialabteilung.

Kaiser.

Die Damaralandkonzession begreift folgende Rechte in sich:

**Teil I.**

**Artikel 1.**

Das ausschließliche Recht zur Auffuchung und Gewinnung von Mineralien in einem Bezirk in Damaraland (Südwestafrika) in der Ausdehnung von zwei Breitengraden und drei Längengraden oder von einem dem gleichkommenden Flächeninhalte, welcher in jedem Falle alle Kupfergruben von Dabi einschließt und nördlich und östlich von dem Gebiete gelegen ist, woran die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika das Eigentumsrecht und die Bergwerksgerechtfame hat. Dieser Bezirk ist von den Konzessionären innerhalb einer Frist von drei Jahren vom Tage dieser Konzession an auszuwählen und zu begrenzen; die Auswahl und Begrenzung kann seitens der Konzessionäre zunächst in Pausch und Bogen erfolgen, vorbehaltlich einer späteren genauen Abmessung.

**Artikel 2.**

Die Konzessionäre sind berechtigt, in diesem Bezirke alle zum Grubenbetriebe nötig oder dienlich erscheinenden Arbeiten vorzunehmen und alle Arten von Anlagen, Magazinen, Gebäuden, Verkaufshallen, Anstalten, Reservoiren, Wasserläufen, Straßen, Pferde- und Eisenbahnen, Kanälen und sonstigen Verkehrseinrichtungen zu machen. Die Regierung verleiht ihnen unentgeltlich das Eigentum an Grund und Boden, sowie die Wassergerechtfame, welche zu den vorerwähnten Zwecken erforderlich sind, soweit der Grund und Boden und die Wassergerech-

same der Regierung gehören oder sonst ihrer Verfügung unterstehen beziehungsweise herrenlos sind. Soweit der Grund und Boden und die Wassergerechtfame sich im Eigentum Dritter befinden, erhalten die Konzeßionäre das Recht der Expropriation durch Vermittelung der Regierung, soweit das deutsche Recht die Expropriation zuläßt, und mit der Verpflichtung zu angemessener Entschädigung der Eigentümer.

#### Artikel 3.

Die Konzeßionäre genießen während eines Zeitraumes von 20 Jahren, vom Tage der Konzeßion an, das Recht, alle für den Bau, die Ausrüstung, die Unterhaltung und den Betrieb der Gruben und der dazu gehörigen Werke erforderlichen Maschinen, Werkzeuge, Gerätschaften, Ausrüstungsstücke und Materialien zollfrei einzuführen.

#### Artikel 4.

Mit Rücksicht auf die der Regierung im Artikel 7 vorbehaltenen Abgaben sollen die Konzeßionäre von allen anderen Abgaben und Steuern auf ihre in den Artikeln 1 und 2 aufgeführten Bergbauberechtigungen und sonstigen Unternehmungen während eines Zeitraumes von 20 Jahren vom Tage der Konzeßion an frei sein. Nach Ablauf dieses Zeitraumes sollen sie in bezug auf Besteuerung alle diejenigen Vergünstigungen genießen, welche die Regierung irgend einem Dritten in Damaraland gewähren wird. Unter „Damaraland“ ist das in der deutschen Interessensphäre in Südwestafrika, nördlich vom Wendekreis des Steinbocks gelegene Land zu verstehen.

#### Artikel 5.

Die Konzeßionäre haben vor Ablauf von 8 Jahren, vom Tage der Konzeßion an,<sup>\*)</sup> den Beginn eines ordnungsmäßigen bergmännischen Betriebes nachzuweisen. Ein solcher Beginn soll für erfolgt erachtet werden, wenn eine oder mehrere Gruben für eine Gesamtförderung von mindestens 5000 Tonnen Mineralien jährlich eingerichtet sind.

#### Artikel 6.

Nach Ablauf der vorerwähnten 8 Jahre sind die Konzeßionäre verpflichtet, die Gruben beständig in Betrieb zu halten. Eine durchschnittliche Gesamtförderung von mindestens 5000 Tonnen Mineralien jährlich soll als hinreichende Erfüllung dieser Verpflichtung gelten, letztere soll aufgehoben sein, wenn und solange der bergmännische Betrieb durch höhere Gewalt, Krieg, Revolution, Epidemien, Hungersnot, Mißernte, Arbeiterausstände oder sonstige Ursachen gestört wird, welche die Konzeßionäre verständigerweise nicht vorausberechnen können oder die ihrer Einwirkung entzogen sind.

#### Artikel 7.

Die Konzeßionäre haben der Regierung von der Gesamtförderung von Erzen aus den von ihnen betriebenen Gruben die folgenden Abgaben, nach dem Verkaufswerte am Orte der Förderung berechnet, zu zahlen:

- a) zwei Prozent auf Edelsteine, Gold, Silber und deren Erze;
- b) ein Prozent auf silberhaltige und sonstige Kupfererze.

<sup>\*)</sup> Nach § 10 der Vereinbarung vom 11. Oktober 1898 beginnt der Lauf dieser Frist erst mit dem 12. September 1896. Die Fristsetzung erfolgte um deswillen, weil die in Artikel 1 der Damaralandkonzeßion festgesetzte Frist von 8 Jahren, innerhalb welcher die Gesellschaft ihren Minenbezirk auszunutzen hatten, ohne Verschulden der Gesellschaft nicht hat eingehalten werden können. Die Frist ist später durch Verhandlungen mit der Davi-Gesellschaft bis Ende 1906 verlängert.

Alle sonstigen Mineralien sind frei von Abgaben. Für den Fall, daß die Konzeßionäre eine ihrer Gruben an andere verkaufen sollten, so sind die Käufer nur zur Zahlung der gleichen Abgaben der Regierung gegenüber verpflichtet.

#### Artikel 8.

Solange die Konzeßionäre die vorstehenden Bedingungen treu erfüllen, bleiben sie im Genuß der im Artikel 1 gewährten Rechte. Diese Rechte werden verwirkt und fallen an die Regierung zurück, wenn entweder der bergmännische Betrieb nicht rechtzeitig begonnen oder nicht gehörig fortgesetzt wird.

### Teil II.

#### Artikel 9.

Die unentgeltliche Überlassung des ausschließlichen Eigentums an dem Grund und Boden von einem Flächeninhalt von 13 000 qkm, welcher von den Konzeßionären in einem oder mehreren Stücken in dem nach Artikel 1 ihrer Auswahl freigestellten Bezirk ausgesucht werden wird, soweit diese Fläche Eigentum der Regierung ist oder ihrer Verfügung untersteht oder am Tage dieser Konzeßion herrenlos ist. Die Auswahl und Begrenzung dieser Ländereien sollen zunächst nur in Pausch und Bogen innerhalb dreier Jahre, vom Tage dieser Konzeßion an, stattfinden, vorbehaltlich einer späteren genaueren Abgrenzung.

#### Artikel 10.

Die Konzeßionäre sind berechtigt, das Land in jeder für ihre Interessen am vorteilhaftesten erscheinenden Weise zu verwerten, insbesondere Ansiedelungen, Dörfer, Städte, Wege, Kanäle, Eisenbahnen anzulegen und sonstige öffentliche Arbeiten auszuführen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß die bestehenden öffentlichen Verkehrswege hierdurch nicht unbenutzbar werden.

#### Artikel 11.

Die Konzeßionäre sollen von allen Abgaben und Steuern auf diese Ländereien solange frei sein, als letztere in ihrem Eigentum verbleiben und nicht zu irgend welchen landwirtschaftlichen Zwecken oder sonstwie nutzbar gemacht worden sind und für einen Zeitraum von 5 Jahren, nachdem das eine oder das andere eingetreten ist. Nach Ablauf dieser Frist soll alles nutzbar gemachte, an andere verkaufte oder verpachtete Land bezüglich besagter Abgaben und Steuern alle diejenigen Vergünstigungen genießen, welche die Regierung irgend einem anderen in Damaraland gewähren wird. Doch gewährleisten die Konzeßionäre (bei Strafe der Verwirkung des laut Artikel 9 verliehenen Grund und Bodens, soweit dieser nicht an wirkliche Ansiedler verkauft ist) der Regierung nach Ablauf von 30 Jahren, vom Tage dieser Konzeßion an, aus der Besteuerung dieses Landes einen jährlichen Minimalertrag von 20 000 *M*.

### Teil III. \*)

#### Artikel 12.

Das Recht, ein- oder zweigeleisige Eisenbahnlinien anzulegen, zu betreiben und zu unterhalten, von irgend einem Punkte der Küste des Schutzgebietes, oder falls ein geschützter Hafen im Schutzgebiete nördlich von Walfischbai nicht zu finden ist, von der Grenze des Walfischbai-Territoriums oder von einem Punkte an oder nahe der

\*) Die Bestimmungen unter Teil III Artikel 12—18 einschließlic sind durch das Abkommen vom 11. Oktober 1898 — Anlage III — aufgehoben worden, soweit sie nicht darin als weiterhin geltend bezeichnet werden (cf. §§ 3, 4).

Ründung des Rumeneflusses nach Wahl der Konzeffionäre nach beliebigen Punkten des im Artikel 1 bezeichneten Bezirks, sowie nach jedem Punkte der Inlandgrenze der deutschen Interellenphäre im Norden des durch den südlichsten Teil des Kuiffluffes gehenden Breitengrades, nebst allen Zweiglunien, Hafem und sonstigen zugehörigen Anlagen, welche die Konzeffionäre für erforderlich oder dienlich halten.

#### Artikel 13.

Die Regierung wird den Konzeffionären die von ihnen für Zwecke der im vorstehenden Artikel erwähnten Bahnen als nötig erachteten Wassergerechtigame, sowie das Eigentum an Grund und Boden unentgeltlich verleihen oder verschaffen, soweit dies zum Bau und Betriebe dieser Bahnlunien, der Stationen, Seitengeleife und zu Erweiterungs- und sonstigen Bauten usw. erforderlich ist.

#### Artikel 14.

Die Eifenbahnen und Hafemwerke und alle dazu gehörigen Gebäude und Anlagen sollen vom Beginn des Baues an von allen Abgaben und Steuern frei sein für eine Frist von 50 Jahren, welche für jede Eifenbahn und Anlage von demjenigen Tage an läuft, an dem sie dem Verkehr übergeben wird.

#### Artikel 15.

Die Regierung gewährt den Konzeffionären das Recht, alle zum Bau, zur Ausrüstung, Unterhaltung und zum Betriebe der Eifenbahnen, Hafem- und sonstigen damit verbundenen Anlagen erforderlichen Materialien, Maschinen, Werkzeuge und sonstigen Artikel zollfrei einzuführen, und zwar soll dies Recht 50 Jahre von dem Zeitpunkt an fortbestehen, an dem jede der betreffenden Bahnen und Anlagen vollendet ist.

#### Artikel 16.

Die Konzeffionäre dürfen die Bahnen anlegen und betreiben entweder

- a) ausschließlich in Verbindung mit dem Unternehmen der Konzeffionäre, das sich aus den in Teil I gewährten Konzeffionen ergibt, oder
- b) zugleich für öffentliche Verkehrswecke.

#### Artikel 17.

Zu dem im vorstehenden Artikel unter a erwähnten Falle dürfen die Konzeffionäre die Bahnen ganz nach eigenem Ermessen, wann und wie es ihnen für ihre Interessen am besten erscheint, anlegen und betreiben.

#### Artikel 18.

Machen die Konzeffionäre von der in Artikel 16 unter b eingeräumten Befugnis Gebrauch, so gelten folgende Bedingungen:

- a) Die Regierung wird während 10 Jahren vom Tage dieser Konzeffion an weder selbst eine Eifenbahnlunie nördlich vom Wendekreife des Steinbocks in der deutsch-südwestafrikanischen Interellenphäre anlegen, noch einer dritten Person oder Gesellschaft das Recht zum Bau oder Betrieb einer solchen Bahn verleihen.
- b) Die Regierung wird während 30 Jahre vom Tage der Einreichung der Baupläne an gerechnet weder selbst eine mit den von den Konzeffionären in Aussicht genommenen Haupt- oder Zweiglunien parallel laufende oder sonstige konkurrierende Eifenbahnlunie anlegen, noch einer dritten Person oder Gesellschaft das Recht zum Bau und Betrieb einer solchen Lunie verleihen, vorausgesetzt jedoch, daß die Konzeffionäre innerhalb dreier Jahre nach Genehmigung der bezüglichen Pläne durch die Regierung mit dem Betriebe beginnen.
- c) Die Regierung verleiht den Konzeffionären unentgeltlich das Eigentum an dem innerhalb eines Streifens von je 10 km Breite zu beiden Seiten der Lunien belegenen Grund und Boden, einschließlich der Bergwerksgerechtigame daselbst, soweit der besagte Grund und Boden und die Bergwerksgerechtigame der Regierung gehören oder sonst ihrer Verfügung unterstehen. Die in den Artikeln 3, 4 und 11 gewährte Steuerfreiheit soll auch auf das in Gemäßheit dieses Absatzes verliehene Land Anwendung finden, für Mineralien sind jedoch die in Artikel 7 festgesetzten Abgaben zu zahlen.
- d) Die Festsetzung der Spurweite der Bahnen, die Zahl der Hüge, sowie der Tarife, soll dem Ermessen der Konzeffionäre während der ersten 50 Jahre, vom Tage der Betriebsöffnung der betreffenden Bahnen an, überlassen sein. Danach soll der öffentliche Tarif zwischen der Regierung und den betreffenden Bahngesellschaften vereinbart werden.

- e) Die Regierung wird von Personen und Gütern, welche auf den Bahnen der Konzeßionäre oder der auf Grund dieser Konzeßion gegründeten Bahngesellschaften deutsches Gebiet passieren, keine höheren Durchgangsgebühren erheben, als für einen ähnlichen Verkehr auf besagten Eisenbahnen durch die unmittelbar an das deutsche südwestafrikanische Schutzgebiete angrenzenden Gebiete erhoben werden.
- f) Die Konzeßionäre sind verpflichtet, vor Ablauf von 10 Jahren, vom Tage dieser Konzeßion an, auf den Bau der Eisenbahnen mindestens 400 000 Mark zu verwenden, die Kosten der im Artikel 21 vorgesehene Expeditionen zur Ermittlung einer Eisenbahnlinie nicht mitgerechnet, und danach bis zur Fertigstellung der ersten hundert englischen Meilen Eisenbahn mindestens 200 000 Mark jährlich zu verausgaben, widrigenfalls sie ihr Recht zum Bau von Bahnen für den öffentlichen Verkehr verwirkt. Falls die Konzeßionäre verabsäumen, die genannten Summen zu verausgaben, so wird die Regierung von den in Absatz a und b dieses Artikels bezeichneten Verpflichtungen ohne weiteres frei und fallen die auf Grund des Absatzes c verliehenen Ländereien an die Regierung zurück, soweit unvollendete Bahnstrecken in Betracht kommen. Dagegen verbleibt den Konzeßionären oder deren Rechtsnachfolgern das Eigentum an dem Grund und Boden innerhalb von je 10 km auf beiden Seiten derjenigen Bahnstrecken, welche von ihnen den Bestimmungen dieser Konzeßion gemäß gebaut worden sind.

#### Teil IV.

##### Artikel 19.

###### Allgemeine Bedingungen.

Die Konzeßionäre haben das Recht, jederzeit von den Konzeßionen ganz oder teilweise zurückzutreten. Die von den Konzeßionären aufgegebenen Rechte fallen an die Regierung zurück, unbeschadet der von den Konzeßionären mit Dritten rechtsgültig und in gutem Glauben abgeschlossenen Rechtsgeschäfte. Die Konzeßionäre haben keinen Anspruch auf Entschädigung für die Ausgaben, welche ihnen aus aufgegebenen Teilen der Konzeßion erwachsen sind.

Die Konzeßionäre haben innerhalb von vier Jahren, vom Tage dieser Konzeßion an, zu erklären, ob sie das Unternehmen ganz oder zum Teil fortsetzen wollen und in letzterem Falle, welchen Teil desselben. Falls sie sich für eine vollständige oder teilweise Fortführung entscheiden, so haben sie der Regierung darüber den Nachweis zu erbringen, daß sie bis dahin 600 000 M. auf die Gegenstände dieser Konzeßion verausgabt haben; in Ermangelung eines solchen Nachweises gilt diese Konzeßion als von den Konzeßionären verwirkt.

##### Artikel 20.

Die Konzeßionäre sind befugt, die ihnen durch diese Konzeßion verliehenen Rechte ganz oder teilweise an andere Personen oder Gesellschaften zu übertragen, in welchem Falle die Rechtsnachfolger sich verpflichten und instande sein müssen, alle Bedingungen dieser Konzeßion zu erfüllen, soweit der ihnen übertragene Teil in Betracht kommt.

##### Artikel 21.

Die Konzeßionäre haben eine Summe von 300 000 M. auf zwei nach Damaraland zu entsendende Expeditionen zu verwenden. Die eine Expedition hat den Zweck, den im Artikel 1 bezeichneten Bezirk oder einen Teil desselben auf Mineralien zu untersuchen; die andere soll die geeignetste Linie für eine Eisenbahn nach dem im Artikel 1 bezeichneten Bezirk ermitteln.

##### Artikel 22.

Innerhalb dreier Monate vom Tage dieser Konzeßion wird mit der Entsendung der vorgedachten Expeditionen

von England aus begonnen werden, damit dieselben die Balfischbai noch vor oder während der nächsten Regenzeit erreichen können. Die Konzeßionäre verpflichten sich, die Regierung von dem Verlaufe der Expeditionen unterrichtet zu halten, so daß die Regierung denselben je einen Vertreter beizugeben in der Lage ist. Diese Vertreter haben ihre eigenen Transportmittel für sich und ihre Diener zu beschaffen, doch sollen sie und ihre persönlichen Diener, sowie ihr Reit- und Zugvieh auf Kosten der Konzeßionäre verpflegt werden.

#### Artikel 23.

Die Konzeßionäre verpflichten sich, der Regierung, solange sie irgend welche der ihnen durch diese Konzeßion verliehenen Rechte behalten, einen Betrag von 2 000 *M.* jährlich pränumerando zu zahlen.

#### Artikel 24.

Bei der Ausübung der durch diese Konzeßion verliehenen Rechte sind die Konzeßionäre verpflichtet, die allgemeinen Gesetze und Verordnungen zu befolgen, welche für das Schutzgebiet im landespolizeilichen Interesse und insbesondere im Interesse der im Gruben- und Eisenbahnbetrieb usw. beschäftigten Personen erlassen werden.

ARTIKEL 25.

Die Konzeßionäre verpflichten sich, die Regierung von dem Verlaufe der Expeditionen unterrichtet zu halten, so daß die Regierung denselben je einen Vertreter beizugeben in der Lage ist. Diese Vertreter haben ihre eigenen Transportmittel für sich und ihre Diener zu beschaffen, doch sollen sie und ihre persönlichen Diener, sowie ihr Reit- und Zugvieh auf Kosten der Konzeßionäre verpflegt werden.

ARTIKEL 26.

Die Konzeßionäre verpflichten sich, der Regierung, solange sie irgend welche der ihnen durch diese Konzeßion verliehenen Rechte behalten, einen Betrag von 2 000 *M.* jährlich pränumerando zu zahlen.

ARTIKEL 27.

Bei der Ausübung der durch diese Konzeßion verliehenen Rechte sind die Konzeßionäre verpflichtet, die allgemeinen Gesetze und Verordnungen zu befolgen, welche für das Schutzgebiet im landespolizeilichen Interesse und insbesondere im Interesse der im Gruben- und Eisenbahnbetrieb usw. beschäftigten Personen erlassen werden.

ARTIKEL 28.

Die Konzeßionäre verpflichten sich, die Regierung von dem Verlaufe der Expeditionen unterrichtet zu halten, so daß die Regierung denselben je einen Vertreter beizugeben in der Lage ist. Diese Vertreter haben ihre eigenen Transportmittel für sich und ihre Diener zu beschaffen, doch sollen sie und ihre persönlichen Diener, sowie ihr Reit- und Zugvieh auf Kosten der Konzeßionäre verpflegt werden.

ARTIKEL 29.

Die Konzeßionäre verpflichten sich, der Regierung, solange sie irgend welche der ihnen durch diese Konzeßion verliehenen Rechte behalten, einen Betrag von 2 000 *M.* jährlich pränumerando zu zahlen.

Protokoll,<sup>\*)</sup> betreffend die Ausführung der Damara-  
landkonzession vom 14. November 1892.

Die Unterzeichneten, nämlich:

- a) die Herren Wirklicher Geheimer Legationsrat Dr. Kayser und Legationsrat von Schelling, als Vertreter der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes, einerseits,
- b) die Herren George Wilson und Dr. Scharlach, namens des Direktoriums der South West Africa Company Limited zu London, andererseits,

erklären mit Bezug auf einzelne Artikel der Damara-  
landkonzession, was folgt:

Mit Bezug auf

Artikel 9. Die Gesellschaft darf das ihr in Gemäßheit dieses Artikels zum Eigentum zu überweisende Land in nicht kleineren Stücken als solchen von 500 qkm auswählen.

Artikel 10. Bei der Verfügung über das Land wird die Gesellschaft jederzeit deutschen Einwanderern unter gleichen Bedingungen den Vorzug geben gegenüber den Angehörigen jeder anderen Nationalität. Sie verpflichtet sich, auf Verlangen der Regierung die Ländereien von Grootfontein und Umgegend sowie alle südlich davon gelegenen Ländereien, soweit dieselben der Gesellschaft auf Grund der Artikel 1 und 9 überwiesen werden, auf die Dauer von 10 Jahren, von Überweisung dieser Ländereien an gerechnet, ausschließlich für deutsche Ansiedler freizuhalten. Um die Erfüllung dieser Verpflichtung und die Besiedelung des der Gesellschaft gehörigen Landes zu erleichtern, erhält dieselbe von der Regierung die Ermächtigung, Deutsche zur Ansiedelung in ihren Ländereien aufzufordern und mit Hilfe aller gesetzlichen Mittel deutsche Einwanderer zu gewinnen, sobald durch die Berichte der Sachverständigen festgestellt ist, daß sich das Land zur Besiedelung eignet.

Artikel 12. Es herrscht Einverständnis darüber, daß als Ausgangspunkt für die Eisenbahn an der atlantischen Küste des Schutzgebietes Sandwichhafen und jeder nördlich davon gelegene Punkt gewählt werden, und daß die Bahn keinesfalls von einem Punkte südlich von Sandwichhafen ausgehen darf.

Die Gesellschaft ist weiter damit einverstanden, die Pläne für den Eisenbahnbau der Regierung zu unterbreiten. Sollte die Regierung verlangen, daß eine Eisenbahn nach Djimbingwe und Windhof oder nach anderen Punkten angelegt werde und die Anlage einer solchen Linie in den Plänen der Gesellschaft nicht vorgesehen sein, so wird letztere die verlangte Eisenbahn bauen, falls die Regierung ihr eine 4prozentige Verzinsung der Gesamtkosten für diese Bahn garantiert. Sobald die Einnahmen auf dieser Strecke die Betriebskosten nebst den Unterhaltungs- und Erneuerungskosten des Bahnkörpers und Materials, sowie die erwähnte Zinsgarantie von

<sup>\*)</sup> Die auf den Bahnbau bezüglichen Bestimmungen des Protokolls sind durch das Abkommen vom 11. Oktober 1898 — Anlage III — aufgehoben worden, soweit sie nicht darin als weiterhin geltend bezeichnet werden (vergl. §§ 3, 4).

4 % übersteigen, soll der sich ergebende Überschuß zur einen Hälfte der Regierung, zur anderen der Gesellschaft zufallen.

Artikel 15. Bei Vergebung der Lieferungen für alle zum Bau und Betriebe der in der Konzession vorgesehenen Eisenbahnen, Hafen- und sonstigen Anlagen erforderlichen Materialien, Maschinen usw. wird die Gesellschaft bei gleichen Angeboten deutschen Werken den Vorzug geben.

Artikel 18. Die Gesellschaft erklärt hierdurch, daß alle von ihr nach den Bestimmungen der Konzession zu bauenden Eisenbahnen sowohl für öffentliche Verkehrszwecke, wie für den Geschäftsverkehr der Gesellschaft betrieben werden sollen. Diese Erklärung ist zugleich dahin zu verstehen, daß die Gesellschaft dadurch von der im Artikel 16 b der Konzession bezeichneten Alternative Gebrauch macht, so daß die Bestimmungen des Artikels 18 nunmehr zur Anwendung gelangen.

Selbstverständlich dürfen andere Personen oder Gesellschaften Eisenbahnlinien für ihren eigenen Verkehr unter Ausschluß jedes öffentlichen Verkehrs anlegen und betreiben. Solchen Linien muß der Anschluß an die Linien der Gesellschaft gestattet werden; in diesem Falle haben die Gesellschaft und die Zweiglinien, sofern das Betriebsmaterial der letzteren von gleicher Art und Güte und in ebenso gutem Zustande, wie das von der Gesellschaft benutzte ist, die beiderseitigen Züge zur Benutzung ihrer Linien zuzulassen gegen Zahlung eines Betrages für die Benutzung der Bahnlinie, der 70 % der Sätze für Güter- beziehungsweise Personenbeförderung nach dem jeweilig in Geltung befindlichen Tarif der Gesellschaft nicht übersteigen darf.

Solange der Gesellschaft die Festsetzung der Tarife für den Personen- und Güterverkehr durch die Konzession überlassen worden ist, wird folgendes vereinbart. Sobald die Gesellschaft für zwei aufeinander folgende Jahre einen verteilbaren Reinertrag von mehr als 10 % für das in den Eisenbahnen angelegte Kapital erzielt hat, soll auf Verlangen der Regierung und in Übereinstimmung mit ihr eine Neuregelung der Tarife in der Weise erfolgen, daß dadurch tunlichst ein verteilbarer Reinertrag von 10 % vom Anlagekapital erreicht wird; sobald aber nach der Neuregelung der Tarife während zweier aufeinander folgender Jahre der verteilbare Reinertrag nachweislich 10 % des Kapitals nicht erreicht hat, sollen die Tarife auf Verlangen der Gesellschaft im Einvernehmen mit der Regierung wiederum revidiert werden, um den verteilbaren 10prozentigen Reinertrag zu erzielen. Bei der Berechnung zur Ermittlung des Reinertrages ist der Verkehr der Gesellschaft und etwaiger Rechtsnachfolger derselben stets nach denselben Tariffätzen in Einnahme zu stellen, wie sie für den öffentlichen Verkehr unter gleichen Verhältnissen hinsichtlich der Entfernung und Menge der beförderten Güter jeweilig in Kraft sind.

Es herrscht Einverständnis darüber, daß an Stelle der Worte im Artikel 18b „mit dem Betriebe beginnen“ zu lesen ist: „mit dem Bau beginnen“.

Berlin, den 14. November 1892.

Dr. Kayser. von Schelling. George Wilson. Dr. Scharlach.

**Vereinbarung zwischen dem Auswärtigen Amt (Kolonialabteilung) und der South West Africa Company vom 11. Oktober 1898.**

Zwischen dem Auswärtigen Amt (Kolonialabteilung), vertreten durch den Direktor der Kolonialabteilung, Wirklichen Geheimen Legationsrat Dr. v. Buchta, und der South West Africa Company, vertreten durch die Mitglieder ihres Verwaltungsrats, Rechtsanwalt Dr. Scharlach und Freiherrn v. Nordenflicht, ist heute folgende Vereinbarung geschlossen worden.

§ 1.

Die South West Africa Company verzichtet auf alle ihr nach der Konzession vom 12. September 1892 im Teil III Artikel 12 bis 18 und aus dem Protokolle, betreffend die Ausführung dieser Konzession, vom 14. November desselben Jahres zustehenden Befugnisse und von der Regierung gemachten Zugeständnisse, welche den Bau und den Betrieb von Schienenverbindungen betreffen oder damit in Verbindung stehen, vorbehaltlich der in den folgenden Paragraphen ausdrücklich gemachten Ausnahmen, so daß fernerhin der Gesellschaft nur diejenigen Rechte in bezug auf den Bau und Betrieb von Schienenverbindungen verbleiben, welche ihr in dieser gegenwärtigen Vereinbarung ausdrücklich gewährleistet sind.

§ 2.

Der Gesellschaft verbleibt das Recht, innerhalb des ihr auf Grund der Konzession überwiesenen Land- und Minengebietes, des Kaotofeldes, des Gebietes der Bastarde von Rehoboth und des Ovambolandes, wie es nach § 6 dieser Vereinbarung begrenzt ist, sowie von irgend einem Punkte der Küste des Schutzgebietes nördlich von Wal-fischbay aus nach beliebigen Punkten innerhalb der vier bezeichneten Gebiete Schienenverbindungen jeder Art nebst allen Zweiglinien, Hafen- und sonstigen zugehörigen Anlagen, und zwar Hafenanlagen, soweit solche an den von der Gesellschaft hierfür gewählten Plätzen noch nicht bestehen, anzulegen und sowohl für ihre eigenen als für öffentliche Verkehrszwecke zu betreiben. Die Gesellschaft wird indessen keine für öffentliche Verkehrszwecke bestimmten Schienenverbindungen anlegen und betreiben, welche mit Schienenverbindungen, die von der Regierung oder von Dritten bereits angelegt oder in Angriff genommen, oder von der Regierung ernstlich in Aussicht genommen worden sind, konkurrieren. Als konkurrierende Schienenverbindung gilt hierbei eine solche, die dieselben Gegenden, welche durch eine bestehende, in Angriff oder von der Regierung ernstlich in Aussicht genommene Schienenverbindung bereits verbunden sind oder verbunden werden sollen, ohne Berührung neuer kommerziell wichtiger Zwischenpunkte in Verbindung bringen würde.

Die Regierung behält sich das Recht vor, jederzeit verlangen zu können, daß eine von der Gesellschaft projektierte oder von der Gesellschaft bereits ausgeführte und bis dahin nur für ihre eigenen Zwecke benutzte Schienenverbindung dem öffentlichen Verkehr übergeben werde. Durch die Ausführung dieses Verlangens der Regierung darf die Gesellschaft aber nicht zu einer anderen Art des Baues oder des Betriebes der Schienenverbindung verpflichtet werden, als sie dies bei einer pro-

jektierten Linie beabsichtigt oder bei einer bereits betriebenen Linie bis dahin getan hatte. Vielmehr hat die Gesellschaft die Schienenverbindung nach erfolgter Anweisung der Regierung dem öffentlichen Verkehr nur in der Art zur Verfügung zu stellen, wie dieselben bisher bereits betrieben oder wie deren Bau beabsichtigt worden war. Soweit es sich hiernach um noch im Bau begriffene Schienenverbindungen handelt, wird die Gesellschaft dieselben auf Verlangen der Regierung alsbald nach ihrer Fertigstellung und soweit thunlich streckenweise dem öffentlichen Verkehr übergeben.

## § 3.

1. Die Gesellschaft hat die Pläne für die von ihr projektierten Schienenverbindungen und Hafnarbeiten den kaiserlichen Behörden im Schutzgebiet zur landespolizeilichen Genehmigung vorzulegen.

2. Bezüglich der Spurweite, der Zahl der Züge und der Tarife gelten die Bestimmungen des Artikels 18 Ziffer d der Konzession, sowie des Absatzes 3 dieses Artikels in der Fassung des Ausführungsprotokolls vom 14. November 1892.

3. Doch verpflichtet sich die Gesellschaft, für den Transport von Personen und Gütern, welche für Rechnung der Regierung oder von solchen Unternehmern, welche andere Schienenverbindungen in dem südwestafrikanischen Schutzgebiete anlegen oder betreiben werden, auf den Linien der Gesellschaft befördert werden sollen, keine höheren Frachtsätze zu berechnen, als sie von der Gesellschaft irgend einem Dritten für den Transport von Personen und Gütern der entsprechenden Klasse werden zugestanden werden.

4. Die Gesellschaft hat ferner der Regierung sowohl als auch dritten Unternehmern zu gestatten, die von der einen oder der anderen in dem südwestafrikanischen Schutzgebiete angelegten oder betriebenen Schienenverbindungen an ihre eigenen Linien unter den in Absatz 2 des Artikels 18 der Konzession in der Fassung des genannten Protokolls festgesetzten Bedingungen anzuschließen.

5. Auch die nach Maßgabe des § 2 Absatz 1 dieser Vereinbarung von der Gesellschaft angelegten Hafen- und sonstigen Anlagen müssen auf Verlangen der Regierung dem öffentlichen Verkehr übergeben werden. Die Bedingungen, unter welchen dies zu geschehen hat, sollen im Wege einer besonderen Vereinbarung zwischen der Regierung und der Gesellschaft festgesetzt werden.

## § 4.

Die Regierung wird der Gesellschaft die für Zwecke der von ihr nach Maßgabe dieser Vereinbarung anzulegenden Schienenverbindungen erforderlichen Wassergerechtfame, sowie das Eigentum an dem zum Bau und Betriebe der Linien, der Stationen und Seitengeleise erforderlichen Grund und Boden unentgeltlich verleihen, insoweit beides ihrer Verfügungsgewalt unterliegt und für behördliche Zwecke entbehrlich ist. Insofern wegen Abtretung der Wassergerechtfame und des Grund und Bodens Verhandlungen mit dritten Eigentümern erforderlich sind, wird die Regierung der Gesellschaft thunlichste Unterstützung behufs Erlangung billiger Bedingungen gewähren.

Handelt es sich um die Herstellung eines Schienenweges, welcher das Kaakofeld mit dem der Gesellschaft auf Grund der Konzession überwiesenen Landgebiete in Verbindung bringen soll, so wird die Regierung dafür Sorge tragen, daß die hierzu erforderlichen Wassergerechtfame und der Grund und Boden der Gesellschaft auch für den Fall unentgeltlich werden abgetreten werden, daß beides zwar bei Abschluß dieser Vereinbarung der

Verfügungsgewalt der Regierung unterlag, zu dem Zeitpunkt aber, zu welchem eine hiernach in Betracht kommende Schienenverbindung wird in Angriff genommen werden, von der Regierung bereits an Dritte veräußert worden sein sollte.

Sollte die Gesellschaft in der Folge den Betrieb auf der einen oder anderen der von ihr angelegten Schienenverbindungen einstellen, so fallen das Eigentum an dem Grund und Boden und die Wassergerechtfame, die die Regierung der Gesellschaft nach Maßgabe dieses Paragraphen unentgeltlich verliehen haben wird, an die Regierung zurück. Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Artikel 14 und 15 der Konzession sowie der Zusatz zu Artikel 15 in dem erwähnten Ausführungsprotokolle mit der Maßgabe in Kraft, daß der in den genannten beiden Artikeln erwähnte Zeitraum von 50 Jahren auf 25 Jahre herabgesetzt wird.

#### § 5.

Für die Benutzung derjenigen Schienenverbindungen, welche die Regierung in dem südwestafrikanischen Schutzgebiete anlegen oder betreiben wird, gewährt sie der Gesellschaft die nämlichen Vorteile, welche diese der Regierung bezüglich der Benutzung der Linien der Gesellschaft nach Maßgabe des dritten und vierten Satzes des § 3 dieser Vereinbarung zugestanden hat. Die Regierung verpflichtet sich ferner, in allen Fällen, in denen sie dritten Unternehmern eine Konzession zur Anlage oder zum Betriebe von Schienenverbindungen im südwestafrikanischen Schutzgebiete erteilen wird, den Unternehmern entsprechende Verpflichtungen gegen die Gesellschaft aufzuerlegen, wie sie die letztere gleichfalls nach Maßgabe des dritten und vierten Satzes des § 3 dieser Vereinbarung gegen den in Betracht kommenden Unternehmer zu erfüllen hat.

#### § 6.

Als Entschädigung für den Verzicht auf die in § 1 dieser Vereinbarung bezeichneten Berechtigungen verleiht die Regierung der Gesellschaft in demjenigen Teile von Dvamboland, welches begrenzt wird: im Westen durch die Ostgrenze des Kaotofeldes, im Süden durch die Nordgrenze des der Gesellschaft auf Grund ihrer Konzession überwiesenen Minengebietes, im Norden durch die Inlandgrenze der deutschen Interessensphäre und im Osten durch den 19. Grad östlicher Länge von Greenwich, das ausschließliche Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien, insoweit dieses Recht der Regierung zurzeit zusteht oder von ihr durch Erklärung der Schutzherrschaft über den bezeichneten Teil des Dvambolandes wird erworben werden.

#### § 7.

Die Regierung hat indessen das Recht, das im § 6 dieser Vereinbarung bezeichnete Gebiet, sobald dasselbe unter den Schutz des Reiches gestellt sein wird, ganz oder teilweise, mit der Maßgabe zum öffentlichen Schürfsgebiet zu erklären, daß die Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien unter Ausschließung von Edelsteinen und von Kupfer, gediegen oder als Erz, den Vorschriften der Verordnung, betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiete, vom 15. August 1889, bezw. den Vorschriften, welche an die Stelle dieser Verordnung treten werden, unterliegt. Die hiernach an die Regierung zu zahlenden Gebühren wird dieselbe zur Hälfte an die Gesellschaft abführen.

#### § 8.

Die Gesellschaft hat ferner das Recht, von jedem bergmännischen Unternehmen, das in dem in § 6 dieser Vereinbarung bezeichneten Gebiete auf Grund des § 7

eingerrichtet wird, eine von ihr festzusetzende, nach der Höhe des jährlichen Reingewinns zu berechnende jährliche Abgabe, welche sich jedoch auf nicht mehr als 25 % des Reingewinns belaufen darf, zu beanspruchen. Die Hälfte der hiernach an die Gesellschaft gezahlten Abgaben wird die letztere an die Regierung abführen. Zwecks Kontrolle der Abrechnungen der Gesellschaft ist die Regierung berechtigt, die betreffenden Bücher der Gesellschaft durch einen Bücherrevisor prüfen zu lassen.

## § 9.

Das ausschließliche Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Edelsteinen und von Kupfer, gediegen oder als Erz, in dem in § 6 bezeichneten Gebiete verbleibt der Gesellschaft, welche dasselbe nach Maßgabe der Bedingungen, wie sie in der Konzession vom 12. September 1892 unter Berücksichtigung der nach § 10 dieser Vereinbarung sich ergebenden Abänderung bezüglich der Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien festgesetzt worden sind, ausüben wird.

## § 10.

Mit Rücksicht darauf, daß die in Artikel 1 der Konzession vom 12. September 1892 festgesetzte Frist von drei Jahren, innerhalb welcher die Gesellschaft den ihr nach der Konzession zugesagten Minenbezirk auszuwählen hatte, ohne Verschulden der Gesellschaft nicht hat eingeholt werden können, wird der letzteren zugestanden, daß die Frist, innerhalb welcher sie nach Artikel 5 der Konzession den Beginn eines ordnungsmäßigen bergmännischen Betriebes nachzuweisen hat, anstatt vom Tage der Konzession am 12. September 1896 an beginnt und mithin bis zum 12. September 1904\*) läuft.

Berlin, den 11. Oktober 1898.

Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung.  
von Buchka.

Für die South West Africa Company, Limited,  
London.

Scharlach. Ferdinand Freiherr v. Nordenflycht.

\*) Diese Frist ist durch Erlass der Kolonialabteilung an die Diavi-Minen- und Eisenbahn-Gesellschaft vom 7. Juli 1908 (cf. Anlage XII) bis Ende des Jahres 1908 verlängert worden.

Konzeßion für die Siedelungsgeſellſchaft für Deutſch-  
Südweſtafrika vom 2. März 1896.

## § 1.

Die Kaiſerliche Regierung verleiht der Siedelungsgeſellſchaft für Deutſch-Südweſtafrika in nachbenannten Teilen des ſüdweſtafrikanischen Schutzgebiets, ſobald daſelbſt die erforderlichen Kronländereien geſchaffen ſind, zum Zweck der Beſiedelung des Landes eine Fläche von 20 000 qkm, und zwar:

- a) im Bezirke von Windhuk,
- b) im Bezirke von Hoachanaſ,
- c) im Bezirke von Gobabiſ,

unter den in dieſer Urkunde enthaltenen Bedingungen.

Für die ungefähre Ausdehnung dieſer Bezirke ſollen die von der deutſchen Kolonialgeſellſchaft herausgegebenen Kartenſtützen über die Abgrenzung der drei Bezirke zugrunde gelegt werden.

In der verliehenen Fläche ſind die dem Syndikat für ſüdweſtafrikanische Siedelung bereits überlaſſenen Ländereien in Klein-Windhoeſ und Umgebung einbegriffen.

## § 2.

Von den durch den Kaiſerlichen Landeshauptmann für das ſüdweſtafrikanische Schutzgebiet als Kronland erklärten oder noch zu erklärenden Ländereien darf die Geſellſchaft für ihre Zwecke jeweilig vier Fünftel in einer zuſammenhängenden Fläche oder in einzelnen Stücken, die in der Regel nicht unter 500 qkm groß ſein ſollen, auswählen.

## § 3.

Die Kaiſerliche Regierung übernimmt es, dafür Sorge zu tragen, daß der Geſellſchaft, ſoweit nicht beſondere Umſtände es unmöglich machen, von dem verliehenen Lande im Durchſchnitt jährlich mindestens 1000 qkm zur Auswahl geſtellt werden.

## § 4.

Die Geſellſchaft hat die von ihr ausgewählten Flächen zunächſt in Bauſch und Bogen zu begrenzen. Wegen genauer Begrenzung und Vermeffung bleibt nähere Vereinbarung vorbehalten.

## § 5.

Das verliehene Land darf nur mit Reichsangehörigen oder deutſch redenden Abkömmlingen von Deutſchen beſiedelt werden. Zur Zulaffung anderer Anſiedler bedarf es der Genehmigung der Kaiſerlichen Regierung,

Kauf- und Pachtverträge, ſowie ähnliche Überlaßungsgeschäfte mit Nichtanſiedlern oder mit Geſellſchaften ſind nur mit Zuſtimmung der Kaiſerlichen Regierung zuläſſig.

## § 6.

Zur Leitung des Siedelungsunternehmens, zur Zuweiſung und Abmeſſung der einzelnen Farmen hat die Geſellſchaft einen Vertreter zu beſtellen, welcher ſeinen Aufenthalt im Siedelungsgebiet zu nehmen hat.

## § 7.

Von den aus dem Verkauf und der Verpachtung von Ländereien, ſowie aus ähnlichen Geſchäften erzielten Er-

trägen hat die Gesellschaft eine Abgabe von 10 % an die Regierung zu entrichten. Die Verrechnung der an die Regierung abzuführenden Beträge hat binnen 3 Monaten nach Schluß des Rechnungsjahres zu erfolgen.

Die Gesellschaft ist ferner verpflichtet, aus diesen Erträgen je nach ihren verfügbaren Mitteln bis zu 30 %, mindestens aber 15 % auf Meliorationen des Landes, wie z. B. Bewässerungsanlagen, Wegebauten, Verbesserung der Transportverhältnisse, zu verwenden.

#### § 8.

Die der Gesellschaft verliehenen Ländereien sind, so lange sie unbenutzt im Besitze der Gesellschaft verbleiben, sowie für einen Zeitraum von 5 Jahren, nachdem sie verkauft oder in Benutzung genommen worden sind, von allen Abgaben und Steuern befreit.

Die von der Siedelungsgesellschaft zugelassenen Ansiedler sollen dieselben Vergünstigungen wie die von anderen Gesellschaften im Schutzgebiete angeworbenen Ansiedler genießen.

#### § 9.

Sollte der Kaiserliche Landeshauptmann späterhin Teile des überwiesenen Landes für Zwecke der Verwaltung oder der Schutztruppe in Anspruch nehmen, so ist die Gesellschaft verpflichtet, die verlangten Ländereien, soweit sie noch nicht verkauft sind, gegen eine Entschädigung durch Zuweisung von Land in einem der zu überlassenden Fläche entsprechenden Wert an die Regierung wieder abzutreten.

#### § 10.

Nach Ablauf von 25 Jahren, vom Tage dieser Konzession an, jedoch nicht früher als nach Verlauf von 20 Jahren nach erfolgter Überweisung des Siedelungsgebietes, fällt alles von der Siedelungsgesellschaft nicht verkaufte oder verpachtete Land an die Kaiserliche Regierung zurück.

#### § 11.

Im Falle wiederholter und absichtlicher Verletzung der in den §§ 5 bis 7 bezeichneten Verpflichtungen seitens der Gesellschaft ist die Kaiserliche Regierung berechtigt, den der Gesellschaft verliehenen Grund und Boden, soweit dieser nicht bereits besiedelt worden ist, für verwirkt zu erklären.

#### § 12.

Die Kaiserliche Regierung verpflichtet sich, innerhalb der nächsten 10 Jahre, vom Tage dieser Konzession an, in den Bezirken von Windhut und Hoachanas an andere Gesellschaften Land zu Siedelungszwecken nur dann zu verleihen, wenn die von ihnen angebotenen Bedingungen für die Regierung ebenso vorteilhaft oder vorteilhafter sind, als die Bestimmungen dieser Konzession. In jedem Falle soll jedoch die Siedelungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika ein Vorzugsrecht genießen, wenn sie bereit und in der Lage ist, die von den gedachten anderen Gesellschaften angebotenen Bedingungen ihrerseits zu übernehmen.

Berlin, den 2. März 1896.

Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung.

Kaiser.

## Vertrag.

Zwischen der Siedelungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika und Herrn . . . . . ist heute nachfolgender Kaufvertrag vereinbart und abgeschlossen worden.

## § 1.

Die Siedelungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika verkauft an Herrn . . . . . eine Farm in dem ihr durch die Regierung laut Konzeptionsurkunde vom 2. März 1896 übertragenen Gebiete in einer ungefähren Größe von . . . . . ha. Herr . . . . . verpflichtet sich für diese Farm, die er binnen einer Frist von . . . . . unter den vermessenen oder noch zu vermessenden Grundstücken auszuwählen wird, einen Preis von . . . . . M für den Hektar zu zahlen. Auf diesen Kaufpreis sind . . . . . M sofort bar anzuzahlen.

## § 2.

Binnen 13 Jahren vom Schlusse des Jahres ab, in welchem dieser Vertrag abgeschlossen wird, muß das Restkaufgeld getilgt werden. In den ersten drei Jahren hat der Käufer keine Abzahlungen zu leisten. Vom vierten bis dreizehnten Jahre sind in gleichen jährlichen Raten je ein Zehntel des Restkaufgeldes zu zahlen.

## § 3.

Was vom Kaufgeld am Tage des Vertragschlusses nicht bar bezahlt wird, ist vom 1. Januar des nächsten Jahres ab mit jährlich 4% zu verzinsen. Die Zinsen sind gleichzeitig mit den Jahresraten am 1. Januar eines jeden Jahres für das vorhergehende Jahr postnumerando zu zahlen, wobei auch die Zinsen der drei ersten Jahre auf die 10 Jahresraten gleichmäßig zu verteilen und mit denselben abzuzahlen sind.

## § 4.

Für das Restkaufgeld bleibt das Grundstück der Siedelungsgesellschaft mit der Maßgabe verpfändet, daß nach Anlegung eines Grundbuches das Restkaufgeld als erste Hypothek in dasselbe einzutragen ist. Solange der Kaufpreis nebst Zinsen nicht vollständig bezahlt ist, ist der Käufer nicht berechtigt, die Farm oder auch nur einen Teil derselben ohne Zustimmung der Siedelungsgesellschaft zu veräußern.

## § 5.

Die Kosten für die Vermessung und die Verlochsteinung des Grundstückes, ebenso sämtliche bei etwaiger späterer Anlegung eines Grundbuches entstehenden Kosten hat der Käufer zu tragen und zwar bei Übernahme der Farm oder nach geschetzener Vermessung, welche die Siedelungsgesellschaft baldmöglichst bewirken wird.

## § 6.

Der Käufer verpflichtet sich, für die Instandhaltung der durch seine Farm gehenden, noch zu legenden oder die Grenzen seiner Farm berührenden öffentlichen Wege, sowie für die Instandhaltung der aufgestellten Grenzmarken zu sorgen.

## § 7.

Hinsichtlich der Auffsuchung und Gewinnung von Mineralien wird auf die Kaiserliche Verordnung, betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet, verwiesen.

## § 8.

Der Käufer ist verpflichtet, die Bewirtschaftung des Grundstückes entweder selbst oder durch seinen Bevollmächtigten innerhalb eines Jahres nach dem Kaufe in Angriff zu nehmen und dasselbe bis zur vollständigen Abzahlung des Kaufpreises in Bewirtschaftung zu behalten.

## § 9.

Wenn der Käufer die in §§ 2, 3, 5 und 8 aufgeführten Bedingungen trotz zweimaliger Mahnung nicht erfüllt, fällt das Grundstück nach Jahresfrist nebst allem darauf befindlichen unbeweglichen Besitz in das Eigentum der Siedelungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika zurück, welche zur Rückerstattung der bereits gezahlten Beträge und zu einer Entschädigung für vorgenommene Verbesserungen nicht verpflichtet ist und dasselbe sofort wieder zum Verkauf bringen kann. Im übrigen ist der Käufer bei etwaigem Verkauf an die der Gesellschaft durch die Regierung bei Erteilung der Landkonzession auferlegten Bedingungen des § 5 der Konzession gebunden. Derselbe lautet:

„Das verliehene Land darf nur mit Reichsangehörigen oder deutsch redenden Abkömmlingen von Deutschen besiedelt werden.

Zur Zulassung anderer Ansiedler bedarf es der Genehmigung der Kaiserlichen Regierung.

Kauf- und Pachtverträge, sowie ähnliche Ueberlassungsgeschäfte mit Nichtansiedlern oder mit Gesellschaften sind nur mit Zustimmung der Kaiserlichen Regierung zulässig.“

## § 10.

Bei etwaigem mit Genehmigung der Siedelungsgesellschaft bewirktem Verkauf sind dem Käufer die in obigen Paragraphen enthaltenen Bestimmungen aufzuerlegen, soweit es sich um die Erfüllung der der Siedelungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika gegenüber übernommenen noch laufenden Verpflichtungen des ersten Käufers handelt.

**Vereinbarung zwischen der Kolonialabteilung des  
Auswärtigen Amtes und der Siedelungsgesellschaft für  
Deutsch-Südwestafrika vom 19. April 1898.**

Zwischen der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes, vertreten durch den Direktor der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes, Wirklichen Geh. Legationsrat v. Buchta und der Siedelungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika, vertreten durch den Vorsitzenden ihres Verwaltungsrats, Erzellenz Staatsminister v. Hofmann, und ihren Direktor, Herrn Ernst Bohsen, ist folgende Vereinbarung getroffen worden.

§ 1.

Die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes überweist durch Vermittlung der Kaiserlichen Landeshauptmannschaft für das südwestafrikanische Schutzgebiet der Siedelungsgesellschaft die eine Hälfte der dieser nach der Konzession vom 2. März 1896 in der Gesamtausdehnung von 20 000 qkm zustehenden Ländereien, also 10 000 qkm = 1 000 000 ha, sobald die Gesellschaft diese Ländereien entweder in einer zusammenhängenden Fläche oder in einzelnen Stücken von mindestens 2000 qkm ausgewählt haben wird.

§ 2.

Nachdem diese Überweisung stattgefunden hat, geht das Wahlrecht bezüglich der anderen der Gesellschaft nach der Konzession zustehenden Hälfte der Ländereien, also 10 000 qkm, auf die Landeshauptmannschaft mit der Maßgabe über, daß alles Land, welches die letztere innerhalb der hier fraglichen Gebiete Windhuk, Hoachanas und Gobabis vom Tage des Abschlusses dieser Vereinbarung ab bis zu dem Zeitpunkte, zu welchem die Gesellschaft nach § 3 voll entschädigt, beziehungsweise nach § 5 wieder in ihre Konzessionsrechte eingetreten sein wird, an Dritte abgibt, als namens der Gesellschaft ausgewählt angesehen werden soll.

§ 3.

Als teilweise Entschädigung für die baren Auslagen, welche die Gesellschaft bisher für Siedelungszwecke verwendet hat, sind alle Erlöse, welche die Landeshauptmannschaft aus dem Verkaufe von Ländereien innerhalb der in § 2 genannten Gebiete erzielen wird, an die Gesellschaft abzuführen. Die Verrechnung dieser Erlöse erfolgt zu den folgenden Sätzen:

Bei Verkäufen bis zum Ende des ersten Kalenderjahres, welches dem Abschluß dieser Vereinbarung folgt, mit . . . . .	16 $\frac{1}{2}$ %
Bei Verkäufen im zweiten und dritten Jahre mit . . . . .	17 "
Bei Verkäufen im vierten und fünften Jahre mit . . . . .	18 "
Bei Verkäufen im sechsten und siebenten Jahre mit . . . . .	19 "
Bei Verkäufen im achten und neunten Jahre mit . . . . .	20 "
Bei Verkäufen im zehnten bis zu einschließlich dem fünfzehnten Jahre mit . . . . .	21 "

für das Hektar der im § 2 bezeichneten nach Abzug von 100 000 ha noch übrig bleibenden Hälfte der Ländereien (vergl. § 4 letzter Absatz).

Sobald die Gesellschaft für diese 900 000 ha entschädigt sein wird, hört jede weitere Zahlungsverpflichtung der Landeshauptmannschaft auf.

#### § 4.

Die Landeshauptmannschaft wird in den hier fraglichen Gebieten Land an Angehörige und ehemalige Angehörige der Kaiserlichen Schutztruppe auf ihr geeignet erscheinende Weise abgeben. Jedoch soll, so lange die Gesellschaft nicht nach § 3 voll entschädigt sein wird, die Landeshauptmannschaft Land nur zu einem Preise abgeben, welcher mindestens dem Betrage der Entschädigung gleichkommt, wie sie für die Gesellschaft in dem Jahre, in welchem die Abgabe erfolgt, berechnet wird. An andere Personen wird die Landeshauptmannschaft, bis die Gesellschaft nach § 3 voll entschädigt ist, in den hier fraglichen Gebieten Land nur im Wege der öffentlichen Versteigerung und nicht unter den in § 3 genannten Preisen ablassen. Hierbei herrscht Einverständnis darüber, daß in beiden Fällen die nach § 3 zu berechnenden Mindestpreise bar gezahlt werden müssen.

Die Landeshauptmannschaft ist indessen bis zu dem Zeitpunkt, zu welchem etwa die Gesellschaft nach § 5 dieser Vereinbarung wieder in ihre Konzessionsrechte eingetreten sein wird, berechtigt, von der in § 2 bezeichneten Hälfte der Ländereien 100 000 ha an Angehörige und ehemalige Angehörige der Schutztruppe zur eigenen Bewirtschaftung unentgeltlich abzulassen, jedoch nicht mehr als 10 000 ha in jedem Jahre und nicht über 1500 ha an eine und dieselbe Person. Insoweit hiernach in dem einen oder anderen Jahre weniger als 10 000 ha abgelassen sein werden, erfährt das Recht der Landeshauptmannschaft zur unentgeltlichen Abgabe von Land an die in Betracht kommenden Personen für die folgenden Jahre eine entsprechende Erweiterung.

#### § 5.

Sollte die Landeshauptmannschaft innerhalb 15 Jahren für die ihr überwiesenen 1 000 000 ha nur zum Teil Zahlung geleistet haben, so tritt die Siedelungsgesellschaft für den Teil der 1 000 000 ha, der weder nach § 3 verrechnet, noch auf Grund des § 4, letzter Absatz, von der Landeshauptmannschaft unentgeltlich abgegeben worden ist, wieder in ihre Konzessionsrechte ein und zwar mit der Maßgabe, daß für diesen Teil die in § 10 der Konzession erwähnte Frist von 25 Jahren vom Ablauf der 15 Jahre an beginnt.

#### § 6.

Für diejenigen Beträge, die die Gesellschaft auf Grund dieser Vereinbarung von der Landeshauptmannschaft erhalten wird, hat die Gesellschaft keinerlei Abgaben zu entrichten. Außerdem finden die Bestimmungen des § 7 der Konzession auf jene Beträge keine Anwendung.

Geschehen zu Berlin, den 19. April 1898.

Auswärtiges Amt	Siedelungsgesellschaft
Kolonialabteilung	für Deutsch-Südwestafrika
Dr. v. Buchka.	v. Hofmann. Ernst Hohen.

**Vereinbarung zwischen der Kaiserlichen Regierung und dem Kharaskhomajyndikat vom 31. Oktober 1892. \*)**

Zwischen der Kaiserlich deutschen Regierung und dem Kharaskhoma Exploring and Prospecting Syndicate, Limited, zu London E. C. St. Helens-Place 16 (nachstehend das Kharaskhomajyndikat genannt) ist unter dem heutigen Tage folgendes Abkommen getroffen worden.

**Artikel 1.**

a) Die Kaiserliche Regierung überweist dem Kharaskhomajyndikat zum ausschließlichen freien Eigentum 128 von dem Syndikat innerhalb der Gebiete der Bondelzwart-, Zwartmodder- und Veldschoendragers-Stämme nach Belieben auszuwählende Farmen von je 10 000 Kapschen Morgen unter der Bedingung, daß das Syndikat der Kaiserlichen Regierung die Gründung einer Gesellschaft mit einem Betriebskapital von 200 000 Mark nachweist, welche zum Bau einer Eisenbahn, oder, soweit dies unausführbar ist, eines Tramways, zum Bau von Fahrstraßen, zur Einrichtung von Hafenverbesserungen und anderen einer besseren Verbindung der Küste (Angra Pequena) mit dem Kharaskhomajyndikat als ausschließliches Eigentum zugesicherten Gebieten dienenden Anlagen die Vorarbeiten übernimmt.

b) Wenn sich die Kaiserliche Regierung von der Bildung einer solchen Gesellschaft zu den vorbezeichneten Zwecken überzeugt hat, ist sie verpflichtet, innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren weder anderen als den von dem Kharaskhomajyndikat ermächtigten Gesellschaften oder Personen Konzessionen zum Bau von Eisenbahnen, Tramways, Fahrstraßen oder von sonstigen Anlagen der vorbezeichneten Art zwischen der Küste und den eben genannten Gebieten zu erteilen, noch selbst solche Bauten auszuführen, unbeschadet jedoch des der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika zustehenden Rechts zum Bau von Eisenbahnen, Tramways und Straßen innerhalb der Grenzen des ihr eigentümlich gehörigen Gebiets.

**Artikel 2.**

a) Nach Verlauf von 5 Jahren oder früher, sobald der Kaiserlichen Regierung der Nachweis geliefert wird, daß behufs Ausführung der vorerwähnten Bauten und Anlagen für das Betriebskapital ein weiterer Betrag von 200 000 Mark (mithin insgesamt 400 000 Mark Betriebskapital) gezeichnet, und daß die Ausführung der Arbeiten ernstlich in Angriff genommen ist, werden dem Kharaskhomajyndikats weitere 128, von ihm innerhalb der in Artikel 1 näher bezeichneten Gebiete der Bondelzwart-, Zwartmodder- und Veldschoendragers-Stämme gleichfalls nach Belieben auszuwählende Farmen von je 10 000 Kapschen Morgen zum Eigentum überwiesen.

b) Die Kaiserliche Regierung verpflichtet sich dann, innerhalb eines weiteren Zeitraums von 5 Jahren, mithin im ganzen für die Dauer von 10 Jahren, weder anderen als den von dem Kharaskhomajyndikat ermächtigten Gesellschaften oder Personen Konzessionen der in Artikel 1 bezeichneten Art zu erteilen, noch selbst solche Arbeiten zu unternehmen, jedoch immer unbeschadet des in Artikel 1 zugunsten der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika gemachten Vorbehalts.

**Artikel 3.**

Nach Verlauf von 15 Jahren oder früher hat die Kaiserliche Regierung dem Kharaskhomajyndikat oder dessen Nachfolgern Besitztitel über das Eigentum an weiteren 256 Farmen von je 10 000 Kapschen Morgen innerhalb der im Artikel 1 näher bezeichneten Gebiete der Bondelzwart-, Zwartmodder- und Veldschoendragers-Stämme, falls soviel Land nach Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eingeborenen zur Verfügung bleibt, zu gewähren und dem Kharaskhomajyndikat oder dessen Rechtsnachfolgern auf 50 Jahre, vom Tage dieser weiteren Landüberweisung an gerechnet, das ausschließliche Recht zum Bau von Eisenbahn- oder Tramwaylinien innerhalb der Gebiete der oben genannten Stämme zu verleihen, vorausgesetzt, daß das Kharaskhomajyndikat eine Schienenverbindung (Eisenbahn- oder Tramwaylinie) zwischen Lüderichbucht (Angra Pequena) und Aus hergestellt hat. Die betreffende Bahn darf sich bis zum 20. Grade östlicher Länge von Greenwich erstrecken.

**Artikel 4.**

a. Die Kaiserliche Regierung räumt dem Kharaskhomajyndikat für die Dauer von 25 Jahren vom Tage

\*) Die klein gedruckten Bestimmungen sind nicht mehr in Kraft.

der Unterzeichnung dieser Vereinbarung das ausschließliche Recht auf die Auffindung von Mineralien und den Betrieb des Bergbaues ein innerhalb der Gebiete der Bondelzwart-, Zwartmodder- und Veldschoendrager-Stämme und in Gemäßheit der durch das Syndikat von diesen Stämmen erworbenen Konzessionen, jedoch unter Ausschluß derjenigen Ländereien, die bereits im Eigentum eines Dritten stehen.

b. Alle während des vorerwähnten Zeitraums von 25 Jahren von dem Syndikat oder anderen von ihm ermächtigten Personen entdeckten und in Betrieb gesetzten Gruben gehen ohne weiteres dauernd in das ausschließliche Eigentum des Syndikats oder der von ihm Ermächtigten über, und alle Gruben, die bei Ablauf des 25-jährigen Zeitraums von dem Kharaschomasyndikat und den von ihm ermächtigten Personen betrieben worden sind, sind also als unbeschränktes Eigentum des Kharaschomasyndikats oder der von ihm Ermächtigten anzusehen, unbeschadet der von den letzteren in ihren Verträgen mit dem Kharaschomasyndikat übernommenen Verpflichtung zur Zahlung von Abgaben.

c) In die Verträge zwischen dem Syndikat und den Ansiedlern über Verpachtung oder Verkauf ist eine Bestimmung des Inhalts anzunehmen, daß der Pächter oder Käufer ohne Zahlung eines besonderen Zinses beziehungsweise eines Zuschlags zum Kaufgelde berechtigt sein solle, auf seinem Grundstücke zu schürfen mit der Maßgabe, daß er im Falle des Auffindens von Mineralien in dem Grundstück eine beim Abschluß des Pacht- oder Kaufvertrags näher festzusetzende Abgabe an das Syndikat zu zahlen habe. Die Zahlung der Abgabe darf nur für einen bestimmten, zwischen dem Syndikat und den Ansiedlern zu vereinbarenden Zeitraum ausbedungen werden.

#### Artikel 5.

Die Kaiserliche Regierung bezieht für jede Grube, sobald sie drei Jahre in Betrieb gewesen ist, von dem Kharaschomasyndikat eine Abgabe, und zwar sowohl für die von dem Syndikat selbst betriebenen Gruben, wie für den Betrieb der an Ansiedler verpachteten und der von dem Syndikat verkauften Gruben.

Die Abgabe beträgt bei der Förderung von Gold, Silber und Edelsteinen 2 Prozent und bei allen übrigen Mineralien 1 Prozent von dem Werte der Förderung an Ort und Stelle.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgaben wird durch die von dem Kharaschomasyndikat mit eingeborenen Häuptlingen geschlossenen Verträge über Zahlung von Grubenabgaben nicht berührt.

#### Artikel 6.

Das Kharaschomasyndikat darf die ihm durch dieses Abkommen eingeräumten Eigentumsrechte und sonstigen Vergünstigungen nach freiem Ermessen und unter beliebigen Festsetzungen und Bedingungen ganz oder teilweise an andere Gesellschaften und Personen abtreten, jedoch stets unter der Voraussetzung, daß die dem Syndikat auferlegten Verpflichtungen gegenüber der Kaiserlich deutschen Regierung durch die Abtretungsverträge in ebenso rechtsverbindlicher Weise von den Zessionaren übernommen werden.

#### Artikel 7.

Mit Bezug auf den Bau der von dem Kharaschomasyndikat in Aussicht genommenen Eisenbahn- oder Tramwaylinie durch die Gebiete der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika verbürgt sich die Kaiserliche Regierung dafür, daß das Kharaschomasyndikat oder die von ihm gebildete Gesellschaft von der genannten Kolonialgesellschaft

- a) den für die Eisenbahn- oder Tramwaylinie erforderlichen Grund und Boden,
- b) Land von ausreichender Größe in Lüderiksbucht (Angra Bequena) zum Bau von Lagerhäusern und zur Herstellung von angemessenen Landungs- und Löschanlagen und dergleichen

überlassen erhält; die Kaiserliche Regierung sagt dem Kharasthomajyndikat ihre Unterstützung behufs Erreichung billiger Bedingungen bei dem Erwerb des Landes zu, um dadurch die Aufbringung des zum Bau der geplanten Linie nötigen Kapitals zu erleichtern.

Artikel 8.

Die Uebernahme der dem Kharasthomajyndikat durch dieses Abkommen auferlegten Verpflichtungen erfolgt nur unter der Voraussetzung, daß mit der Kolonialgesellschaft für Südwestafrika eine Vereinbarung wegen Einräumung der im Artikel 7 unter a und b näher bezeichneten Vergünstigungen zu Stande kommt.

Artikel 9.

Die Kaiserliche Regierung übernimmt es, dafür Sorge zu tragen, daß sogleich nach Unterzeichnung dieses Abkommens alle diejenigen, die Grundeigentum in den Gebieten der Bondelzwarts-, Zwartmodder- und Veldschoendragers-Stämme auf Grund von Titeln besitzen, die von der Regierung anerkannt und genehmigt sind, aufgefordert werden, ihre Eigentumsansprüche bei der Kaiserlichen Regierung zur Eintragung anzumelden.

Artikel 10.

Für die Dauer von 15 Jahren, vom Tage der Unterzeichnung dieses Abkommens an, verpflichtet sich die Kaiserliche Regierung innerhalb der Gebiete der obengenannten Stämme, auf welche die Konzessionen des Kharasthomajyndikats Bezug haben, Ansiedlern oder anderen Personen weder Land zu verleihen, noch sonstige den in vorstehenden Artikeln erwähnten Rechten entsprechende Befugnisse einzuräumen.

London,  
den 11. Oktober 1892.

Berlin,  
den 31. Oktober 1892.

H. C. W. Gibson.

Der Reichskanzler.  
von Caprivi.

Anlage VIII.

**Vertrag zwischen dem Kharaskhomasyndikat und der  
Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika vom  
20. Dezember 1892.)\***

Zwischen dem Kharaskhoma Exploring and Prospecting Syndicate limited of 16. St. Helen's Platz, London E.C. (in der Folge kurzweg „das Syndikat“ genannt), vertreten durch seinen geschäftsführenden Direktor, Herrn S. C. W. Gibson, einerseits und der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika zu Berlin, Wilhelmstraße 64 (in der Folge kurzweg „die Kolonialgesellschaft“ genannt), vertreten durch ihren Vorstand, bestehend aus den Herren J. Cornelius, R. v. Hofmann und W. Weber, andererseits ist heute nachstehender Vertrag abgeschlossen worden.

## § 1.

Die Kolonialgesellschaft erteilt hiermit dem Syndikat die Erlaubnis, eine Kommission von Technikern nach Lüderixbucht zu dem Zwecke zu entsenden, um die Möglichkeit der Anlage einer Eisenbahn, welche zur Beförderung von Personen und Gütern durch die Zugkraft von Tieren oder durch Dampf oder Elektrizität geeignet ist, oder einer Fahrstraße von Lüderixbucht nach dem Innern, sowie die Möglichkeit der Verbesserung des Hafens von Lüderixbucht und die Möglichkeit sonstiger Mittel zur Erleichterung des Verkehrs zwischen der Küste von Lüderixbucht und dem Innern zu untersuchen.

Die Erlaubnis wird auf die Dauer von fünf Jahren von dem Tage dieses Vertrages an erteilt.

## § 2.

Die Kolonialgesellschaft verpflichtet sich, ihre Beamten in Lüderixbucht und in Kubub anzuweisen, daß sie die von dem Syndikat entsendete Kommission bei ihren Arbeiten tunlichst unterstützen. Den Mitgliedern der Kommission soll gestattet sein, in den der Kolonialgesellschaft gehörigen Gebäuden an der Lüderixbucht, soweit deren Räume nicht von der Kolonialgesellschaft selbst gebraucht werden, zu wohnen und dieselben zur Aufbewahrung ihrer Vorräte, Instrumente und dergl. zu benutzen.

## § 3.

Spätestens drei Wochen nach Ablauf der in § 1 bestimmten Frist hat das Syndikat sich der Kolonialgesellschaft gegenüber, unter Mitteilung des Ergebnisses der Arbeiten der technischen Kommission, darüber zu erklären, ob es entschlossen ist, eine Eisenbahn (§ 1) von Lüderixbucht nach Aus oder Kubub zu bauen und welche Verbesserungen der Hafeneinrichtungen in Lüderixbucht es herzustellen beschloßen hat.

## § 4.

Wenn das Syndikat erklärt, daß es zur Erbauung der Bahn (§ 1) entschlossen ist, so tritt die Kolonialgesellschaft das hierzu erforderliche Gelände, soweit es sich im Eigentum der Kolonialgesellschaft befindet, an das Syndikat zur Verwendung für den Bahnbau ab. Diese

\*) Der Vertrag ist erloschen, da die South African Territories erklärte, die Bahn nicht bauen zu wollen.

Verpflichtung bezieht sich nicht bloß auf das für die Bahnstrecke selbst erforderliche Gelände, dessen Breite hiermit auf 10 m festgesetzt wird, sondern auch auf das Gelände, welche für die Stationsgebäude und sonstige, zum Betriebe der Bahn nötige Anlagen erforderlich ist. Ausgenommen von der Abtretung sind diejenigen Plätze in Lüderitzbucht, sowie in Aus und Kubub, auf welchen sich Gebäude, Brunnen, Viehtränke und ähnliche Anlagen der Kolonialgesellschaft befinden.

## § 5.

Die Linie der Bahn wird von dem Syndikat festgestellt. Sie ist der Kolonialgesellschaft bei Abgabe der in § 3 erwähnten Erklärung durch Vorlage einer möglichst genauen Karte nachzuweisen, auf welcher auch das für Stationsgebäude und sonstige Betriebsanlagen in Anspruch genommene Gelände ersichtlich gemacht sein muß.

## § 6.

Mit dem Bau der Bahn muß spätestens binnen drei Jahren nach Ablauf der im § 3 bestimmten Erklärungsfrist in ordnungsmäßiger Weise begonnen werden, widrigenfalls der gegenwärtige Vertrag erlischt. Dasselbe tritt ein, wenn nicht innerhalb fünf Jahren, von Ablauf der eben erwähnten Erklärungsfrist an, der Betrieb der Bahn mindestens bis Aus oder Kubub eröffnet ist.

## § 7.

Wird mit dem Bau der Bahn in ordnungsmäßiger Weise innerhalb acht Jahren vom Tage dieses Vertrages an begonnen, so tritt die Kolonialgesellschaft an das Syndikat ferner ab: auf jeder Seite der Bahnstrecke, soweit sie von Meile zu Meile gebaut ist, bis Aus oder Kubub und darüber hinaus bis zur östlichen Grenze des im Eigentum der Kolonialgesellschaft befindlichen Küstengebietes einen 10 englische Meilen (= 16 km) breiten Geländestreifen. Ausgenommen von dieser Abtretung sind

1. der Strand der Lüderitzbucht in einer Ausdehnung von einer englischen Meile (= 1,6 km), von der Linie des höchsten Wasserstandes aus nach dem Innern gerechnet,
2. die Plätze Aus und Kubub, sowie der westlich davon gelegene Platz Kleinfontein und das zu diesen Plätzen gehörige Weideland.

## § 8.

Das Syndikat hat das Recht, anstatt der auf der südlichen Seite der Bahnlinie überwiesenen, zehn englische Meilen (= 16 km) breiten Geländestrecken innerhalb fünf Jahren vom Tage dieses Vertrages ab Flächen von entsprechender Ausdehnung innerhalb des der Kolonialgesellschaft gehörigen, südlich von der Bahnlinie bis zum Dransefluß gelegenen Landes als sein Eigentum auszuwählen.

Mit Rücksicht auf das dem Syndikat vorstehend eingeräumte Wahlrecht verpflichtet sich die Kolonialgesellschaft:

1. innerhalb eines Jahres vom Tage dieses Vertrages ab von ihrem Grundeigentum südlich der Linie Lüderitzbucht—Aus oder Kubub nichts ohne die ausdrückliche Zustimmung des Syndikats zu verkaufen oder zu verpachten;
2. nach Ablauf dieses Jahres und bis das Syndikat von seinem Wahlrechte Gebrauch gemacht hat, also längstens bis zum Ablauf von fünf Jahren, vom Tage dieses Vertrages ab, von ihrem Grundeigentum südlich der Linie Lüderitzbucht—

Aus—Kubub nicht mehr als 10 000 ha im ganzen oder in höchstens vier Stücken zu verkaufen oder zu verpachten. Wenn die Kolonialgesellschaft einen solchen Verkauf oder eine solche Verpachtung beabsichtigt, so wird sie das Syndikat hiervon unter abschriftlicher Mitteilung der Bedingungen, welche der dritte Bewerber zugestanden hat, benachrichtigen und zu einer Erklärung darüber auffordern, ob es unter denselben Bedingungen in den Kauf- oder Pachtvertrag eintreten will. Das Syndikat hat sich hierüber innerhalb 6 Monaten vom Tage des Empfangs der Benachrichtigung an zu erklären. Erklärt das Syndikat sich nicht innerhalb dieser Frist zum Eintritt in den Kauf- oder Pachtvertrag bereit, so steht es der Kolonialgesellschaft frei, den von ihr beabsichtigten Kauf- oder Pachtvertrag mit dem dritten Bewerber abzuschließen.

## § 9.

An den nach § 7 abzutretenden Geländestrecken beziehungsweise an den statt der südlichen Hälfte dieser Geländestrecken weiter südlich ausgewählten Flächen erhält das Syndikat nicht nur das Eigentumsrecht, sondern auch das ausschließliche Recht auf Bergbau hinsichtlich aller dort vorkommenden Mineralien.

## § 10.

Die Kolonialgesellschaft verpflichtet sich, unter der Voraussetzung des Einverständnisses der Kaiserlichen Regierung, dem Syndikat durch ihre Beamten dazu behilflich zu sein, daß der Kapitän von Bethanien in seinem Gebiet soviel Gelände, als zur Fortsetzung der Bahn durch das Bethanische Gebiet und zur Aufbringung des für den Bahnbau nötigen Kapitals erforderlich ist, auf das Syndikat überträgt. Für den Fall, daß eine solche Übertragung stattfindet, tritt die Kolonialgesellschaft die ihr hinsichtlich dieses Geländes zustehenden Bergwerksgerechtfame an das Syndikat ab.

## § 11.

Die Kolonialgesellschaft verpflichtet sich ferner, fünfzig Jahre lang von dem Zeitpunkte an, mit welchem der Bahnbau des Syndikats begonnen hat, weder selbst eine Konkurrenzbahn zu bauen, noch einer anderen Person oder Gesellschaft das Recht hierzu zu erteilen und das dazu erforderliche Gelände freiwillig abzutreten. Dagegen ist das Syndikat verpflichtet, für Zweigbahnen, welche durch die Kolonialgesellschaft oder andere etwa hergestellt und betrieben werden, den unmittelbaren Anschluß an die Hauptbahn in der Weise zuzulassen, daß ein durchgehender Wagenverkehr stattfindet. Dem Syndikat wird jedoch das Vorrecht eingeräumt, Zweigbahnen, welche die Kolonialgesellschaft oder andere zu bauen beabsichtigen, auf seine Kosten selbst anzulegen und mit durchgehenden Wagen für den öffentlichen Verkehr zu betreiben.

Die Feststellung des Tarifs für solche von dem Syndikat erbaute Zweigbahnen und für die Benutzung der Hauptbahn zur Beförderung der auf solchen Zweigbahnen verkehrenden Personen und Güter ist der Genehmigung der Kaiserlichen Regierung unterworfen.

## § 12.

Für den Fall, daß das Syndikat in der nach § 3 abzugebenden Erklärung sich nicht nur zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn, sondern auch zur Herstellung von Hafenanlagen in der Lüderichsbucht bereit erklärt, erteilt

die Kolonialgesellschaft hiermit dem Syndikat das Recht, an der zur Lüderixbucht gehörigen, zwischen dem Point Diaz im Westen und dem Point Angra im Osten gelegenen Shearwater-Bai alle für die Hafenanlage erforderlichen Bauten auszuführen. Hierzu darf das an den Strand grenzende Gelände in der Breite von einer englischen Meile (= 1,6 km) benützt werden. Die Kolonialgesellschaft bleibt jedoch Eigentümerin des Strandes und des angrenzenden Geländes, und sie ist nach Ablauf von fünfzig Jahren vom Tage dieses Vertrages an berechtigt, die sämtlichen Anlagen, welche für Hafenzwecke dort errichtet werden, gegen eine Entschädigung zu übernehmen, welche aus dem Baukapital und fünf Prozent Zinsen, vom Tage der Herausgabe der einzelnen Kapitalbeträge an — diese Zinsen jedoch abzüglich des in den 50 Jahren etwa erzielten Gewinnes —, bestehen soll.

Sollte die Kolonialgesellschaft von diesem Rechte Gebrauch machen, so ist sie verpflichtet, die Benutzung der Hafenanlagen für die mit der Bahn ankommenden oder abgehenden Personen und Güter gegen Entrichtung der dem allgemeinen jeweilig bestehenden Tarif entsprechenden Gebühren zu gestatten.

Die Kolonialgesellschaft verpflichtet sich ferner, von dem Tage ab, an welchem das Syndikat seine Hafeneinrichtungen in einer solchen Weise für den allgemeinen Verkehr eröffnet, daß sie demselben mindestens die gleichen Erleichterungen wie die Hafeneinrichtungen der Kolonialgesellschaft gewähren, bis zum Ablauf der im vorhergehenden Absatz erwähnten fünfzigjährigen Frist die ihr gehörigen Landungsvorrichtungen in Lüderixbucht nur für ihre eigenen Zwecke, d. h. nur für die Beförderung von Personen, welche in ihrem Dienste stehen, und von Gütern, welche für sie bestimmt sind oder von ihr auf eigene Rechnung abgefertigt werden, zu benutzen. Auch wird die Kolonialgesellschaft während der vorerwähnten Frist von 50 Jahren keiner anderen Person oder Gesellschaft die Erlaubnis zur Anlage von Landungsvorrichtungen in Lüderixbucht erteilen oder Gelände zu diesem Zwecke freiwillig abtreten.

#### § 13.

Die Kolonialgesellschaft erteilt dem Syndikat das ausschließliche Recht, während 5 Jahren, vom Tage des gegenwärtigen Vertrages an, in dem der Kolonialgesellschaft eigentümlich gehörenden Gebiete vom 24. Grad südlicher Breite bis zum Dransefluß mit alleiniger Ausnahme der Pomona-Mine und in dem ganzen Gebiet von Bethanien nach Mineralien aller Art zu schürfen. Wenn innerhalb der in § 3 bestimmten Frist das Syndikat sich zur Erbauung der Bahn von Lüderixbucht nach Aus oder Kubub verpflichtet hat, so wird dieses ausschließliche Schürfrecht auf weitere 5 Jahre verlängert. Ist nach Ablauf dieser weiteren 5 Jahre die Bahn von Lüderixbucht bis Aus oder Kubub in Betrieb gesetzt, so wird das ausschließliche Schürfrecht des Syndikats abermals und zwar um 15 Jahre verlängert, so daß dasselbe alsdann im ganzen 25 Jahre, vom Tage dieses Vertrages an, dauert.

Es ist hierbei Einverständnis darüber vorhanden, daß diejenigen Schürferlaubnisse, welche die Kolonialgesellschaft vor Unterzeichnung dieses Vertrages anderen Personen bereits verliehen hat, aufrecht erhalten bleiben und zwar als ein zwischen der Kolonialgesellschaft und den beteiligten Personen bestehendes Rechtsverhältnis.

#### § 14.

Wenn das Syndikat in Ausübung seines Schürfrechts innerhalb der in § 13 bestimmten, längstens 25 Jahre dauernden Frist einen nach seiner Ansicht abbauwürdigen

Fund macht, so ist es berechtigt, die Fundstelle und ein dieselbe umschließendes Grubenfeld in der für den ordnungsmäßigen Betrieb des Bergbaues erforderlichen Ausdehnung zum Betriebe des Bergbaues zu benutzen und auszubeuten. Das Syndikat hat hiervon der Kolonialgesellschaft unter Mitteilung einer Karte, aus welcher die Lage der Fundstelle, sowie die Größe und Abgrenzung des Grubenfeldes ersichtlich sein muß, Anzeige zu machen.

Soweit die Fundstellen und Grubenfelder in dem der Kolonialgesellschaft als Eigentum gehörenden Gebiete liegen, geht nicht nur das Bergwerksrecht, sondern auch das Eigentumsrecht an allen von dem Syndikat entdeckten und in Betrieb gesetzten Fundstellen und Grubenfeldern ohne weiteres auf das Syndikat über.

Soweit die Fundstellen und Grubenfelder außerhalb des der Kolonialgesellschaft als Eigentum gehörenden Gebietes liegen, bleibt es dem Syndikat überlassen, sich mit dem Berechtigten wegen Übertragung des Eigentums an dem zum Betrieb des Bergbaues erforderlichen Gelände zu verständigen. Werden in dem Gelände, welches auf diese Weise in das Eigentum des Syndikats übergegangen ist, Mineralien entdeckt und gefördert, so geht das Bergwerksrecht der Gesellschaft an diesen Gruben ohne weiteres auf das Syndikat über.

Die Pflicht zur Zahlung einer Abgabe von 60 Pfund Sterling jährlich, welche der Kolonialgesellschaft dem Häuptling von Bethanien gegenüber vertragsmäßig obliegt, geht vom Tage der Genehmigung dieses Vertrages an auf das Syndikat über.

#### § 15.

Als Gegenleistung für die ihm durch gegenwärtigen Vertrag eingeräumten Rechte hat das Syndikat an die Kolonialgesellschaft 100 000 *M.*, schreibe Einhunderttausend Mark, zu entrichten und zwar die eine Hälfte bar, die andere Hälfte in Anteilscheinen erster Klasse derjenigen Gesellschaft oder Gesellschaften, von welchen die Verbesserung der Hafeneinrichtungen in Lüderitzbucht und die Erbauung einer Eisenbahn von da nach dem Innern unternommen wird. Sollten mehrere Gesellschaften zu den vorerwähnten Zwecken gebildet werden, so hat die Kolonialgesellschaft das Recht, zu wählen, von welcher oder von welchen dieser Gesellschaften sie die 50 000 *M.* Anteilscheine nehmen will. Außerdem ist an die Kolonialgesellschaft der dritte Teil des Gewinnes zu entrichten, welcher aus den Bergwerksgerechtfamen (§§ 9, 10, 13 und 14) und zwar aus dem Betrieb jeder einzelnen Grube erzielt wird.

Die Summe von 50 000 *M.* bar ist an dem Tage zu entrichten, an welchem das Syndikat in Gemäßheit des § 3 erklärt, daß es den Bau und Betrieb einer Eisenbahn mit oder ohne Errichtung einer Hafenanlage in Lüderitzbucht unternehmen will. Wird die Zahlung am Verfalltage nicht geleistet, so erlischt der gegenwärtige Vertrag.

Die Übergabe der 50 000 *M.* Anteilscheine geschieht spätestens 14 Tage nach Gründung der Gesellschaft oder Gesellschaften, welche zu den angegebenen Zwecken gebildet werden. Die Bildung dieser Gesellschaft oder Gesellschaften muß spätestens in drei Jahren nach Abgabe der vorstehend erwähnten Erklärung des Syndikats stattfinden.

Die Zahlung eines Drittels vom Gewinn aus Bergwerksgerechtfamen wird fällig, so bald und so oft ein solcher Gewinn erzielt wird. Die bezüglichen Bücher des Syndikats durch einen Bevollmächtigten einsehen zu lassen, steht der Kolonialgesellschaft jederzeit frei. Die jährlichen Geschäftsberichte der Gesellschaft oder der Ge-

gesellschaften, auf welche die Bergwerksrechte des Syndikats übergehen, werden der Kolonialgesellschaft regelmäßig mitgeteilt werden.

Als Minimalbetrag des Gewinnanteils der Kolonialgesellschaft wird die Summe von 10 000 *M.* jährlich festgesetzt. Diese Summe ist in vierteljährlichen Zielen postnumerando, zum ersten Male am 31. März 1893, mit 2 500 *M.* und dann weiter zu entrichten, auch wenn während dieser Zeit noch kein Gewinn aus den Bergwerksberechtigungen erzielt ist.

Wenn jedoch das Syndikat nach Ablauf von 5 Jahren vom Tage dieses Vertrages ab erklären sollte, daß es auf die Anlage der Eisenbahn von Lüderichsbucht nach dem Innern und die Verbesserung des Hafens von Lüderichsbucht, sowie auf die Bergwerksberechtigungen Verzicht leiste, so hört die Verpflichtung zur Zahlung der obigen 10 000 *M.* auf.

Die vorstehend festgesetzten Zahlungsverpflichtungen sind in Berlin bei der Kasse der Gesellschaft zu erfüllen. Werden sie nicht rechtzeitig erfüllt, so hat die Kolonialgesellschaft das Recht, von dem Vertrage zurückzutreten.

#### § 16.

Wenn über den Umfang des zu Stationsgebäuden usw. erforderlichen Geländes (§ 5) oder über den Betrag der für die Hafenanlagen in Lüderichsbucht zu leistenden Entschädigung (§ 12) oder hinsichtlich der Lage einer Fundstelle oder über die Größe oder Abgrenzung eines für den Bergbau in Anspruch genommenen Grubenfeldes in dem Eigentumsgebiet der Kolonialgesellschaft (§ 14) oder über die Gewinnbeteiligung der Kolonialgesellschaft (§ 15) Meinungsverschiedenheiten entstehen, welche nicht durch Verhandlung zwischen der Kolonialgesellschaft und dem Syndikat erledigt werden können, so soll die Entscheidung durch schiedsrichterliches Verfahren erfolgen. Zu diesem Zweck hat jede der beiden Parteien vorkommendenfalls einen Schiedsrichter zu ernennen. Die beiden Schiedsrichter wählen einen Obmann. Können sie sich über die Wahl nicht einigen, so hat jede Partei das Recht, die Kaiserliche Bergbehörde für Südwestafrika um Ernennung eines Obmannes zu bitten. Lehnt die Bergbehörde diesen Antrag ab, so wird der Streit vor den gerichtlichen Instanzen des deutschen Schutzgebietes zum Austrage gebracht.

Für alle Rechtsstreitigkeiten, welche nicht durch das schiedsrichterliche Verfahren entschieden werden und in welchen die Kolonialgesellschaft als Klägerin aufzutreten hätte, unterwirft sich das Syndikat der Gerichtsbarkeit der Kaiserlichen Behörden in Südwestafrika.

Soweit nach deutschem Recht eine Berufung oder ein sonstiges Rechtsmittel bei der obersten Gerichtsbehörde des Reichs zulässig ist, bleibt die Ergreifung eines solchen Rechtsmittels jedem Teil vorbehalten.

#### § 17.

Das Syndikat ist befugt, seine Rechte aus dem gegenwärtigen Vertrage auf andere Personen oder Gesellschaften zu übertragen, vorausgesetzt, daß von der Person oder der Gesellschaft oder von den Personen oder den Gesellschaften, auf welche die Rechte des Syndikats übertragen werden sollen, die entsprechenden, durch diesen Vertrag eingegangenen Verpflichtungen des Syndikats durch eine der Kolonialgesellschaft gegenüber abzugebende Erklärung ausdrücklich übernommen werden.

Es ist hierbei ferner ausbedungen, daß die Übertragung der Rechte auf Erbauung einer Eisenbahn von Lüderichsbucht nach dem Innern, sowie auf Verbesserung und Benutzung des Hafens von Lüderichsbucht nur an eine solche Gesellschaft oder an solche Gesellschaften stattfinden darf, welche entweder durch einen auf Grund des § 8

des deutschen Kolonialgesetzes gefaßten Beschluß; des Bundesrats Korporationsrechte erlangt haben oder doch ein von dem Reichskanzler genehmigtes Statut besitzen.

Veräußerungen, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, brauchen von der Kolonialgesellschaft nicht als rechtsbeständig anerkannt zu werden.

Die Kolonialgesellschaft soll das Recht haben, ein Mitglied ihres Vorstandes oder ein Mitglied ihres Verwaltungsrats zum Mitgliede des Direktoriums derjenigen Gesellschaft oder derjenigen Gesellschaften zu ernennen, auf welche die Rechte des Syndikats, soweit sie die Erbauung einer Eisenbahn von Lüderitzbucht nach dem Innern und die Verbesserung und Benützung des Hafens von Lüderitzbucht zum Gegenstand haben, übergehen und welche diese Anlagen entweder in Verbindung miteinander oder getrennt ausführen und betreiben werden.

#### § 18.

Der gegenwärtige Vertrag tritt erst in Kraft, wenn er die Genehmigung des Verwaltungsrats der Kolonialgesellschaft und des Herrn Reichskanzlers, als der Aufsichtsbehörde, erhalten hat.

Der Vertrag wird in zwei Exemplaren in deutscher Sprache mit englischer Uebersetzung unterschrieben. Sollten Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung des Vertrages entstehen, so ist für die Entscheidung der deutsche Wortlaut maßgebend.

So geschehen Berlin, den 20. Dezember 1892.

Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika.

F. Cornelius. H. v. Hofmann. Weber.

The Kharaskhoma Exploring and Prospecting  
Syndicate Limited.

H. C. W. Gibson.

Konzeſſion für die Hanſeatſche Land-Minen- und  
Handelsgesellſchaft für Deutſch-Südweſtafrika vom  
11. Auguſt 1893.

## § 1.

Die Kaiſerliche Regierung verleiht der Hanſeatſchen Land-Minen- und Handelsgesellſchaft für Deutſch-Südweſtafrika zu Hamburg in folgenden Teilen des ſüdweſt-afrikanischen Schutzgebietes:

- a) im Gebiet der Rehobother Baſtards, welches von dem Landbeſitz der deutſchen Kolonialgeſellſchaft für Südweſtafrika, dem Hererolande und dem Gebiet der roten Nation umſchloſſen iſt (Gebiet von Rehoboth),
- b) im Gebiet des Andreas Lambert, Häuptlings der Khauas-Hottentotten (Khauasgebiet)

unbeſchadet wohlervorbener Rechte Dritter, auf die Dauer von 25 Jahren das excluſive Recht zur Aufſuchung, Gewinnung und Bearbeitung von Mineralien aller Art.

Die Verleihung unter a) hat zur Vorausſetzung, daß die Geſellſchaft oder die etwaigen Rechtsnachfolger für die Dauer der gegenwärtigen Konzeſſion ſich im Beſitz der ſogenannten Höpfnerſchen Konzeſſion, d. d. Rehoboth, den 11. Oktober 1884, befinden.

Die genaue Feſtſetzung der geographiſchen Grenzen des Rehobother und des Khauasgebietes durch die Kaiſerliche Regierung bleibt vorbehalten.

## § 2.

Die Geſellſchaft iſt berechtigt, unter Beobachtung der dafür geltenden geſetzlichen Beſtimmungen alle für ihren Grubenbetrieb nötigen oder dienlichen Anlagen und Verkehrseinrichtungen jeder Art herzuſtellen.

Das hierzu und zur Anlage von Wegen erforderliche Land, ſowie die nötigen Waſſerrechte, werden der Geſellſchaft unentgeltlich verliehen, ſoweit der Kaiſerlichen Regierung eine Verfügung darüber zuſteht. Sofern das Land und die Waſſerrechte ſich im Eigentum Dritter befinden, wird die Kaiſerliche Regierung der Geſellſchaft zum Erwerbe derſelben gegen angemessene Entſchädigung ihren Beiſtand leihen oder ihr innerhalb der geſetzlichen Grenzen im Wege der Expropriation verſchaffen.

## § 3.

Sobald eine Grube im Laufe der Dauer dieſer Konzeſſion in Betrieb genommen wird, erwirbt die Geſellſchaft beziehungsweise deren Rechtsnachfolger das freie Eigentum daran, doch behält ſich die Kaiſerliche Regierung vor, im Wege der Geſetzgebung Beſtimmungen zu erlaſſen, wonach das Eigentum erliſcht und alle Rechte an der Grube an die Kaiſerliche Regierung zurückfallen, wenn der bergmänniſche Betrieb in der Grube eingeſtellt, oder ohne durch höhere Gewalt geſtört zu ſein, für längere Zeit (jedoch mindedeſtens fünf Jahre) unterbrochen wird.

## § 4.

Der Geſellſchaft und ihren Rechtsnachfolgern wird auf die Dauer von 20 Jahren das Recht der zollfreien Einfuhr aller für die nach § 1 und § 2 auszuführen- den Arbeiten erforderlichen Materialien und Gerätschaften gewährt.

## § 5.

Unbeschadet der der Gesellschaft vertragsmäßig obliegenden Leistungen an die Eingeborenen, sind von ihr und ihren Rechtsnachfolgern an Bergwerksgebühren zu zahlen:

- a) für das Rehobother Gebiet: die auf Grund des § 54 der Bergverordnung vom 15. August 1889 zu entrichtende Abgabe mit der Maßgabe, daß ihr alle gesetzlich zulässigen Vergütungen und Erleichterungen zukommen sollen,
- b) für das Khauasgebiet: eine nach dem Verkaufswerte am Orte der Förderung zu berechnende Förderungsabgabe von 2 % auf Edelsteine, Gold, Silber und deren Erze, von 1 % auf alle anderen Mineralien.

## § 6.

Abgesehen von den in dem vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Abgaben, sollen die Gesellschaft und ihre Rechtsnachfolger von allen anderen Abgaben und Steuern auf ihre bergbaulichen Betriebe während eines Zeitraums von 20 Jahren vom Tage dieser Konzession an frei sein.

## § 7.

Die Gesellschaft ist berechtigt, im Rehobother Gebiet unter Beobachtung der gesetzlichen Formen Grundeigentum gegen angemessene Entschädigung käuflich zu erwerben.

## § 8.

Die Kaiserliche Regierung wird bestrebt sein, sobald als es die Verhältnisse gestatten, im Khauasgebiete Kronländereien zu schaffen. Sobald ihr Kronland in genügendem Umfange zur Verfügung steht, wird sie der Gesellschaft eine Fläche von 10 000 qkm unter folgenden Bedingungen unentgeltlich verleihen:

1. Das Land darf in einer zusammenhängenden Fläche oder in einzelnen Arealen von mindestens 2500 qkm Flächeninhalt von der Gesellschaft ausgewählt werden, insofern der von ihr zu treffenden Auswahl öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Die Auswahl erfolgt unter Mitwirkung des Kaiserlichen Kommissars des Schutzgebietes.
2. Das Land soll zu Siedlungszwecken verwandt werden. Angesiedelt werden dürfen nur Reichsangehörige und deutschredende Abkömmlinge von Deutschen. Andere Ansiedler dürfen nur mit Genehmigung der Kaiserlichen Regierung zugelassen werden.
3. Sobald die Überweisung der Flächen an die Gesellschaft erfolgt ist, hat dieselbe darauf hinzuwirken, geeignete Ansiedler zu gewinnen und ihnen Farmen in angemessener Größe kauf- oder pachtweise zu überlassen.
4. Zur Leitung des Siedlungsunternehmens, zur Zuweisung und Abmessung der einzelnen Farmen hat die Gesellschaft einen im Siedlungswesen erfahrenen Vertreter zu bestellen, welcher sich fortdauernd im Siedlungsbezirke aufhält.
5. Veräußerungen an Nichtansiedler oder an Gesellschaften sind nur mit Genehmigung der Kaiserlichen Regierung zulässig.
6. Für alles verkaufte oder verpachtete Land hat die Gesellschaft an die Kaiserliche Regierung eine Abgabe von 10 % des Verkaufspreises beziehungsweise der Pachtsumme zu entrichten.
7. Nach Ablauf von 25 Jahren, vom Tage der Konzession an, jedoch nicht früher als nach Ver-

lauf von 20 Jahren nach erfolgter Überweisung des Siedlungsgebietes, fällt alles nicht verkaufte oder verpachtete Land an die Kaiserliche Regierung zurück.

8. Im Falle wiederholter und absichtlicher Verletzung der unter Nr. 2 bis 6 bezeichneten Verpflichtungen seitens der Gesellschaft ist die Kaiserliche Regierung berechtigt, den der Gesellschaft durch diesen Paragraph verliehenen Grund und Boden, soweit dieser nicht an wirkliche Ansiedler veräußert worden ist, für verwirkt zu erklären.

§ 9.

Die der Gesellschaft durch § 8 verliehenen Ländereien sind, solange sie unberührt im Besitze der Gesellschaft verbleiben, sowie für einen Zeitraum von 5 Jahren, nachdem sie verkauft oder in Benutzung genommen worden sind, von allen Abgaben und Steuern befreit.

§ 10.

Die Gesellschaft ist befugt, die ihr durch diese Konzeption verliehenen Rechte ganz oder teilweise an solche deutschen Gesellschaften zu übertragen, welchen auf Grund eines von dem Reichskanzler genehmigten Statuts durch Beschluß des Bundesrats Korporationsrechte verliehen worden sind.

Berlin, den 11. August 1893.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Kayser.

Anlage X.

## a) Vertrag zwischen der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika und der Kaoko Land- und Minengesellschaft vom 12. August 1893.

Zwischen der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika in Berlin, vertreten durch ihren Vorstand, und der Firma L. Hirsch & Co. in London, vertreten durch ihren Mitinhaber Herrn Alexander Marc aus London, ist heute nachstehender Vertrag abgeschlossen worden:

## § 1.

Die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika (in der Folge kurzweg „Kolonialgesellschaft“ genannt) verkauft an die Firma L. Hirsch & Co. das sogenannte Kaokofeld, d. h. denjenigen Teil des deutschen Schutzgebietes in Südwestafrika, welcher begrenzt wird

1. im Norden durch den Kunenefluß von dessen Mündung bis zur Zwartboois-Drift;
2. im Osten durch eine Linie, welche von Zwartboois-Drift über Otjitambi, Obombo (Franzfontein) bis zu dem Punkte läuft, wo der Ugabfluß von dem 15. Grad östlicher Länge von Greenwich geschnitten wird;
3. im Süden durch den Ugabfluß von dem oben erwähnten Punkte bis zur Mündung;
4. im Westen durch den Atlantischen Ozean von der Mündung des Kunene bis zur Mündung des Ugabflusses.

## § 2.

In dem durch § 1 bezeichneten Gebiet gehen alle Privatrechte, welche die Kolonialgesellschaft durch die mit den eingeborenen Häuptlingen abgeschlossenen Verträge oder sonstwie erworben hat, auf die Käuferin über.

Diese Rechte bestehen insbesondere

1. in dem Eigentum an Grund und Boden, mit Ausnahme des Platzes Jesfontein und des dazu gehörigen Weidelandes, welche der Kapitän Jan Michiäb laut Urkunde d. d. Wolfsfontein, 4. Juli 1885, sich und seinem Volke vorbehalten hat;
2. in dem ausschließlichen Recht, auf dem ganzen, im § 1 bezeichneten Land, mit Ausnahme des unter Ziffer 1 erwähnten Platzes Jesfontein und des dazu gehörigen Weidelandes, Mineralien aller Art aufzusuchen und zu gewinnen, oder durch andere aufsuchen und gewinnen zu lassen, wie dieses Recht auf Grund des § 55 der Kaiserlichen Verordnung vom 15. August 1889, betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet, der Kolonialgesellschaft zusteht.

Mit den unter Ziffer 2 erwähnten Bergwerksgerechtigungen geht auf die Firma L. Hirsch & Co. die Verpflichtung über, an die Häuptlinge des Stammes der Zwartbooi-Ramaqua und der Gome-Topnars die in den Verträgen vom 19. Juli 1885 und 4. Juli 1885 ausbedingenen Abgaben von je fünf Pfund Sterling monatlich zu zahlen.

Für die genaue Begrenzung des Kaokofeldes nach Osten wird eine Gewährleistung von der Kolonialgesell-

schaft nicht übernommen. Ein das verkaufte Land (§ 1) einschließender Lauf der Ostgrenze ist seinerzeit der Kaiserlichen Regierung mitgeteilt und von derselben nicht beanstandet worden. Die Kolonialgesellschaft wird, was in ihren Kräften steht, dazu tun, daß dieser Grenzlauf auch in Zukunft von der Regierung anerkannt wird.

Dagegen erklärt die Kolonialgesellschaft, daß sie dritten Personen Rechte an dem verkauften Land, insbesondere Eigentum oder Bergwerksgerechtfame nicht eingeräumt hat, und ferner, daß sie an dem verkauften Lande vor Erlass der Kaiserlichen Verordnung vom 25. März 1888, betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet, das Eigentum erworben hat.

## § 3.

Die Firma L. Hirsch & Co. macht sich verbindlich, spätestens bis zum 1. November 1893 eine Gesellschaft auf Grund der Bestimmungen in §§ 8 bis 10 des Kolonialgesetzes vom 15. März 1888 zur Bewirtschaftung des abgetretenen Gebietes zu bilden, auf welche ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrage übergehen.

Die Gesellschaft wird in Deutschland ihren Sitz haben und der Aufsicht des Herrn Reichskanzlers nach Maßgabe der darüber im Gesellschaftsvertrage zu treffenden Bestimmungen unterstehen. Die Mehrheit der Mitglieder des Direktoriums muß aus Angehörigen des Deutschen Reiches bestehen, welche jedoch nicht sämtlich im Reichsgebiet ansässig zu sein brauchen.

Der Kolonialgesellschaft ist im Statut das Recht vorzubehalten, zwei Mitglieder des ersten Direktoriums zu ernennen und ein solches Recht auch für die spätere Zeit solange auszuüben, als sie mindestens 100 000 *M.* Anteile der zu gründenden Gesellschaft besitzt.

## § 4.

Die zu gründende Gesellschaft muß ein freies Betriebskapital von mindestens 800 000 *M.* haben, welches je nach Bedarf einzuzahlen ist. Die Höhe des gesamten Gesellschaftskapitals bleibt den Bestimmungen des Statuts überlassen.

## § 5.

Der Kaufpreis beträgt 900 000 *M.*, wovon 400 000 *M.* in bar und 500 000 *M.* in volleinzahlten oder nach dem Statut als volleinzahlt geltenden Anteilen der laut § 3 zu bildenden Gesellschaft und zwar nach dem Nennwerte zu entrichten ist.

Die bar zu entrichtenden 400 000 *M.* sind in vier Zielen, am 30. Juni 1894, 31. Dezember 1894, 30. Juni 1895 und 31. Dezember 1895, mit je 100 000 *M.* zu zahlen.

Falls eine der vorstehend erwähnten Zahlungen nicht pünktlich geleistet werden sollte, so verfällt dieser Vertrag und die Kolonialgesellschaft tritt wieder als alleinige Besitzerin des Kaatfeldes mit allen dort etwa inzwischen hergestellten Anlagen und Einrichtungen ein, und hat Anspruch auf Aushändigung des gesamten, durch etwaige Expeditionen gewonnenen Materials an Berichten, Karten usw., während die Käuferin oder die von ihr zu gründende Gesellschaft keinerlei Ansprüche auf Rückvergütung der bis dahin geleisteten Zahlungen oder Aufwendungen irgend welcher Art hat.

Die Überlassung von 500 000 *M.* Anteilen an die Kolonialgesellschaft erfolgt bei Konstituierung der nach § 3 zu gründenden Gesellschaft.

Erfolgt die Gründung der neuen Gesellschaft innerhalb der im § 3 angegebenen Frist nicht, so ist dieser Vertrag erloschen.

## § 6.

Die Firma L. Hirsch & Co. ist verpflichtet, mit möglicher Beschleunigung alle zur Gründung der im § 3 vorgesehenen Gesellschaft dienlichen Schritte zu tun, insbesondere den Entwurf des Gesellschaftsstatuts der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes behufs Einholung der Genehmigung des Herrn Reichskanzlers vorzulegen. Gleichzeitig mit der Vorlegung des Statuts wird die Firma L. Hirsch & Co. bei einem hiesigen Banthause die Summe von 200 000 *M.* mit der Bestimmung hinterlegen, daß diese Summe der zu gründenden Gesellschaft als erstes freies Betriebskapital zur Verfügung stehen soll, wogegen die Firma L. Hirsch & Co. 1000 vollbezahlte Anteile zu 200 *M.* erhält. Die zur Vervollständigung des Mindestbetrages des Betriebskapitals (§ 4) erforderliche Summe von 600 000 *M.* ist je nach Bedarf, spätestens aber bis zum 31. Dezember 1895, gegen Überweisung der entsprechenden Zahl von Anteilen zum Nennwerte einzuzahlen.

## § 7.

Die nach § 3 zu gründende Gesellschaft hat das Recht, sofort nach ihrer Konstituierung von dem Kaafelde Besitz zu ergreifen und alle zur Erforschung und wirtschaftlichen Entwicklung des Landes dienlich erscheinenden Maßregeln zu treffen. Das Eigentumsrecht geht jedoch auf die Gesellschaft erst nach vollständiger Entrichtung des Kaufpreises über und es dürfen deshalb Veräußerungen von Grund und Boden oder von Bergwerksgerechtigungen bis zu diesem Zeitpunkt nur mit Genehmigung der Kolonialgesellschaft stattfinden.

## § 8.

Sollte wider Erwarten die nach § 3 zu gründende Gesellschaft vor vollständiger Auszahlung des Kaufpreises zur Liquidation schreiten, so tritt die Kolonialgesellschaft nicht nur in derselben Weise, wie es im § 5 eventuell vorgesehen ist, wieder in den Besitz des Kaafeldes ein, sondern es wird ihr auch die Hälfte von dem etwa noch vorhandenen Betriebskapital ausgezahlt.

## § 9.

Zu gegenwärtigem Vertrage wird die Genehmigung des Verwaltungsrates der Kolonialgesellschaft und des Herrn Reichskanzlers als der Aufsichtsbehörde vorbehalten.

So geschehen Berlin, den 12. August 1893.

L. Hirsch & Co.

Obige Zeichnung meiner Firma ist durch mich geleistet.

Alexander Marc.

Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika.

L. Cornelius. v. Hofmann. Weber.

b. Nachträgliche Vereinbarung zwischen der deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika und der Kaafgesellschaft vom 4./8. Dezember 1893.

Zwischen der deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika in Berlin, vertreten durch ihren Vorstand, und der Firma L. Hirsch & Co. in London, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Scharlach aus Hamburg, ist mit Bezug auf den unterm 12. August abgeschlossenen Vertrag und nachdem die Firma L. Hirsch & Co., dem § 6 dieses Vertrages entsprechend, 200 000 *M.* bei der Deutschen Bank dahier hinterlegt hat, weiter vereinbart, was folgt:

1. Die im § 3 des Vertrages vom 12. August festgesetzte Frist zur Gründung einer deutschen Kolonialgesellschaft wird hiermit bis zum 31. Dezember 1894 verlängert.

Falls den Herren L. Hirsch & Co. die Gründung der Gesellschaft bis zum 31. Dezember 1894 nicht möglich sein sollte, so werden die Kontrahenten eine Einigung über die Erstreckung dieser Frist herbeizuführen suchen. Wenn wider Erwarten solche Einigung nicht gelingt, soll die Bestimmung der weiteren Frist dem Vorsitzenden der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes überlassen sein.

Da es nötig erscheint, schon vor Konstituierung der Gesellschaft über die hinterlegten 200 000 *M.* zum Zwecke der Ausführung des Vertrages vom 12. August und insbesondere auch behufs Ausrüstung und Entsendung einer Expedition nach dem Kaafsfelde zu verfügen, so sind die Herren L. Hirsch & Co. zu solchen Verfügungen berechtigt, nachdem sie sich mit dem Vorstände der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika über die zutreffenden Maßregeln und die dazu aufzuwendenden Kosten verständigt haben werden.

3. Sollte die Konstituierung der neuen Gesellschaft innerhalb der unter 1 erwähnten oder einer etwa zu vereinbarenden weiteren Frist nicht erfolgen, so treten dieselben Bestimmungen in Kraft, welche im § 8 des Vertrages vom 12. August für den dort vorgesehenen Fall der Liquidation der Gesellschaft vereinbart sind.

London, den 4. Dezember 1893.

L. Hirsch & Co.

So geschehen Berlin, den 8. Dezember 1893.

Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika.

F. Cornelius. v. Hofmann. Weber.

Anlage XI.

Zwischen der South West Africa Company,  
Limited, in London,

einerseits

und der Otavi Minen- und Eisenbahn-Gesellschaft  
zu Berlin,

andererseits,

ist folgender

**Vertrag**

geschlossen worden.

**Artikel 1.**

Die South West Africa Company, Limited, in London, im nachfolgenden die Company genannt, ist Eigentümerin von Bergwerks- und anderen Rechten in Deutsch-Südwestafrika, welche sich aus der Konzession und dem Abereinommen, die als Anlage I diesem Vertrage beigelegt sind,<sup>\*)</sup> ergeben.

Um solche Rechte in Südwestafrika, insbesondere die von der Company in bestimmten Grenzen zu übertragenden Rechte, wirtschaftlich auszunutzen, ist im Jahre 1900 auf Grund der Deutschen Reichsgesetze vom 15. März 1888 und 2. Juli 1899 unter der Firma „Otavi Minen- und Eisenbahn-Gesellschaft“, mit Genehmigung der Kaiserlich Deutschen Regierung, eine Kolonialgesellschaft, im nachfolgenden die Otavi-Gesellschaft genannt, errichtet worden, deren in der Generalversammlung abzuändernde Satzungen in der Anlage II beigelegt sind.

**Artikel 2.**

Nach einem am 29. September 1899 abgeschlossenen Vertrage hat die Company der Otavi-Gesellschaft gestattet, auf Kosten dieser Gesellschaft die Minen im Otavigebiete näher zu untersuchen und alle dazu dienlichen Arbeiten zu unternehmen, sowie die Vorarbeiten für eine Eisenbahn, welche das Otavigebiet mit einem Hafen der Westküste verbindet, auszuführen, soweit die Company ein Recht auf den Bau der Eisenbahn hat. Sodann verpflichtete sich die Company, der Otavi-Gesellschaft, sofern die letztere sich über die Annahme in bestimmter Frist erklärt, die dem Zwecke der Otavi-Gesellschaft dienenden wesentlichen Rechte zu übertragen. Die Otavi-Gesellschaft hat sich nicht zum Eintritt in den Vertrag vom 29. September 1899 erklärt, da sie sich mit der Company nicht über die Eisenbahnverbindung nach der Westküste verständigen konnte; nunmehr ist jedoch diese Verständigung erfolgt, und der Sachlage entsprechend überträgt die Company der Otavi-Gesellschaft die folgenden Rechte:

1. die der Company in dem Otavigebiete zustehenden Minenrechte, mit alleinigem Ausschluß der Gewinnung von Edelsteinen jeder Art, innerhalb eines Bezirkes von 1000 (Eintausend) englischen Quadratmeilen, welcher nach Bestimmung der Otavi-Gesellschaft zu begrenzen ist, aber jedenfalls die Kupferminen von Otavi, Klein-Otavi, Anwap und Tsumeb einschließen soll und daher annähernd sich, wie in der beiliegenden Karte (Anlage III) eingezeichnet, gestalten wird;

<sup>\*)</sup> Die in der Anlage aufgeführten Urkunden sind als Anlagen I, II und III dieser Denkschrift abgedruckt.

2. das der Company zustehende Recht auf Inbeziehungnahme von Land in dem vorstehend bezeichneten Bezirk von 1000 englischen Quadratmeilen, sei es zum Zwecke des Betriebes der Minen und des Baues der Eisenbahn, sei es zu Ansiedelungszwecken, nach Auswahl der Dtavi-Gesellschaft, jedoch von keiner größeren Gesamtfläche als 500 englischen Quadratmeilen;
3. die der Company zustehenden Wasserrechte auf den Ländereien, welche die Dtavi-Gesellschaft nach der Bestimmung unter Nr. 2 in Anspruch nehmen wird;
4. das Recht auf Herstellung von Verkehrsmitteln jeder Art in dem Bezirke der 1000 englischen Quadratmeilen;
5. das Recht auf den Bau einer Eisenbahn, welche das Dtavi-Gebiet mit der deutschen Küste von Südwestafrika in der von der Dtavi-Gesellschaft zu bestimmenden Richtung direkt oder indirekt verbindet;
6. die Land-, Wasser- und sonstigen Rechte, welche der Company in Damaraland außerhalb des unter Nr. 1 bezeichneten Bezirkes in Gemäßheit der Damaraland-Konzession vom 12. September 1892, des zugehörigen Protokolles vom 14. November 1892 und des Abkommens vom 11. Oktober 1898 zum Zwecke des Eisenbahnbaues in dem für die Eisenbahnlinie erforderlichen Umfange zustehen;
7. das der Company zustehende Eigentum des Grund und Bodens nebst den Wasserrechten in einer Zone von je 10 Kilometer Breite zu beiden Seiten der zu erbauenden Eisenbahn, soweit dieselbe durch das Freeholdgebiet der Company außerhalb des unter Nr. 1 bezeichneten Bezirkes läuft;
8. die Minenrechte in Blöcken von je 20 Kilometer Breite und 30 Kilometer Tiefe mit einem Abstand von jedesmal 10 Kilometer Breite von einander zu beiden Seiten der zu erbauenden Eisenbahn in ihrer ganzen Erstreckung im Konzessionsgebiet der Company außerhalb des unter Nr. 1 bezeichneten Bezirkes, jedoch mit Ausschluß der Gewinnung von Edelsteinen jeder Art, also dergestalt, daß zwischen je zwei der Dtavigesellschaft überwiesenen Blöcken der Company ein Block von je 10 Kilometer Breite verbleibt.

Die Übertragung dieser unter Nr. 1 bis 8 bezeichneten Rechte versteht sich mit allen Bedingungen, unter welchen die Company die Rechte besitzt.

#### Artikel 3.

Auf Grund der übertragenen Rechte und unter Benutzung der von der Company überlassenen generellen Vorarbeiten verpflichtet sich die Dtavigesellschaft, eine Eisenbahn von Swakopmund nach dem Dtavigebiete zu bauen.

Die Spurweite dieser Eisenbahn soll 0,60 Meter betragen.

Die Bauzeit der Eisenbahn wird bis Ende des Jahres 1906 festgesetzt.

Es wird vorausgesetzt, daß die Frist, innerhalb deren die Dtavigesellschaft nach vollem Eintritt in den gegenwärtigen Vertrag gemäß Artikel 10 des Abkommens vom 11. Oktober 1898 den Beginn eines ordnungsmäßigen bergmännischen Betriebes nachzuweisen hat, bis zu Ende

des Jahres 1906 verlängert wird, und der Reichskanzler mit der Genehmigung der abgeänderten Satzungen nebst dem gegenwärtigen Vertrage zugleich die Verlängerung dieser Frist gewährt.

#### Artikel 4.

Der Preis für die von der Company zu übertragenden Rechte besteht in den von der Otavigesellschaft gemäß Art. 13 ihrer Satzungen zu gewährenden Genussscheinen und dem auf letztere gemäß Art. 18 der Satzungen entfallenden Gewinnanteil.

#### Artikel 5.

Von allen gemäß Art. 4 dieses Vertrages und Art. 13 der Satzungen der Otavigesellschaft zu emittierenden Genussscheinen behält die Company bei jedesmaliger Ausgabe die Hälfte für sich, während sie bei jedesmaliger Ausgabe die andere Hälfte den Zeichnern der 200 000 Anteile, auf je zwei Anteile einen Genussschein, als Vergütung für die Kapitalbeschaffung überläßt.

#### Artikel 6.

Die Company hat bei der Gründung der Otavigesellschaft von den zunächst ausgegebenen Anteilen 500 Stück übernommen und wird von den weiter bis auf Höhe eines Grundkapitals von 20 000 000 M. (zwanzig Millionen Mark) auszugebenden Anteilen 79 500 Stück übernehmen. Sie verpflichtet sich, die im ganzen übernommenen 80 000 Anteile nebst einem Genussschein auf je zwei Anteile während fünf Jahren, vom Tage der Ausgabe an gerechnet, weder zu verkaufen noch in anderer Weise zu veräußern.

#### Artikel 7.

Dieser Vertrag tritt in Kraft, sobald gemäß Art. 44 der abgeänderten Satzungen die 190 000 Anteile der Gesellschaft gezeichnet sind und die erste Einzahlung hierauf geleistet ist, sodann von der Kaiserlich Deutschen Regierung diese Satzungen nebst dem gegenwärtigen Vertrage genehmigt sein werden.

Die Ausfertigung dieses Vertrages erfolgt in zwei Exemplaren.

Verhandelt und abgeschlossen  
in Berlin, den 12. Mai 1903,

von Herrn Edmund Davis für die South West Africa Company, Limited, auf Grund des Beschlusses des Board dieser Gesellschaft laut der einem Exemplar beigefügten Ausfertigung,

Edmund Davis

von Herrn A. von Hansemann für die Otavi Minen- und Eisenbahn-Gesellschaft unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Direktion dieser Gesellschaft.

A. v. Hansemann

Bestätigt

Otavi Minen- und Eisenbahn-Gesellschaft.

Glöner. Müller v. d. Werra.

Berlin, den 7. Juli 1903.

Auf das Schreiben vom 29. Juni d. J.

Durch die Damaraland-Konzession vom 12. September 1892, in Einzelheiten erläutert durch das dazu aufgenommene Protokoll vom 14. November desselben Jahres, ist von dem Auswärtigen Amt, Kolonial-Abteilung, der South West Africa Company das Recht eingeräumt worden, in einem von ihr auszuwählenden Bezirk des Schutzgebietes Deutsch-Südwestafrika (Damaraland) unter Ausschließung anderer Bergbau zu treiben und alle dazu nötigen Anlagen — den Bau von Eisenbahnen mit einbegriffen — herzustellen. Die Rechte zum Bau und Betrieb von Schienenwegen sind durch eine Vereinbarung des Auswärtigen Amtes, Kolonial-Abteilung, mit der South West Africa Company vom 11. Oktober 1898 alsdann neu geregelt worden. Auch ist in §§ 6 bis 9 dieser Vereinbarung die Verleihung eines ausschließlichen Rechts zur Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien in einem Teile des Ovambolandes erfolgt.

Nach Artikel 5, 6, 8 der Konzession in Verbindung mit § 10 der Vereinbarung vom 11. Oktober 1898 hatte die South West Africa Company bis zum 12. September 1904 den Beginn eines ordnungsmäßigen bergmännischen Betriebes nachzuweisen und ihn nach diesem Termin fortzusetzen, widrigenfalls ihre Minenrechte verwirkt sein sollten.

Artikel 20 der Konzession ermächtigt die South West Africa Company, die ihr verliehenen Rechte ganz oder teilweise auf andere zu übertragen.

Hiervon Gebrauch machend, hat sie durch Vertrag vom 12. Mai 1903 einen Teil ihrer Befugnisse, insbesondere ihrer Minenrechte im Otavigebiete der im Jahre 1900 als Kolonialgesellschaft gegründeten Otavi Minen- und Eisenbahngesellschaft eingeräumt, welche in der Hauptversammlung vom 29. Mai 1903 ihren Satzungen eine dem neu geschaffenen Rechtsverhältnis entsprechende Fassung gab.

In Artikel 3 des Vertrages vom 12. Mai 1903 hat sich die Otavi Minen- und Eisenbahngesellschaft verpflichtet, bis zum Ende des Jahres 1906 eine Eisenbahn von Swakopmund nach dem Otavigebiete zu bauen, jedoch unter der Voraussetzung, daß der Reichskanzler den in der Hauptversammlung vom 29. Mai 1903 beschlossenen Satzungsänderungen sowie dem Vertrage vom 12. Mai 1903 seine Genehmigung erteile und daß ferner die in § 10 der Vereinbarung vom 11. Oktober 1898 der South West Africa Company für den Beginn eines ordnungsmäßigen bergmännischen Betriebes gestellte Frist bis zum Ende des Jahres 1906 verlängert werde.

Nachdem die beiden Gesellschaften erklärt haben, auch der Regierung gegenüber die in dem Vertrage vom 12. Mai 1903 beiderseits eingegangenen Verbindlichkeiten zu übernehmen, — nachdem insbesondere auch die Otavi Minen- und Eisenbahngesellschaft sich der Regierung verpflichtet hat, bis zum Ende des Jahres 1906 den Beginn eines ordnungsmäßigen bergmännischen Betriebes in dem durch Artikel 5 der Konzession vom 12. September 1892 bestimmten Mindestumfang nachzuweisen — erkläre ich hiermit auf den gemeinsamen Antrag der beiden Gesell-

schaften vom 29. Juni 1903 namens des Herrn Reichs-  
kanzlers:

1. die von der Otavi Minen- und Eisenbahngesellschaft in der Hauptversammlung vom 29. Mai 1903 beschlossenen Änderungen ihrer Satzungen werden genehmigt;
2. genehmigt wird ferner der von der South West Africa Company am 12. Mai 1903 mit der Otavi Minen- und Eisenbahngesellschaft geschlossene Vertrag;
3. die nach Artikel 5 der Damaraland-Konzession vom 12. September 1892 und § 10 der Vereinbarung zwischen dem Auswärtigen Amt, Kolonial-Abteilung, und der South West Africa Company vom 11. Oktober 1898 der letzteren für den Nachweis des Beginns eines ordnungsmäßigen bergmännischen Betriebes gestellte, mit dem 12. September 1904 ablaufende Frist wird bis zum 31. Dezember 1906 mit der Wirkung verlängert, daß die in Artikel 1 der Damaraland-Konzession und in §§ 6 bis 9 der Vereinbarung vom 11. Oktober 1898 gewährten Rechte durch die South West Africa Company bezw. durch die Otavi Minen- und Eisenbahngesellschaft vor Ablauf der so verlängerten Frist nicht verwirkt werden sollen, wenn bis dahin von der Otavi Minen- und Eisenbahngesellschaft im Otavigebiet der Beginn eines ordnungsmäßigen bergmännischen Betriebes in dem durch Artikel 5 Satz 2 der Damaraland-Konzession bestimmten Mindestumfang nachgewiesen wird.

Auswärtiges Amt.

Kolonial-Abteilung.

Stuebel.

An

die Otavi Minen- und Eisenbahngesellschaft  
und

die South West Africa Comp., Limited,  
z. H. des Herrn Geheimen Kommerzienrats  
von Hansemann

Hochwohlgeboren  
hier.

Konzession zur Auffuchung und Gewinnung von Edelsteinen innerhalb des Bezirks von Gibeon in Deutsch-Südwestafrika.

Nachdem die Gibeon-Schürf- und Handelsgesellschaft m. b. H. — im nachstehenden die Konzessionare genannt — den Nachweis erbracht hat, daß ihr zur Vornahme von Schürfarbeiten im Bezirke Gibeon auf Edelsteine unter Einrechnung des 150 000 M. betragenden Gegenwerts der Weißschen Rechte\*) ein Bar-kapital von 1 022 100 M. zur Verfügung steht, wird ihr die folgende Konzession erteilt:

§ 1.

Die Konzessionare, zu welchen im Sinne der Konzession auch die gemäß § 10 gebildete Kolonialgesellschaft zählt, erhalten, vorbehaltlich besserer Rechte Dritter, für einen nach § 5 zu bemessenden Zeitraum die ausschließliche Befugnis, innerhalb eines im nachfolgenden „das Konzessionsgebiet“ benannten Teiles des Gebietes von Gibeon (§ 4) im südwestafrikanischen Schutzgebiet auf Edelsteine zu schürfen und das Recht zur Gewinnung derselben zu erwerben.

Während der ersten fünf Jahre, vom Datum der Konzession an gerechnet, soll dritten Personen die Erlaubnis zum Schürfen auch auf andere Mineralien als Edelsteine innerhalb des Konzessionsgebietes nicht erteilt werden. Das eigene Recht der Regierung zur Auffuchung und Gewinnung von Mineralien, mit Ausnahme von Edelsteinen, wird hierdurch nicht berührt.

Die Ausübung des Schürf- und Bergbaurechts auf Edelsteine ist, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt wird, den in dem Konzessionsgebiet jeweilig geltenden bergrechtlichen Vorschriften unterworfen.

Die Bestimmungen der §§ 7, 8, 14, 16 bleiben hinsichtlich der unter der Wirkung dieser Konzession entstandenen Bergbauberechtigungen auch nach Ablauf oder Verfall dieser Konzession in Kraft.

§ 2.

Zu Mitgliedern des Aufsichtsrats sowie zu Geschäftsführern der Gibeon-Schürf- und Handelsgesellschaft dürfen nur deutsche Reichsangehörige bestellt werden.

Das Gesellschaftskapital der Gibeon-Schürf- und Handelsgesellschaft darf bis zu dem Barbetrage von 500 000 M. zu anderen als in dieser Konzession erwähnten Zwecken nur mit Genehmigung des Reichskanzlers (Auswärtiges Amt, Kolonialabteilung) Verwendung finden.

§ 3.

Die Aufsicht über die Geschäftsführung der Konzessionare wird von dem Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonialabteilung) geführt, welcher befugt ist, zu diesem Behufe einen Kommissar zu bestellen. Der Kommissar ist berechtigt, an den Sitzungen der Konzessionare teilzunehmen.

\*) Der Reichsangehörige Carl Weiß hatte sich im März 1896 von Hendrik Witbooi gewisse Land- und Minenrechte in dem fraglichen Gebiete einräumen lassen. Diese Rechte, welche im wesentlichen in dem Eigentum an zwei Blaugrundstellen umschließenden Grundstücken bei Gibeon und dem Vorkaufsrecht auf benachbartes Land bestehen, hat die Gesellschaft von Weiß erworben.

Die Konzessionäre sind verpflichtet, dem Kommissar auf Verlangen über die Geschäfte jederzeit Auskunft zu geben. Auch ist ihm oder den von ihm beauftragten Personen die Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten.

Die Bestellung des Hauptvertreters der Konzessionäre im Schutzgebiet unterliegt der Genehmigung des Reichskanzlers (Auswärtiges Amt, Kolonialabteilung).

Die Leitung der auf Grund dieser Konzession zur Ausführung gelangenden bergmännischen Arbeiten darf nur Personen übertragen werden, deren Befähigung hierzu von dem Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonialabteilung) anerkannt wird.

#### § 4.

Das Konzessionsgebiet wird begrenzt:

Im Norden: Durch eine durch Girikas gezogene, mit dem Breitengrade parallel laufende Linie unter Einfluß des genannten Ortes.

Im Süden, Westen und Osten: Durch die Stammesgrenze des Gebiets des Kapitäns von Gibeon, bis zu deren Festlegung als Grenze dienen soll:

Im Osten: Der Meridian von Schuimoog.

Im Westen: Der östliche Rand des westlich von Aiob oder „Lever“-Nivier befindlichen Gebirges.

Im Süden: Eine am nördlichen Fuße des Klein-Broekaros-Gebirges entlang gehende, mit dem Breitengrade parallel laufende Linie unter Ausschluß des Platzes Aritetis.

Die Abgrenzung des Konzessionsgebietes an Ort und Stelle erfolgt im Wege einer Verständigung zwischen dem kaiserlichen Gouvernement und den Konzessionären auf Kosten der letzteren. Die Konzessionäre verpflichten sich, diesbezügliche Anträge binnen neun Monaten, von der Erteilung der Konzession an gerechnet, bei der zuständigen Behörde des Schutzgebietes zu stellen. Geschieht dies nicht, so ist der Gouverneur befugt, die Grenzen ohne Mitwirkung der Konzessionäre auf deren Kosten zu bestimmen.

Sollte sich herausstellen, daß bei der vorstehend aufgeführten Begrenzung des Konzessionsgebietes Teile des letzteren in das Gebiet des Kapitäns von Berjaba fallen, so scheiden dieselben aus dem Bereiche der Konzession aus.

#### § 5.

Die in § 1 erwähnte ausschließliche Befugnis, auf Edelsteine zu schürfen und das Recht zur Gewinnung derselben zu erwerben, wird auf die Dauer von zehn Jahren, vom Tage der Erteilung der Konzession an gerechnet, gewährt.

#### § 6.

Die Konzessionäre sind verpflichtet, innerhalb zweier Jahre, vom Tage der Erteilung der Konzession an gerechnet, mit ernstlichen, bergmännisch einwandfreien Schürf- und Untersuchungsarbeiten (§ 9) zu beginnen und diese Arbeiten, soweit nicht höhere Gewalt oder andere außerhalb der Einwirkung der Konzessionäre liegende, zwingende Gründe entgegenstehen, ununterbrochen fortzusetzen.

Vor Eröffnung der Schürf- und Untersuchungsarbeiten und vor jedem wesentlichen Wechsel in diesen Arbeiten ist dem Gouvernement der Arbeitsplan mitzuteilen.

Auch haben die Konzessionäre im Falle einer Unterbrechung der Arbeiten dem Gouvernement unter Angabe der Gründe hiervon unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Werden die Schürf- und Untersuchungsarbeiten nicht innerhalb des oben bezeichneten Zeitraumes begonnen oder im Falle einer Unterbrechung nicht binnen einer von dem Gouvernement zu bestimmenden Frist wieder aufgenommen, so kann diese Konzession für verfallen erklärt werden, ohne daß hierauf ein Entschädigungsanspruch gegen den Fiskus begründet werden kann.

## § 7.

Wird bei Ausübung dieser Konzession eine Lagerstätte als edelsteinführend erwiesen, so ist der erste Edelsteinfund dieser Lagerstätte binnen drei Monaten, nachdem er zur Kenntnis der Konzessionare oder ihrer Vertretung im Schutzgebiete gekommen ist, dem Gouvernement mittelst eingeschriebenen Briefes oder auf sonst sichere Weise anzuzeigen, bei Vermeidung der in der jeweiligen Bergverordnung für das südwestafrikanische Schutzgebiet für die Vernachlässigung einer solchen Anzeigepflicht vorgeschriebenen Strafe. Auch ist dieser Fund unverzüglich einer sachmännischen Untersuchung zu unterziehen. Geschieht letzteres nicht, so kann das Gouvernement, nachdem es hierzu aufgefordert hat und seit der Aufforderung sechs Monate verstrichen sind, die Untersuchung auf Kosten der Konzessionare ausführen lassen.

Das Ergebnis der Untersuchung ist seitens der Konzessionare dem Gouvernement unverzüglich mitzuteilen.

## § 8.

Wird festgestellt, daß eine Ablagerung sich für die Eröffnung einer regelmäßigen Edelsteingewinnung eignet (§ 9), so sind die Konzessionare verpflichtet, binnen einer Frist von drei Jahren, von der erfolgten Feststellung an gerechnet, einen regelmäßigen, der Beschaffenheit der Lagerstätte entsprechenden Bergbaubetrieb zu beginnen und ununterbrochen fortzuführen, sofern nicht höhere Gewalt oder andere außerhalb der Einwirkung der Konzessionare liegende, zwingende Gründe entgegenstehen. Als zwingender Grund ist auch die Notwendigkeit von Betriebseinschränkungen mit Rücksicht auf die Konjunkturen des Welthandels in Edelsteinen zu erachten.

Wird binnen der festgesetzten Frist ein den vorstehenden Bestimmungen entsprechender Bergbaubetrieb (§ 9) nicht begonnen oder ohne zwingenden Grund unterbrochen, so ist der Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonialabteilung) befugt, hinsichtlich der von der Versäumnis oder Unterbrechung betroffenen Fundstelle alle aus der Konzession hergeleiteten Berechtigungen in einem räumlichen Umfange, wie es für die Zwecke eines ordnungsmäßigen Bergbaubetriebes nach der Ansicht des Gouvernements erforderlich erscheint, zugunsten des südwestafrikanischen Landesfiskus für verfallen zu erklären und seiner eigenen freien Verfügung vorzubehalten, ohne daß hierauf ein Entschädigungsanspruch gegen den Fiskus begründet werden kann.

Im Falle des nicht-zeitzeitigen Beginns oder der Nichtaufrechterhaltung des regelmäßigen, der Beschaffenheit der Lagerstätte entsprechenden Bergbaubetriebes darf der Verfall erst ausgesprochen werden, nachdem zwei mindestens ein halbes Jahr auseinanderliegende Aufforderungen zum Beginn oder zur Wiederaufnahme des regelmäßigen Betriebes binnen einer von dem Gouvernement festzusetzenden Frist erfolglos geblieben sind.

Weisen die Konzessionare in einer für das Gouvernement überzeugenden Weise nach, daß ihnen die Einhaltung der Frist für die Eröffnung oder die Aufrechterhaltung des regelmäßigen Betriebes durch höhere Gewalt unmöglich geworden ist, so ist im ersteren Falle die Frist angemessen zu verlängern. Im letzteren Falle soll von der Zurücknahme der Verleihung Abstand genommen

werden, sofern die Konzessionäre nach Beseitigung der durch die höhere Gewalt veranlaßten Störung binnen einer vom Gouvernement festzusetzenden Frist den regelmäßigen Betrieb wieder aufnehmen.

## § 9.

Die Entscheidung der Tatfragen:

1. ob in Gemäßheit des § 6 ernstliche, bergmännisch einwandfreie Schürf- und Untersuchungsarbeiten ausgeführt werden, und ob eine Unterbrechung der Arbeiten gerechtfertigt ist;
2. ob im Falle des § 8 eine Ablagerung sich für die Eröffnung einer regelmäßigen Edelsteingewinnung eignet, sowie ferner, ob ein begonnener Bergbaubetrieb der Beschaffenheit der Ablagerung entspricht und ob eine Unterbrechung des Betriebes gerechtfertigt ist oder die Notwendigkeit einer Betriebseinschränkung mit Rücksicht auf die Konjunkturen des Welthandels in Edelsteinen vorliegt,

erfolgt im Streitfalle unter Ausschluß des Rechtsweges durch ein im Schutzgebiet gebildetes Schiedsgericht, das aus je zwei von den Parteien zu ernennenden Schiedsrichtern und einem von diesen zu wählenden Obmann besteht. Können sich die Schiedsrichter über einen Obmann nicht einigen, so fungiert als solcher der Oberrichter des Schutzgebietes. Im übrigen sind für das schiedsrichterliche Verfahren die Bestimmungen der Reichs-Zivilprozessordnung maßgebend.

## § 10.

Die Konzessionäre können vom Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung) angehalten werden, innerhalb vier Jahren, vom Datum der Konzession an gerechnet, eine deutsche Kolonialgesellschaft nach Maßgabe des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) zu bilden und auf sie die ihnen durch die Konzession zugewiesenen Rechte und Pflichten entsprechend zu übertragen. Die Satzungen dieser Gesellschaft und alle Satzungsänderungen unterliegen der Genehmigung des Reichskanzlers (Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung).

Das Grundkapital der im Sinne des vorstehenden Absatzes gebildeten Gesellschaft muß mindestens fünf Millionen Mark betragen. Vor der Gründung der Gesellschaft ist nachzuweisen, daß wenigstens die Hälfte des Grundkapitals für die Ausführung bergmännischer Arbeiten im Schutzgebiete jederzeit in barem Gelde oder sicheren Effekten verfügbar ist. Der gleiche Nachweis ist vor jeder etwaigen Vermehrung des Gesellschaftskapitals zu führen.

## § 11.

Von dem jährlichen Reingewinn, welcher durch den Geschäftsbetrieb der auf Grund dieser Konzession begründeten Bergwerksunternehmungen erzielt wird, sind zunächst 5 Prozent einem zu bildenden Reservefonds solange zu überweisen, bis dieser die Höhe von 25 Prozent des Grundkapitals erreicht hat. Nach Abführung dieser 5 Prozent an den Reservefonds erhalten die Anteilseigner 5 Prozent Dividende auf das eingezahlte Grundkapital. Von dem hiernach verbleibenden Überschuß des Reingewinns ist der fünfte Teil an den Landesfiskus des südwestafrikanischen Schutzgebietes abzuführen. Die verbleibenden vier Fünftel des Reingewinns fließen der Gesellschaft zu, welche über die Verwendung nach Maßgabe der Satzungen zu beschließen hat.

## § 12.

Kommen die Konzessionäre den ihnen durch die §§ 2, 10 und 11 auferlegten Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann der Reichskanzler (Auswärtiges

Amt, Kolonial-Abteilung) die aus dieser Konzession sich ergebenden Rechte und Pflichten für verfallen erklären und alle verliehenen Rechte seiner eigenen freien Verfügung vorbehalten, ohne daß hierauf ein Entschädigungsanspruch gegen den Fiskus begründet werden kann.

## § 13.

Die Konzessionare sind in Anbetracht der Bestimmungen des § 11 von den gesetzlich vorgesehenen Schürfgeldern, Feldessteuern und Förderungsabgaben befreit.

## § 14.

Wollen die Konzessionare die Konzession oder die auf Grund derselben erworbenen Bergrechte ganz oder teilweise übertragen, oder solche Verträge schließen, welche eine Einschränkung der bergmännischen Ausbeutung von Edelsteinfunden oder eine Einschränkung der Verwertung der gewonnenen Edelsteine zum Gegenstand haben, so bedarf es hierzu der Genehmigung des Reichskanzlers (Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung).

Die Veräußerung des Rechts auf einzelne Felder oder auf Teile des Konzessionsgebietes ist unbeschadet der Verpflichtung, die nach Absatz 1 erforderliche Genehmigung des Reichskanzlers (Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung) einzuholen, nur dann rechtswirksam, wenn im Veräußerungsvertrage ausbedungen worden ist, daß auch der Einzelrechtsnachfolger den Bestimmungen dieser Konzession sich unterwirft.

## § 15.

Stellt sich nach Ablauf dieser Konzession heraus, daß die Konzessionare das Recht zur Auffuchung oder Gewinnung von Edelsteinen in einem Flächenumfange erworben haben, welcher ein Fünftel des Konzessionsgebietes, höchstens jedoch 1000 qkm, übersteigt, so kann der Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung) die Berechtigungen hinsichtlich der überschüssigen Flächen für verfallen erklären und diese Flächen seiner eigenen freien Verfügung vorbehalten, ohne daß hierauf Entschädigungsansprüche gegen den Fiskus begründet werden können. Dabei bleibt es den Konzessionaren überlassen, die für verfallen zu erklärenden Flächen zu bezeichnen. Sofern dies nicht binnen sechs Monaten nach erfolgter Aufforderung geschieht, oder sofern Erklärungen abgegeben werden, die miteinander nicht vereinbar sind, geht das Wahlrecht auf das Gouvernement über.

## § 16.

Zur Entscheidung aller aus dieser Konzession zwischen dem Fiskus und den Konzessionaren etwa entstehenden Privatrechtsstreitigkeiten, welche nicht vor das nach § 9 zu bildende Schiedsgericht gehören, sind ausschließlich die Gerichte des südwestafrikanischen Schutzgebietes zuständig.

## § 17.

Etwaige Kosten dieser Urkunde werden von den Konzessionaren getragen.

Homburg v. d. Höhe, den 25. September 1904.

Der Reichskanzler.

Bülow.

Die ...

Die ...

Die ...

Die ...

Die ...

Gedruckt bei Julius Eittenfeld in Berlin W

Die ...

Die ...

Die ...

Die ...

Die ...

Die ...





Staats- und Universitätsbibliothek Bremen



